





# Situation und Integration von subsidiär Schutzberechtigten in Wien und Niederösterreich

**Birgit Freischlager**

Diplomarbeit

Eingereicht zur Erlangung des Grades

Magistra(FH) für sozialwissenschaftliche Berufe

an der Fachhochschule St. Pölten

Im September 2009

Erstbegutachterin:

FH-LektorIn DSA Mag<sup>a</sup> Andrea Ellek

Zweitbegutachter:

DDr. Nikolaus Dimmel



## Kurzzusammenfassung

Die vorliegende Arbeit trägt den Titel „Situation und Integration von subsidiär Schutzberechtigten in Wien und Niederösterreich“. Subsidiär Schutzberechtigte sind eine spezielle Gruppe von AsylwerberInnen, die eine Aufenthaltsgenehmigung für die Dauer von einem Jahr besitzen und in rechtlicher Hinsicht teilweise anerkannten Flüchtlingen und teilweise AsylwerberInnen gleichgestellt sind. Sozialhilfe und Leistungen aus der Grundversorgung stellen häufig die einzigen, gesicherten Sozialleistungen für die genannte Personengruppe dar.

Zur Beantwortung der Forschungsfragen bezüglich Situation, Möglichkeiten und Hindernisse der Integration von subsidiär Schutzberechtigten in Wien und Niederösterreich, wurden Befragungen von KlientInnen und ExpertInnen mit Hilfe von Leitfäden geführt und mittels Kategorienbildung ausgewertet. Als „Integration“ wird in der Arbeit die Eingliederung von Einwanderern in die Mehrheitsgesellschaft, für deren Gelingen beide Gruppen Verantwortung tragen, gesehen und speziell auf die Bereiche Spracherwerb, Arbeit, Wohnen und Kontaktaufnahme zur Aufnahmegesellschaft eingegangen.

Die Situation von subsidiär Schutzberechtigten in Österreich ist sehr individuell, weist jedoch große Ähnlichkeiten auf. Der unsichere Aufenthaltstitel setzt die KlientInnen unter Druck, löst Zukunftsängste aus und bringt Integrationsschwierigkeiten, vor allem in Bezug auf Arbeit, mit sich. Weiters wird die Zusammenarbeit mit Behörden und die Kontaktaufnahme zur Aufnahmegesellschaft durch ein Informationsdefizit der Bevölkerung über das Asylwesen beeinträchtigt. Auch der oft schlechte gesundheitliche Zustand der KlientInnen und ihre oft prekäre finanzielle Situation wirken sich negativ auf die gesamte Integration aus. Häufig muss die Arbeitsaufnahme dem Spracherwerb vorgezogen werden und die KlientInnen müssen sich unter ihrem Wert am Arbeitsmarkt verkaufen. Trotzdem werden die Sprachkurse in Wien und Niederösterreich gut angenommen, sind jedoch vor allem in Wien nicht genug differenziert.

Basierend auf den Änderungsvorschlägen der befragten Personen zur Verbesserung der Situation von subsidiär Schutzberechtigten werden Handlungsempfehlungen für die Sozialarbeit und die Politik angeführt.



## Executive Summary

The present paper carries the title „ Situation and integration of refugees with subsidiary protection in Vienna and Lower Austria “. This is a specific group of asylum seekers with a residence permit for the duration of one year. Concerning their legal rights, they are partly on par with legal refugees and partly asylum seekers who are still in the process of getting a legal status in Austria. Social welfare assistance and achievements from the basic supply represent frequently the only, secured social security benefits for the person's group mentioned.

To the answer of the research questions concerning situation, possibilities and obstacles of the integration of refugees with subsidiary protection in Austria, clients and experts were interviewed and the results were organized in categories. The word „Integration “ is defined as a process in which the foreigners who came to Austria and the local population should become one. Both groups are responsible for the success and carry responsibility for this process. The focus in the integration process in this thesis is seen in learning the language, work, housing and establishment of contact to the native people.

Although the situation of refugees with subsidiary protection in Austria is very individual, there are a lot of similarities. The uncertain residence situation pressurizes the clients, caused fears of the future and integration difficulties particularly regarding work. Further co-operation with authorities and the establishment of contact to the native population are impaired by an information deficit of the population concerning the nature of asylum seeking. Also the bad health condition of the clients and their precarious financial situation affect the entire integration negatively. Frequently getting a job has higher priority than the language courses and the clients have to sell themselves at the job market under their value and education level. Nevertheless the language courses in Vienna and Lower Austria are accepted, but particularly in Vienna they are not sufficiently differentiated.

Based on the proposed amendments of the interviewed persons for the improvement of the situation of refugees with subsidiary protection recommendations for action for social work and the policy protection are made.



## Danksagung

Mein Dank gilt allen InterviewpartnerInnen, ExpertInnen und KlientInnen, die sich für ein Gespräch bereit erklärt haben und mit großem Engagement ihre Einschätzungen und Erfahrungen geschildert haben.

Weiters möchte ich mich bei meinen Eltern und jenen LektorInnen der Fachhochschule St. Pölten bedanken, die mich während meines Studiums und bei der Umsetzung meiner Diplomarbeit unterstützt haben.

# Inhalt

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>8</b>
1.1. Themenfindung .....	8
1.2. Ausgangslage .....	9
1.3. Klärung der verwendeten Begriffe .....	10
<b>2. Definition von subsidiär Schutzberechtigten .....</b>	<b>11</b>
2.1. Soziale Rechte von subsidiär schutzberechtigten Personen .....	14
2.1.1. Grundversorgung .....	16
2.1.2. Sozialhilfe .....	18
2.1.3. Familienbeihilfe .....	20
2.1.4. Kinderbetreuungsgeld .....	21
2.1.5. Versicherungsschutz .....	21
2.1.6. Förderungen von Wohnungen .....	22
2.2. Bewegungsfreiheit von subsidiär Schutzberechtigten .....	24
2.3. Förderungen und rechtlicher Zugang zu Bildung und Arbeit .....	25
2.4. Staatsbürgerschaft .....	27
2.5. Aberkennung des subsidiären Schutzes .....	29
<b>3. Integration .....</b>	<b>30</b>
3.1. Assimilation .....	35
3.2. Voraussetzungen für eine gelingende Integration .....	37
3.3. Faktoren der Integration und ihre Bedeutung .....	40
3.3.1 Sprache .....	40
3.3.2 Arbeit .....	42
3.3.3 Wohnen .....	45
<b>4. Empirische Forschung .....</b>	<b>46</b>
4.1. Forschungsinteresse .....	46
4.2. Erhebungsmethode .....	47

4.3	ExpertInnen-Definition und Begründung des verwendeten Begriffes .....	47
4.4	Vorgehensweise .....	48
4.5	Auswahl der befragten Personen.....	49
4.6	Schwierigkeiten im Forschungsprozess.....	49
4.7	Darstellung der Datenauswertung.....	50
<b>5.</b>	<b>Die Forschungsergebnisse .....</b>	<b>51</b>
5.1	Schwierigkeiten und Vorteile in Bezug auf §8 subsidiären Schutz.....	51
5.2	Unsicherheitsfaktoren.....	53
5.3	Informationsdefizit in der Bevölkerung.....	54
5.3.1	Behörden und ArbeitgeberInnen.....	56
5.4	Kriterien der Kontaktaufnahme zur österreichischen Bevölkerung.....	57
5.5	Finanzielle Situation als Integrationshindernis.....	60
5.6	Angebot von Sprachkursen - Chancen und Hindernisse beim Spracherwerb....	62
5.7	Chancen und Risiken in Bezug auf Arbeit.....	66
5.8	Rassismus als Integrationshindernis .....	72
5.9	Auswirkungen des psychischen und physischen Zustands von subsidiär Schutzberechtigten auf die Integration.....	73
5.10	Ursachen der Wohnsituation von Flüchtlingen und ihre Auswirkung auf die Integration .....	74
5.11	Familien oder Alleinstehende.....	78
5.12	Vorschläge zur Verbesserung der Situation bzw. zur Erleichterung der Integration von subsidiär Schutzberechtigten.....	80
<b>6.</b>	<b>Resümee .....</b>	<b>83</b>
<b>7.</b>	<b>Handlungsempfehlungen für die Sozialarbeit und die politischen Entscheidungsträger .....</b>	<b>87</b>
<b>8.</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>89</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>97</b>

## **1. Einleitung**

Die folgende Diplomarbeit wird sich mit einer speziellen Gruppe von AsylwerberInnen, nämlich mit der Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten, beschäftigen.

### **1.1. Themenfindung**

Mein Interesse für die Bereiche „Asyl“, „Flucht“ und „Integration“ wurde bereits im 4. Semester im Handlungsfeld „Fremde“ und in weiterer Folge durch das Projektstudium „Macht Migration krank?“ an der Fachhochschule St. Pölten geweckt. Daraus folgte der Entschluss, mich für mein letztes 8-wöchiges Praktikum, welches im Rahmen der Ausbildung an der Fachhochschule St. Pölten zu absolvieren ist, im Flüchtlingsbereich in Wien zu bewerben. Das Vorhaben, eine Diplomarbeit zu einem Thema dieses Feldes zu verfassen, lag zu diesem Zeitpunkt bereits vor, war aber noch nicht konkretisiert. Im Zuge meines Praktikums bei der „Deserteurs- und Flüchtlingsberatung“ in Wien kam ich erstmals mit dem Thema „subsidiärer Schutz“ in Berührung und entwickelte Interesse für diesen - relativ neuen - Aufenthaltstitel und die Personengruppe, welche dadurch temporär in Österreich lebt. Ich stellte mir die Frage, wie es diesen Menschen gelingen kann, trotz der ständigen Ungewissheit in Bezug auf ihren Verbleib, in Österreich Fuß zu fassen und wie Integration trotz der Umstände gelingen kann, beziehungsweise welche Schwierigkeiten sich, insbesondere in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Spracherwerb, hierbei ergeben könnten. Um den Personenkreis noch weiter einzugrenzen und hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen, Möglichkeiten usw. eine Eingrenzung zu erlangen, vor allem wegen der unterschiedlichen Rechtslagen je nach Bundesland, beschloss ich, mich auf Personen, welche in Wien und Niederösterreich leben, zu beschränken. Mein Forschungsinteresse wurde auch dahingehend geweckt, als ich feststellte, dass die Situation von subsidiär Schutzberechtigten im Bezug auf Integration und den rechtlichen Status des subsidiären Schutzes mit Ausnahme von Rechtsbüchern und Kommentaren zur Rechtslage, noch wenig in der Literatur behandelt wurde. In persönlichen Gesprächen erfuhr ich auch, dass Personen außerhalb des Flüchtlingsbereiches oft nichts mit dem Begriff „subsidiärer Schutz“ anfangen können und die Situation dieser Personengruppe gerade in Bezug auf Behörden dadurch erschwert wird. Diese Diplomarbeit soll daher auch ein Stück „Aufklärungsarbeit“ für jene SozialarbeiterInnen darstellen, die nicht in der

Flüchtlingshilfe tätig sind, aber dennoch in ihrer täglichen Arbeit mit subsidiär Schutzberechtigten konfrontiert werden können. Sie kann aber auch eine Hilfestellung für SozialarbeiterInnen sein, die im Flüchtlingsbereich beschäftigt sind, weil vor allem aus den Forschungsergebnissen noch zusätzliche Informationen entnommen werden können.

## **1.2. Ausgangslage**

„Asyl ist ein Recht des Einzelnen und eine Verpflichtung des Staates.“ (Bauböck/Volf 2001:93) Laut Artikel 1, Abschnitt A, Zeile 2 der Genfer Flüchtlingskonvention 1955 sind all jene Menschen als Flüchtlinge anzusehen, die auf Grund der Rasse, Religion, Nationalität, Angehörigkeit zu bestimmten Gruppen oder politischen Gesinnungen keinen Schutz in jenem Land erhalten, von dem er/sie die Staatsbürgerschaft besitzt und in Folge dessen Schutz in einem anderen Land sucht und aus wohlbegründeter Furcht nicht mehr in ihr/sein Heimatland zurückkehren kann. Bauböck und Volf (2001:101) schreiben, dass Asyl ein Recht ist, welches jedoch je nach Land unterschiedlich gestaltet werden kann. Die staatliche Flüchtlingspolitik eines Landes entscheidet über die Aufnahme, das Asylverfahren und die Gestaltung des Schutzes und hat somit weitgehend Einfluss auf die Zukunft der Flüchtlinge in Hinblick auf ihre Möglichkeiten zum Aufbau einer neuen Existenz innerhalb einer Gesellschaft. Bauböck und Volf (2001:222) geben weiters an, dass Einwanderer, also auch subsidiär Schutzberechtigte, mit vielen Stressfaktoren konfrontiert werden. Sie kommen in einer neuen, fremden Umgebung, mit einem unsicheren aufenthaltsrechtlichen Status an und unterliegen oft Anpassungsproblemen und gesellschaftlichem Druck.

Wie im ersten Kapitel zu lesen ist, leben subsidiär Schutzberechtigte oft Jahre lang mit einem unsicheren Aufenthaltstitel und unter schwierigen Bedingungen in Österreich mit der Ungewissheit, ob ihre Aufenthaltsberechtigung verlängert wird oder nicht. In Punkt zwei erfolgt eine Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen von subsidiär Schutzberechtigten und eine Erklärung des Aufenthaltsstatus „subsidiär schutzberechtigt“. Es wird umfangreich auf die finanzielle Absicherung in Form von staatlichen Leistungen eingegangen, da dies in hohem Maße für das Gelingen von Integration verantwortlich sein kann.

Das dritte Kapitel wird sich mit dem Begriff „Integration“ einerseits und den Auswirkungen der Faktoren Arbeit, Sprache und Wohnen auf die Integration andererseits, beziehungsweise auf die Kontaktaufnahme zur einheimischen Bevölkerung, beschäftigen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Begriff „Assimilation“ eingegangen.

Im vierten Kapitel werden die Herangehensweise an die Forschung und die verwendeten Methoden zur Forschung und Auswertung näher erklärt. Im Anschluss werden die Ergebnisse der Forschung dargestellt und mit den Aussagen der Literatur verglichen. Abschließend werden basierend auf den Forschungsergebnissen Handlungsvorschläge für Sozialarbeit und Politik dargestellt.

### **1.3. Klärung der verwendeten Begriffe**

In der nachstehenden Arbeit werden verschiedene Begriffe für Flüchtlinge bzw. AsylwerberInnen verwendet. Diese sind als Synonyme anzusehen.

Um klar zu machen, warum dies so ist, folgen kurze Begriffserklärungen: Muttonen (2008:15) schreibt, dass der Begriff „Ausländer“ als Synonym für „Fremde“ verwendet wird und damit Personen gemeint sind, die keinen österreichischen Pass besitzen. In Österreich wird der Begriff „Ausländer“ häufiger verwendet als Begriffe wie „Immigranten“ oder „Einwanderer“. Während im Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) häufig von „Ausländern“ die Rede ist, wird im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, sowie im Fremdenpolizei- und Staatsbürgerschaftsgesetz laut Muttonen (2008:16) vorwiegend von „Fremden“ gesprochen. Im österreichischen Fremdenpolizeigesetz 2005 § 2 (4) 1. steht, dass ein „Fremder“ eine Person ist, welche nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist. Laut Brockhaus (1998:617 zit. in: Muttonen 2008:16) versteht man unter dem Begriff „Migration“ räumliche Bewegungsprozesse von Menschen. „Als Migranten wird eine Personengruppe bezeichnet, die über eine internationale Grenze ihren Lebensmittelpunkt verlegt und sich in einem neuen Land niederlässt.“ (Muttonen 2008:16) Nach den rechtlichen Bestimmungen des Asylrechts muss man, so Muttonen (2008:17), auch Flüchtlinge und AsylwerberInnen zur Gruppe der MigrantInnen zählen, weil diese ihren Lebensmittelpunkt ebenfalls in einen anderen Staat, ein anderes Land, verschieben.

## **2. Definition von subsidiär Schutzberechtigten**

*„Es gibt nur zwei Arten von Menschen - solche, die man warten lässt und solche, auf die man wartet.“ (Samuel N. Behrman)*

Diese doch sehr begrenzte Beschreibung der Menschen von Samuel N. Behrman trifft vermutlich auf die Situation von AsylwerberInnen und in späterer Folge subsidiär schutzberechtigter Personen zu. Der Prozess zwischen AsylwerberInnen beziehungsweise subsidiär Schutzberechtigten ist geprägt von einem ständigen „Warten“ auf die Entscheidung der Behörden. Im Falle der subsidiär Schutzberechtigten bedeutet dies, dass sie erst unter Umständen Monate, oder sogar Jahre, warten müssen, bis sie den Aufenthaltstitel der/des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt bekommen, um in weiterer Folge immer wieder auf die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels warten zu müssen. Die Wartezeit wird dabei weitgehend von den Behörden beziehungsweise jenen Personen bestimmt, welche den Fall bearbeiten. Laut einem Statement von Amnesty International zur Asylgesetz-Novelle 2003 (Huber/Windisch 2003:3) kann der subsidiäre Schutz nach der ersten Verlängerung nach einem Jahr nur mehr für die Dauer von höchstens 5 weiteren Jahren vor der nächsten Verlängerung beantragt werden. In der Praxis konnte ich jedoch im Rahmen meines Praktikums, nicht zuletzt durch Gespräche mit MitarbeiterInnen mit langjähriger Erfahrung, feststellen, dass der subsidiäre Schutz meist nur für die Dauer von einem Jahr verliehen wird.

Da sich diese Arbeit mit dem Personenkreis der subsidiär Schutzberechtigten beschäftigt, soll vorerst eine Erklärung des Begriffes „subsidiärer Schutz“ angestellt werden.

Schumacher und Peyrl (2007:226) geben an, dass das Aufenthaltsrecht von subsidiär Schutzberechtigten im Asylgesetz, in Folge AsylG genannt, festgeschrieben ist. Der Status des/der subsidiär Schutzberechtigten wurde laut Schumacher und Peyrl (2007:225) durch die AsylG-Novelle 2003 eingeführt. Es erhalten all jene Personen subsidiären Schutz, welchen kein Recht auf Asyl gewährt wird, deren Abschiebung jedoch als unzulässig erachtet wird. „§ 8 (1) Der Status des subsidiär Schutzberechtigten ist einem Fremden zuzuerkennen, 1. der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder 2. dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung

des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr ... bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.“ (Asylgesetz 2005, Stand: 15.6.2009) Die Feststellung des Non-Refoulements, also der Unzulässigkeit einer Abschiebung von Personen und der Verleihung des subsidiären Schutzes, wird laut Huber/Öllinger/Steiner-Pauls (2004:121) in § 8 des Asylgesetzes geregelt und die Entscheidung ist, wie auch Schumacher und Peyrl erwähnten (s.o.), mit dem Asylbescheid zu verbinden. Susanne Schaidinger von Interface Wien erwähnte in einem Seminar der Asylkoordination (Seminarmitchrift o.S.:2009), dass der subsidiäre Schutz vor der Fremdenrechtsnovelle 2005 im § 15 AsylG geregelt war. Laut Fremdenpolizeigesetz 2005, in Folge FPG genannt, regelt der § 50 die Unzulässigkeit einer Abschiebung. Es ist zu vermuten, dass Huber/Öllinger und Steiner-Pauls dem zu Folge nur auf die Unzulässigkeit einer Abschiebung in Bezug auf subsidiär Schutzberechtigte eingegangen sind, da sie lediglich § 8 AsylG erwähnt haben.

Schumacher und Peyrl (2007:324) schreiben, dass die Abschiebung eines Fremden in einen Staat unzulässig ist, wenn das Leben oder das leibliche Wohl gefährdet ist. Insbesondere wenn einem Menschen Gefahr auf unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe laut Art. 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (in Folge EMRK genannt) oder die Todesstrafe gemäß dem 6. und 13. Zusatzprotokoll der EMRK droht, ist eine Abschiebung unzulässig. Des Weiteren ist nach Ansicht der Autoren (ebd.) eine Abschiebung unzulässig, wenn nachweisliche Gründe für die Annahme bestehen, dass die Freiheit und/oder das Leben des/der Asylwerbers/Asylwerberin im Fluchtstaat wegen der Rasse, der Religionszugehörigkeit, der Nationalität oder wegen politischer Ansichten im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gefährdet ist. Dies ist auch in § 8 Abs.1 Z 2. AsylG 2005 und im § 50 Abs. 1 und 2 FPG 2005 festgeschrieben. Obwohl die Gründe für die Verleihung dieses Status in gewissen Punkten gleich wie bei Asylberechtigten sind, wie zum Beispiel der Schutz vor schweren Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland, haben subsidiär schutzberechtigte Personen weniger Rechte als jene Personen, welchen Asyl gewährt wird. (vgl. Schumacher und Peyrl 2007:225) Susanne Schaidinger von Interface Wien (Seminarmitchrift o.S.:2009) spricht von einer „Zwei-Klassen-Flüchtlingspolitik“, da es kaum Unterschiede in Bezug auf die Fluchtgründe zwischen

§§ 7 und 8 AsylG 2005 gibt, aber unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Titel verliehen werden. Auf die Rechte der subsidiär Schutzberechtigten wird jedoch in Kapitel 2.1. der Arbeit noch genauer eingegangen.

Laut Huber/Öllinger/Steiner-Pauls (2004:121) wird Personen, welchen der Status des/der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, eine befristete Aufenthaltsberechtigung für höchstens ein Jahr erteilt. Laut § 8 Abs.4 AsylG 2005, ist einer Person, der der subsidiäre Schutz zuerkannt wird, von den Behörden eine Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu erteilen. Schumacher und Peyrl (2007:225) erwähnen in diesem Zusammenhang, dass den subsidiär schutzberechtigten Personen zusätzlich eine „Karte für subsidiär Schutzberechtigte“ nach §§ 8 und 52 AsylG 2005 verliehen wird. Die Ausstellung der Karte ist mit keinen Kosten für den/die subsidiär Schutzberechtigte/n verbunden. Laut Huber/Öllinger/Steiner-Pauls (2004:122) trägt diese Aufenthaltskarte die Bezeichnung „Karte für subsidiär Schutzberechtigte“. Sie dient als Nachweis der Identität und des rechtmäßigen Aufenthalts und es sind Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Lichtbild und Unterschrift des Karteninhabers darauf vermerkt. Gemäß § 52 Abs. 2 AsylG 2005 (Stand 15.6.2009) gilt folgende Regelung: „(2) Die nähere Gestaltung der Karte für subsidiär Schutzberechtigte hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Die Karte für subsidiär Schutzberechtigte hat insbesondere zu enthalten: Die Bezeichnung "Republik Österreich" und "Karte für subsidiär Schutzberechtigte", Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Lichtbild und Unterschrift des subsidiär Schutzberechtigten sowie Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Unterschrift des Genehmigenden.“

Wenn sich die Situation im Herkunftsstaat nicht ändert, kann die Aufenthaltsberechtigung verlängert werden. Bis eine Entscheidung über den weiteren Verbleib getroffen wurde, bleibt die abgelaufene Aufenthaltsberechtigung gültig (vgl. Huber/Öllinger/Steiner-Pauls 2004:121). Auch Schumacher und Peyrl (2007:225) schreiben, dass die Aufenthaltsberechtigung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden kann, wenn weiterhin eine Unzulässigkeit der Abschiebung besteht. Schumacher und Peyrl (ebd.) weisen außerdem darauf hin, dass der Verlängerungsantrag rechtzeitig vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigungskarte zu

stellen ist, damit sich der Antragsteller/die Antragstellerin während des Verlängerungsverfahrens rechtmäßig im Aufnahmeland aufhält.

## **2.1. Soziale Rechte von subsidiär schutzberechtigten Personen**

„Das Sozialsystem kennt eine Fülle von Differenzierungen und Ausschlussmechanismen zwischen einzelnen Kategorien von Ausländern. Für EWR-Bürger, türkische Staatsbürger, Staatsbürger eines Landes, mit dem Sozialabkommen abgeschlossen wurden, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und sonstige Ausländer gelten unterschiedliche Rechte. Staatsbürgerschaft bestimmt damit, wen das soziale Netz tatsächlich auffängt und für wen die Maschen zu weit gestrickt sind.“ (Bauböck/Volf 2001:211) Die beiden Autoren (ebd.) bemerken auch kritisch, dass sich viele Leistungen des Sozialsystems an der Aufenthaltsdauer oder dem Beschäftigungsstatus von AusländerInnen orientieren. Die Treffsicherheit von Leistungen für Bedürftige wird somit von Bauböck und Volf in Frage gestellt. Aus dieser Aussage ist zu schließen, dass die Herkunft, die Nationalität und der aufenthaltsrechtliche Status eines Menschen zu einem großen Teil über den Erhalt der Sozialleistungen bestimmt. Man könnte sich an diesem Punkt die Frage stellen, ob dies nicht schon an Diskriminierung grenzt. Festzustellen ist in jedem Fall, dass zwischen verschiedenen „Kategorien“ von AusländerInnen unterschieden wird. Oberndörfer (2001:15) schreibt, dass soziale Gleichbehandlung die Privilegierung bestimmter Gruppen innerhalb einer Gesellschaft ausschließen würde. AusländerInnen mit befristeten Aufenthaltsgenehmigungen sind besonders auf die Verbesserung ihrer Lebensumstände angewiesen, da sie im Gegensatz zu privilegierten Zuwanderergruppen wie EU BürgerInnen oder ZuwanderInnen aus der Türkei weniger politischen Rückhalt haben. (vgl. Oberndörfer 2001:17)

Cinar, Davy und Waldrauch (1999:59) schreiben, dass die rechtliche Position von Drittstaatenangehörigen in keinem anderen Bereich so stark von bilateralen Abkommen abhängig ist, wie im Bereich der sozialen Rechte. „...aufgrund der Tatsache, dass die Transferierbarkeit von Arbeitslosenversicherungszeiten ins Ausland auf drei Monate begrenzt ist und der Export von Leistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung keineswegs automatisch möglich ist, sondern von der Zustimmung der Sozialversicherungsträger abhängig gemacht werden kann, erreichen die

gemeinschaftsrechtlichen Regelungen nicht in allen Bereichen die Bestwerte.“  
(Cinar/Davy/Waldrauch 1999:59)

Wie in weiterer Folge zu lesen ist, haben subsidiär Schutzberechtigte wenig Rechte in Österreich. Sie werden zwar geduldet, jedoch ÖsterreicherInnen, beziehungsweise anerkannten Flüchtlingen, nicht gleichgestellt. Der österreichische Staat schafft somit Menschen, welche sich auf Grund ihrer Herkunft und Geschichte ohnehin schon oft am Rande der Gesellschaft befinden, die oft massiv in ihrer Existenz bedroht sind.

In den nächsten Punkten der Arbeit werden die Ansprüche auf staatliche Leistungen von subsidiär schutzberechtigten Personen aufgezeigt und es wird auf die möglichen Schwierigkeiten und Folgen, welche sich hierbei ergeben könnten, hingewiesen.

Im Gegensatz zu Asylberechtigten laut § 7 AsylG 2005, haben subsidiär Schutzberechtigte Schumacher und Peyerl (2007:226) zufolge, nicht die gleichen Ansprüche auf Sozialleistungen wie österreichische StaatsbürgerInnen. Auch Bauböck und Volf (2001:210) schreiben, dass Transferleistungen, Familienleistungen und die Sozialhilfe, als letzte Absicherung des Wohlfahrtsstaates nur österreichische StaatsbürgerInnen in vollem Maße beziehen können. Somit stößt der Wohlfahrtsstaat, der den Anspruch stellt jedem/jeder ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, an seine Grenzen und wird seinem Ziel nicht gerecht. Er schließt eine Bevölkerungsgruppe, welche oft von Armut betroffen ist, aus dem Netz der sozialen Sicherung aus. (vgl. Bauböck und Volf 2001:210) Dieses Zitat verdeutlicht noch einmal, dass gerade bei, in vielen Fällen überlebenswichtigen Leistungen wie etwa der Sozialhilfe oder der Familienbeihilfe, zwischen zwei Kategorien von Menschen unterschieden wird, nämlich ÖsterreicherInnen und Nicht-ÖsterreicherInnen.

Susanne Schaidinger von Interface Wien (Seminar Mitschrift o.S.:2009) erwähnt, dass im Grunde jedes österreichische Bundesland entscheiden kann, inwieweit soziale Leistungen an subsidiär Schutzberechtigte erteilt werden.

Zusammenfassend kann man sagen, aus den Aussagen der verschiedenen AutorInnen geht hervor, dass subsidiär Schutzberechtigte weniger Ansprüche auf Sozialleistungen wie ÖsterreicherInnen und auch weniger Ansprüche als asylberechtigte Personen haben, obwohl subsidiär schutzberechtigte Personen, wie bereits in Punkt 2 erwähnt, oft gleichermaßen schutzbedürftig wie Asylberechtigte sind und ihnen im Wesentlichen

auch aus ähnlichen Gründen Schutz gewährt wird. Die Rechte von subsidiär schutzberechtigten Personen sollten aus oben genannten Gründen mehr an die Rechte von asylberechtigten Personen angeglichen werden. Hinzuzufügen ist, dass sich kein Asylwerber/keine Asylwerberin aussucht, in welches Bundesland er/sie nach der Ankunft gebracht wird, insofern ist es eine Glückssache, ob man in einem „großzügigeren“ oder einem „weniger großzügigen“ Bundesland landet. Wenn sie es sich aussuchen könnten, würde sich vermutlich jede/jeder jenes Bundesland aussuchen, welches mehr Sozialleistungen anbietet.

### **2.1.1. Grundversorgung**

Laut Huber, Öllinger und Steiner-Pauls (2004:122) besteht für subsidiär Schutzberechtigte nach der Ausstellung ihrer Aufenthaltskarte die Möglichkeit, Leistungen aus der Sozialhilfe bzw. Grundversorgung zu erhalten. Auch Schumacher und Peyrl (2007:226) schreiben, dass subsidiär Schutzberechtigte Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung haben. „Grundversorgung wird auf zwei Arten gewährt: In organisierten Unterkünften und in Form von Unterstützungsleistungen an Personen, die privat Unterkunft nehmen.“ (Schumacher/Peyrl 2007:218f) Die Leistungen der Grundversorgung umfassen laut Schumacher und Peyrl (2007:219f) neben der Unterkunft noch folgende Punkte:

- Verpflegung in organisierten Unterkünften oder 150 Euro Verpflegungsgeld pro Monat, je nachdem, ob Grundnahrungsmittel zur Verfügung gestellt werden oder nicht, wenn in organisierten Unterkünften selbst gekocht wird. In privaten Unterkünften werden maximal 180 Euro pro Erwachsenen und 80 Euro pro Kind ausgezahlt.
- Krankenversicherung
- Heilbehelfe (z.B. Zahnersatz, Brillen, Prothesen, Hörgeräte)
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen
- Information, Beratung und soziale Betreuung der Flüchtlinge mit Dolmetscher
- Fahrtkosten bei behördlichen Ladungen
- Schulbesuch der Kinder: betrifft die Übernahme der Schülerfreifahrten und 200 Euro pro Kind und Schuljahr für die Deckung des Schulbedarfs
- Im Bedarfsfall Strukturierung des Tagesablaufs (Bildung, Freizeit, Sport)

- Bekleidungsgeld: max. 150 Euro pro Jahr und Person in Form von zwei Ratenauszahlungen
- Kostenübernahme von ortsüblichen Begräbnissen
- Gewährung von Rückkehrberatung

Die genaue Auflistung der Leistungen, Ziele, Zielgruppen, Aufgabenverteilung etc. sind in der `Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG-GVV` nachzulesen. Laut einem Gespräch mit einer Mitarbeiterin des Flüchtlingsdienstes der Diakonie St. Pölten vom 26.3.09 müssen subsidiär Schutzberechtigte in NÖ folgende Punkte nachweislich erfüllen, um die Leistungen aus der Grundversorgung nicht zu verlieren:

- am AMS als „Arbeit suchend“ gemeldet sein
- pro Monat 5 Vorstellungsgespräche in NÖ, oder wenn die Deutschkenntnisse nicht ausreichend sind, Nachweise über den Besuch eines Deutschkurses.
- Nachweis von Integrationsschritten

Die Nachweise müssen innerhalb einer 4-wöchigen Frist, außer im Falle von Krankheit (körperlich und geistig), vorgelegt werden.

Auch in Wien müssen laut einem E-Mail von Susanne Schaidinger (Interface Wien) vom 19.6.09 diese oben genannten Punkte erfüllt werden. Susanne Schaidinger (ebd.) weist jedoch darauf hin, dass ihrer Erfahrung nach diese Auflagen in Niederösterreich besonders streng kontrolliert werden.

Laut den Grundversorgungsgesetzen beider Bundesländer (§ 1 Wiener Grundversorgungsgesetz 2004 und § 1 Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz 2007) werden die Leistungen aus der Grundversorgung nur an hilfs- und schutzbedürftige Fremde vergeben, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können. Laut § 12 Abs. 1-3 Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz 2007 ist jede Person, bei der nachträglich der Besitz von verwertbarem Vermögen oder Geldleistungen bekannt wird, falsche Angaben vor dem Erhalt der Grundversorgung gemacht hat, oder hinreichend Vermögen erlangt, zur Rückzahlung der Grundversorgungsleistungen verpflichtet

Susanne Schaidinger erwähnte in einer E-Mail vom 19.6.09 noch zusätzlich: „Allerdings scheint es in manchen Bundesländern die Kulanz zu geben, dass man den KlientInnen eine Zeit lang die GV lässt, damit sie ein wenig für die Anmietung einer privaten Wohnung sparen können.“

### **2.1.2. Sozialhilfe**

Laut Susanne Schaidinger (Powerpointfolien 2009:11) haben subsidiär Schutzberechtigte ab der Zuerkennung des subsidiären Schutzes das Recht Sozialhilfe zu empfangen. Voraussetzung für den Erhalt der Sozialhilfe ist allerdings, dass die betroffenen Personen in einer privaten Unterkunft und nicht in einem Grundversorgungsheim wohnen. Schaidinger (Seminar Mitschrift 2009:o.S.) erwähnte zusätzlich, dass die Sozialhilfe in Wien nach dem gewöhnlichen Richtsatz ausbezahlt wird. Die Sozialhilfe kann parallel zur Leistung aus der Grundversorgung ausbezahlt werden, da subsidiär Schutzberechtigte laut Schaidinger (Powerpointfolie 2009:11) in Wien so lange in der Grundversorgung bleiben, bis sie einer Arbeit nachgehen. Da es von Seiten der Sozialhilfe nur Richtsatzergänzungen gibt, ist die Sozialhilfe an den Bezug der Grundversorgungsleistungen gekoppelt. Laut Wiener Sozialhilfegesetz § 7 (Stand: 12.6.2009) können subsidiär Schutzberechtigte in Wien Sozialhilfe empfangen: „§ 7 a (1) Leistungen nach diesem Gesetz stehen grundsätzlich nur Staatsbürgern zu. (...). § 7 (2) c) den Staatsbürgern sind Fremde gleichgestellt, denen nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde.“

Auch in Niederösterreich können subsidiär Schutzberechtigte Sozialhilfe empfangen: „(3) Fremde, denen gemäß § 8 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, haben Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes sowie auf Heilbehandlung gemäß § 27.“ ( § 4 (3) NoeSHG 2005, Stand: 12.6.09) Mit Heilbehandlung ist laut § 27 NoeSHG 2005 gemeint, dass die Kosten für ärztliche Behandlung, therapeutische Hilfe und Heilmittel vom Sozialhilfeträger übernommen werden. Laut Auskunft des Referatsleiters Sozialhilfe vom Magistrat St. Pölten (E-Mail vom 15.6.09), Herrn Mag. Eigelsreiter, gelten aktuell folgende Richtsätze für Personen, welche Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in Niederösterreich haben:

Alleinstehend	€ 532,30	
Haushaltsvorstand	€ 467,50	
Haushaltsangeh. (Gattin)	€ 257,30	Unterstützung GVS: € 180,--
Haushaltsangeh. (Kind)	€ 144,30	+ € 110,-- für Miete
(Lebens-, Wohngem.)	€ 362,40	
Raumheizungszuschuss.	€ 113,50 (€ 567,50)	
Taschengeld	€ 58,90	

Zuschuss Unterkunftskosten:

Alleinstehende/Hauptunterstützte	€ 99,30
Haushaltsangeh. ohne FB	€ 42,70
Haushaltsgemeinschaft	€ 71,--

In Wien gelten laut MA 40 folgende Richtsätze:

**Die Höchstgrenze der Mietbeihilfe beträgt:**

- für ein bis zwei Personen 272 Euro,
- für drei bis vier Personen 288 Euro,
- für fünf bis sechs Personen 305 Euro,
- ab sieben Personen 322 Euro.

Der Richtsatz der Heizbeihilfe gilt von Jänner bis Dezember und beträgt 43 Euro.

Dem gegenüber stehen die Wiener Sozialhilferichtsätze:

**Beispiele zu Geldaushilfen**

Beispiele	Euro pro Ein-Personen-Haushalt	Euro pro Alleinerzieher/in + 1 Kind	Euro pro Ehepaar	Euro Ehepaar + 1 Kind
1. Erwachsener	454	454	352	352
2. Erwachsener	0	0	352	352
1 Kind	0	135	0	135
Mietbeihilfe maximal	272	272	272	288
Heizbeihilfe	43	43	43	43

<b>Beispiele</b>	<b>Euro pro Ein-Personen-Haushalt</b>	<b>Euro pro Alleinerzieher/in + 1 Kind</b>	<b>Euro pro Ehepaar</b>	<b>Euro Ehepaar + 1 Kind</b>
Sozialhilfebedarf maximal	<b>769</b>	<b>904</b>	<b>1.019</b>	<b>1.170</b>

(Quelle: MA 40 2009:o.S.)

Bei einem Vergleich der Richtsätze der beiden Bundesländer ist festzustellen, dass der niederösterreichische Richtsatz etwas höher als jener von Wien ist.

### **2.1.3. Familienbeihilfe**

„Familienbeihilfe: Ausländer haben nur Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie in Österreich seit mindestens drei Monaten unselbstständig beschäftigt sind oder in Folge einer Beschäftigung Leistungen aus der Krankenversicherung beziehen. Entfällt das Erwerbseinkommen aufgrund von Arbeitslosigkeit oder etwa wegen Karenz, so geht der Anspruch auf Familienbeihilfe verloren, sofern nicht bereits ein mindestens fünfjähriger, ununterbrochener Aufenthalt in Österreich gegeben ist.“ (Bauböck/Volf 2001:213) Dies kann laut Bauböck und Volf (ebd.) zur Armut von ausländischen Mehrkinderfamilien führen. Auch Schaidinger (Seminar Mitschrift 2009:o.S.) erwähnt, dass subsidiär Schutzberechtigte erst Familienbeihilfe beziehen können, wenn sie keine Leistungen mehr aus der Grundversorgung beziehen und erwerbstätig sind. Dies könnte möglicherweise ein Problem für zum Beispiel alleinerziehende Mütter darstellen, da es diesen schwer fallen könnte, Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung und Kinderversorgung zu vereinbaren. Problematisch könnte sich die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit für den Erhalt der Familienbeihilfe auch darstellen, wenn Personen eines Haushaltes wegen Krankheit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Der Nicht-Erhalt der Familienbeihilfe könnte sich wiederum negativ auf die Wohnsituation auswirken, da eine adäquate Wohnung für eine Familie mit dem alleinigen Erhalt der Sozialhilfe eventuell nicht finanziert werden könnte und somit ein Grundversorgungsheim die einzige Möglichkeit darstellen würde. Welche Auswirkungen die Wohnsituation auf die Integration hat, ist im Punkt 3.2. nachzulesen. Im Rahmen der Forschung wurde von einigen KlientInnen angegeben, auf Grund von Krankheit nicht erwerbstätig sein zu können und folglich mit ihren Kindern im Grundversorgungsheim untergebracht zu sein.

#### **2.1.4. Kinderbetreuungsgeld**

Schaidinger (Powerpointfolien 2009:12) schreibt, dass laut einer Verordnung des BMFSFJ (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend) subsidiär schutzberechtigte Personen erst Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben, wenn sie unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind und keine Leistungen mehr aus der Grundversorgung beziehen. Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes ist auf ein Jahr begrenzt und muss jeweils bei Ablauf der Aufenthaltskarte, beziehungsweise bei Ausstellung der neuen Karte, wieder beantragt werden.

Man sollte der Meinung sein, dass „Kinderbetreuungsgeld“ auch eine Leistung zu Gunsten der Kinder ist, um eine adäquate Versorgung gewährleisten zu können. Offensichtlich wird die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes jedoch von den Eltern abhängig gemacht und die Kinder zahlen im Falle von Arbeitslosigkeit der Eltern den Preis dafür, da die Eltern keine Leistungen für die Betreuung ihrer Kinder erhalten.

#### **2.1.5. Versicherungsschutz**

Schaidinger (Powerpointfolien 2009:15) schreibt, dass subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie nicht erwerbstätig sind, über die Grundversorgung bei der Gebietskrankenkasse versichert sind, auch wenn sie Sozialhilfe beziehen. „Pflegegeldanträge von AsylwerberInnen und subsidiär Schutzberechtigten werden nicht mehr angenommen, weil laut Grundversorgungsgesetz von 2004 im § 3 Abs. 3 Z 7, `Maßnahmen für pflegebedürftige Personen` genannt sind, und für Mehraufwendungen bei AsylwerberInnen (und damit subsidiär Schutzberechtigten) die Grundversorgung zuständig ist.“ (Schaidinger: Seminarschrift 2009:o.S.)

Aus den oben angeführten Punkten geht hervor, dass die Sozialhilfe neben der Grundversorgung die einzige gesicherte staatliche Sozialleistung für subsidiär Schutzberechtigte darstellt und selbst diese noch an Voraussetzungen gebunden ist, welche österreichische StaatsbürgerInnen nicht erfüllen müssen. Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist zwar für subsidiär Schutzberechtigte möglich, jedoch wieder an Voraussetzungen gebunden, nämlich keine Leistungen aus der Grundversorgung zu erhalten und erwerbstätig zu sein. Zudem ist der Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes jedes Jahr erneut mit einem bürokratischen Aufwand für die betroffenen Personen verbunden. Die Leistungen aus der Grundversorgung können meiner Ansicht nach kein

Kinderbetreuungsgeld ersetzen, da sie realistisch gesehen weit unter dem Betrag liegen, den man für die adäquate Versorgung mit Kleidern, Spielsachen etc. für ein Kind braucht.

## **2.1.6. Förderungen von Wohnungen**

### Startwohnungen

Laut Homepage des ÖIF (Österreichischer Integrations Fond) (o.A.) gibt es in allen Bundesländern für subsidiär Schutzberechtigte die Möglichkeit, sich für eine Startwohnung zu bewerben. Allerdings genießen Asylberechtigte ein Vorrecht auf die geförderten Wohnungen des ÖIF und subsidiär Schutzberechtigte werden erst berücksichtigt, wenn es zeitgleich keine asylberechtigten BewerberInnen gibt. Die Startwohnung ist eine geförderte Wohnung. Um eine Startwohnung zu bekommen, muss man jedoch ein Mindesteinkommen von 600 Euro netto im Falle einer Einzelperson nachweisen können. Laut einem E-Mail von INTO-NÖ (Organisation zur Integrationshilfe von Flüchtlingen mit Schwerpunkt „Wohnen“) vom 25.3.09, ist es für subsidiär Schutzberechtigte möglich, eine Wohnung über INTO zu bekommen. Ein Mindesteinkommen ist hierbei nicht gefordert, jedoch wird die finanzielle Lage der betroffenen Familien bzw. Personen im Vorhinein genau überprüft um festzustellen, ob sich die Familie die Wohnung leisten kann. Nach Auskunft von INTO (ebd.) können sich die Familien meist keine Wohnung leisten, da sie keine Familienbeihilfe beziehen, wenn sie nicht erwerbstätig sind. Besonders für kleine Familien stellt dies ein großes Problem dar, da das Gesamteinkommen in Bezug auf die Sozialhilferichtsätze im Verhältnis zu den Ausgaben sehr gering ist. „Jedenfalls sind die Versorgungs- und Unterbringungsmöglichkeiten so gut wie nicht vorhanden.“ (Mail von INTO-NÖ, 25.3.09) Laut INTO-NÖ ist der Zugang zu Wohnungen bei INTO-Wien für subsidiär Schutzberechtigte nicht möglich. Verwunderlich ist, dass gerade in einer Großstadt wie Wien weniger geförderte Wohnmöglichkeiten für subsidiär Schutzberechtigte vorhanden sind, als dies in NÖ der Fall ist. Man sollte meinen, dass eine Großstadt ein größeres Angebot an Unterstützungsmöglichkeiten hätte. In diesem Fall trifft dies, nach meinen Informationen, nicht zu.

### Mietbeihilfe der Sozialhilfe

Oberlechner und Niedermayer (Powerpointfolien 9:2009) schreiben, dass es eine Mietbeihilfe für SozialhilfeempfängerInnen gibt. Laut einem E-Mail vom 15.6.2009 von Herrn Mag. Eigelsreiter (Referatsleiter Sozialhilfe, Magistrat St. Pölten) erhalten subsidiär Schutzberechtigte „Hilfe zum Lebensunterhalt“, die neben einem Richtsatz für den Lebensbedarf auch einen Zuschuss für die Mietkosten einschließt.

Der Homepage der Magistratsabteilung Wien MA 40 zufolge (2009:0.A) gibt es, wie bereits im Punkt 2.1.2. „Sozialhilfe“ erwähnt, auch in Wien eine Mietbeihilfe der Sozialhilfe.

### Gemeindewohnungen

Laut Susanne Schaidinger (Powerpointfolien 21:2009) haben subsidiär Schutzberechtigte in Wien keinen Zugang zu Gemeindewohnungen, da sie keine österreichischen StaatsbürgerInnen sind. In Niederösterreich hingegen besteht die Möglichkeit, eine Gemeindewohnung zu erhalten. (Schaidinger, Seminarmitschrift 2009:o.S.) In Wien gibt es aber laut Schaidinger (Powerpointfolien 2009:21) für subsidiär Schutzberechtigte die Möglichkeit, über eine Notfallwohnung eine Gemeindewohnung zu beziehen. Voraussetzung für den Bezug einer Notfallwohnung ist nach Schaidinger (Powerpointfolien 22:2009) ein 5-jähriger legaler Aufenthalt in Österreich mit 2-jährigem Hauptwohnsitz in Wien. Außerdem muss in der alten Wohnung eine Gefährdung der gesundheitlichen Schädigung von Kindern nachgewiesen werden, welche von einem Facharzt attestiert wurde und/oder die Betroffenen müssen sich in einer besonderen Notlage befinden. Die Richtlinien für die Vergabe von Notfallwohnungen sind laut Schaidinger (Seminarmitschrift 2009:o.S.) sehr eng.

### Wohnbeihilfe

Schaidinger (Powerpointfolien 2009:19) gibt an, dass subsidiär Schutzberechtigte gegen den Nachweis von 5 Jahren legalem Aufenthalt in Wien ein Recht auf Wohnbeihilfe haben. Trotzdem ist der private Wohnungsmarkt Schaidinger (Seminarmitschrift 2009:o.S.) zufolge für subsidiär Schutzberechtigte eine Katastrophe, weil sich kinderreiche Familien oft trotz Mietzuschuss keine Wohnung leisten können.

Abschließend ist folgendes anzumerken: „Als Argument für die Ungleichbehandlung von Aus- und Inländern bei sozialen Leistungen werden in der öffentlichen Debatte vor allem zwei Argumente herangezogen: erstens, dass großzügige soziale Rechte als Magnet für zusätzliche Einwanderer wirken; zweitens, die besondere Gefahr des Missbrauchs von sozialen Leistungen durch Ausländer.“ (Bauböck/Volf 2001:218) Wie bereits aus den zuletzt behandelten Punkten hervorgeht, befinden sich Flüchtlinge nicht aus bloßer „Freiwilligkeit“ in Österreich oder anderen Aufnahmestaaten. Diese Argumentation ist somit in Bezug auf subsidiär Schutzberechtigte und AsylwerberInnen im Allgemeinen meist deplatziert.

## **2.2. Bewegungsfreiheit von subsidiär Schutzberechtigten**

Nach § 88 Abs. 1 FPG (Stand 15.6.2009) können Fremdenpässe auf Antrag ausgestellt werden, wenn dies in Hinblick auf die Person im Interesse der Republik liegt. Huber, Öllinger und Steiner-Pauls (2004:122) schreiben, dass Personen mit einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung, also auch subsidiär Schutzberechtigte, im Gegensatz zu nach § 7 AsylG 2005 Asylberechtigten, nicht aus Österreich ausreisen sollen, da ihre Wiedereinreise nicht mehr genehmigt werden könnte. Eine Reise in ein anderes Land wäre nur mit einem Reisepass, welcher im Heimatstaat ausgestellt wurde, möglich. § 88 Abs. 1 Z 6 FPG 2005 (Stand 15.6.2009) sagt aus, dass subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie aus humanitären Gründen in einen anderen Staat reisen müssen, ein Fremdenpass ausgestellt wird, außer wenn die örtliche Ordnung und Sicherheit nicht geboten ist. Der Geltungsbereich des Fremdenpasses umfasst laut § 91 Abs. 1 und 2 FPG 2005 alle Staaten der Welt, außer dem eigenen Herkunftsstaat, beziehungsweise dem Staat, dessen Staatsbürgerschaft der/die Betroffenen besitzt. „§ 90. (1) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt werden, es sei denn, dass erstens eine kürzere Gültigkeitsdauer beantragt wird oder zweitens im Hinblick auf die für die Ausstellung des Fremdenpasses maßgeblichen Voraussetzungen eine kürzere Gültigkeitsdauer ausreichend ist.“ (§90 Abs.1 Z1 und 2 FPG 2005, Stand 15.6.2009)

Huber, Öllinger und Steiner-Pauls (2004:122) sehen folgende Schwierigkeiten bezüglich Fremdenpass für subsidiär Schutzberechtigte: „Da das Fremdenpassgesetz die

Begünstigten für die Erteilung eines Fremdenpasses auf Fremde mit einer unbefristeten Aufenthaltsberechtigung (welche nach frühestens 5 Jahren Aufenthalt erteilt wird) oder auf Staatenlose bzw. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit einschränkt, ist die Ausstellung eines Fremdenpasses (§§ 76 ff FrG) in den meisten Fällen nicht möglich.“ (ebd.).

Da Flüchtlinge laut Angelika Hrubesch (o.J.:66) oft ihre ihnen nahestehenden Personen verloren haben, lange keinen Kontakt mehr zu ihnen haben oder nicht wissen, ob sie sie jemals wieder sehen, könnte man die Einschränkung der Reisefreiheit als inhuman bezeichnen. Mit der Nichterteilung eines Fremdenpasses wird subsidiär Schutzberechtigten die Möglichkeit genommen, nahestehende Personen, Verwandte oder Familienmitglieder, die vielleicht krank sind oder in einem anderen Land leben als ihrem Herkunftsland, noch einmal zu sehen. Meinen Erfahrungen nach, welche ich im Rahmen des Praktikums bei der Deserteurs- und Flüchtlingsberatung machen konnte, stellt die Ungewissheit über ein Wiedersehen mit nahestehenden Personen oft eine große zusätzliche Belastung für subsidiär Schutzberechtigte dar.

Schumacher und Peyrl (2007:225) schreiben, dass weder der Fremdenpass noch die Aufenthaltskarte subsidiär Schutzberechtigten eine sichtvermerksfreie Einreise in Staaten gewährt, bei welchen die betroffenen Personen aufgrund ihres Herkunftsstaates einer Visumpflicht unterliegen. „Auch für die Einreise in andere Schengen-Staaten benötigen subsidiär Schutzberechtigte grundsätzlich ein Visum.“ (Schumacher/Peyrl 2007:225f)

### **2.3. Förderungen und rechtlicher Zugang zu Bildung und Arbeit**

#### Ausbildung

„Studienbeihilfe: Finanzielle Unterstützung für ein Universitätsstudium wird ausländischen Studenten nur dann gewährt, wenn sie mit ihren Eltern mindestens fünf Jahre in Österreich leben und während dieses Zeitraums den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten.“ (Bauböck/Volf 2001:213) Schaidinger (Powerpointfolien 24:2009) zitiert eine EU-Richtlinie, welche besagt, dass die Mitgliedsstaaten allen minderjährigen anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten unter den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörigen Zugang zu

Bildung gewähren müssen. Auch erwachsenen anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten müssen unter denselben Bedingungen wie Drittstaatenangehörigen mit regelmäßigem Aufenthalt Zugang zu Bildungssystemen, Weiterbildungen und Umschulungen gewährt werden. Die Mitgliedsstaaten der EU müssen dafür sorgen, dass oben genannte Personen und die eigenen Staatsangehörigen beim Anerkennungsverfahren von ausländischen Hochschul- und Berufsabschlüssen, Prüfungszeugnissen und anderen Befähigungsnachweisen gleich behandelt werden müssen. Schaidinger (Seminar Mitschrift o.S.:2009) erwähnt, dass trotzdem viele subsidiär Schutzberechtigte die Arbeit der Bildung vorziehen müssen, da diese für sie nicht leistbar ist. Nach Auskunft des Student Point der Uni-Wien (o. A.) sind Personen mit folgenden Staatsangehörigkeiten an allen österreichischen Universitäten von den Studiengebühren befreit: „Afghanistan, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Kongo - Demokratische Republik, Laos - Demokratische Volksrepublik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nepal, Niger, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania - Vereinigte Republik, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tuvalu, Uganda, Vanuatu und Zentralafrikanische Republik.“ Die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Personen in puncto Bildung ist meines Erachtens zu begrüßen und ein Schritt in Richtung Chancengleichheit zwischen ÖsterreicherInnen und Flüchtlingen.

### Arbeit

Laut Schaidinger (Powerpointfolien 23:2009) haben subsidiär Schutzberechtigte seit 1.1.2008 freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Schaidinger erwähnte, (Seminar Mitschrift o.S.:2009) dass bis zum 1.1.2008 erst nach einem Jahr Wartefrist ab Erteilung des subsidiären Schutzes ein freier Arbeitsmarktzugang erfolgte. Wenn man sich die Voraussetzungen für zum Beispiel den Erhalt von Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld (siehe Punkt 2.1.2. und 2.1.3.) ansieht, ist absehbar, welchen enormen Einfluss Erwerbstätigkeit auf den Erhalt von Sozialleistungen für subsidiär Schutzberechtigte hat. Subsidiär Schutzberechtigte stehen also regelrecht unter Druck, so schnell wie möglich Arbeit zu finden, um sozial abgesichert zu sein.

Oberlechner und Niedermayer (Seminar Mitschrift o.S.:2009) erwähnten in Bezug auf Bildung und Arbeit das Nostrifizierungsproblem. Laut den Vortragenden erweist es sich in Österreich als besonders schwierig, dass ausländische Qualifikationen anerkannt werden, vor allem aus den typischen Fluchtländern wie beispielsweise Tschetschenien. KlientInnen werden häufig mit Frustrationserlebnissen konfrontiert, da sie endlich Arbeitsmarktzugang haben, ihre Qualifikationen jedoch nicht anerkannt werden. Die Vortragenden (ebd.) erwähnten zahlreiche Beispiele von KlientInnen, welche im Heimatland bereits die Maturaprüfung absolviert haben und in Österreich den Hauptschulabschluss nachmachen müssen, oder im Heimatland als Arzt/Ärztin arbeiteten und in Österreich bestenfalls als PflegehelferIn angestellt werden dürfen.

Dies wäre meiner Meinung nach allerdings nicht zwingend notwendig, wenn von Seiten des Wissenschaftsministeriums Erkundigungen über die Ausbildungs- bzw. Studienpläne der Herkunftsländer der AsylwerberInnen eingeholt würden. Bei wohlwollender Betrachtung würde es unter Umständen ausreichen, etwaige fehlende Qualifikationen nachzuholen, um im erlernten Beruf tätig sein zu können.

#### **2.4. Staatsbürgerschaft**

Die Staatsbürgerschaft spielt eine wichtige Rolle hinsichtlich sozialer Rechte und des Aufenthaltes in einem Staat. „Politische und soziale Rechte sind wohl die zentralen Strukturmerkmale demokratischer Systeme. Sicherer Aufenthaltsstatus, politisches Mitspracherecht sowie soziale und rechtliche Gleichstellung können nur durch den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gewährleistet werden.“ (Lehart/Münz 1999:25) Diese Aussage zeigt, welchen enormen Einfluss die Staatsbürgerschaft auf die soziale Lage von AusländerInnen ohne sicheren Aufenthaltsstatus hat. Da subsidiär Schutzberechtigte, wie in Punkt 2 erwähnt, nur eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung für die Dauer eines Jahres haben, zählen auch sie zu denjenigen, die keinen sicheren Aufenthaltstitel erteilt bekommen haben. Auch Cinar, Davy und Waldrauch (1999:45) schreiben, dass die vollständige rechtliche Gleichstellung von AusländerInnen erst über die Verleihung der Staatsbürgerschaft erfolgt. Muttonen (2008:231) gibt an, dass man laut § 10 Abs. 1 Z 1 StbG (Staatsbürgerschaftsgesetz) schon mindestens 10 Jahre rechtmäßig in Österreich gelebt haben muss und davon mindestens 5 Jahre lang niedergelassen, um die Staatsbürgerschaft zu erhalten. Zu diesen Zeiten zählen

sichtvermerksfreie Aufenthalte, ein Visum, eine Legitimationskarte oder ein Aufenthaltstitel. Nicht dazu gerechnet werden Zeiten mit Aufenthaltsbewilligung, da diese nicht als Niederlassung gelten, da man für die Niederlassung einen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz benötigt, oder EWR- oder Schweizer Bürger sein muss. Schaidinger (Powerpointfolie 29:2009) schreibt in Bezug auf subsidiär Schutzberechtigte, dass laut § 12. Abs.1 b) Staatsbürgerschaftsnovelle 2005 die Staatsbürgerschaft nur nach einem mindestens 15-jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich bei nachweislicher persönlicher und beruflicher Integration erfolgt. Die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen, sprich: gesicherter Lebensunterhalt, Deutschkenntnisse und Staatsbürgerschaftskenntnisse müssen außerdem erfüllt werden. Auch Heinz Fronck (Seminar Mitschrift o.S.:2009) erwähnt, dass subsidiär Schutzberechtigte frühestens nach 15 Jahren Aufenthalt in Österreich eine Chance haben, die Staatsbürgerschaft zu erlangen. Sie müssen außerdem seit 3 Jahren selbsterhaltungsfähig sein, das heißt, innerhalb dieses Zeitraumes keine staatliche Hilfe mehr in Anspruch genommen zu haben. Im Staatsbürgerschaftsgesetz von 1985 (Stand 16.6.2009) ist in den §§ 10 und 12 von mindestens 10 Jahren aber auch 15 Jahren die Rede. Da sowohl Schaidinger, als auch Fronck einen 15-jährigen Aufenthalt als Voraussetzung angeben und Muttonen einen 10-jährigen Aufenthalt, kann angenommen werden, dass Muttonen lediglich auf die allgemeinen Voraussetzungen eingegangen ist und nicht speziell auf die Situation subsidiär Schutzberechtigter. Schaidinger (Seminar Mitschrift o.S.: 2009) erwähnt, dass hierbei eine Ungleichbehandlung zwischen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten herrscht, da Asylberechtigte bereits nach 6 Jahren ab Statusverleih und subsidiär Schutzberechtigte erst nach 15 Jahren ab Statusverleih die Staatsbürgerschaft beantragen können. Dies ist so zu interpretieren, dass subsidiär Schutzberechtigte kaum Zugang zur österreichischen Staatsbürgerschaft haben, da sie als Flüchtlinge keine EU- Bürger oder SchweizerInnen sind, und ihr Aufenthaltstitel nicht im NAG sondern im AsylG (siehe Punkt 1) geregelt ist.

„Subsidiär Schutzberechtigte haben ebenfalls Probleme die Staatsbürgerschaft zu erlangen, weil sie keine Niederlassung nach dem NAG erhalten.“ (Powerpointfolien, Heinz Fronck o.S.:2009). Muttonen (2008:232) schreibt, dass Menschen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen wollen, des weiteren laut § 10a Abs1 Z1 und 2 StbG Nachweise über die Kenntnis der deutschen Sprache, der demokratischen

Ordnung und der österreichischen Geschichte des jeweiligen Bundeslandes erbringen müssen. Von dieser Regelung ausgenommen sind alte und kranke Menschen, die diesen Nachweis aufgrund ihres Zustandes nicht erbringen können oder Menschen, welche nachweislich eine Primär- oder Sekundärschule im Rahmen der Schulpflicht besuchen oder besucht haben und das Fach Deutsch positiv abgeschlossen haben. Weiters erwähnt Muttonen (2008:235), dass der Zugang zur Staatsbürgerschaft wichtig für die Erreichung der rechtlichen Gleichstellung im Integrationsprozess und die Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben einer Gesellschaft ist. „Wird die Erlangung der Staatsbürgerschaft erschwert, wird auch die Integration erschwert, da der „Noch-Nicht-Staatsbürger“ weder volle Rechte noch Pflichten hat, da er noch nicht eingebürgert ist, weil er nicht voll integriert ist, was wiederum darauf zurückzuführen ist, dass er nicht eingebürgert ist.“ (Muttonen 2008:240). Muttonen bezeichnet diesen Prozess außerdem als Teufelskreis, da die Integration durch längere Wartefristen erschwert wird. Laut Muttonen (2008:242) erschwert die Staatsbürgerschaftsnovelle 2005 die Einbürgerung. Dies ist nach Meinung der Autorin als integrationsfeindlich zu bewerten.

## **2.5. Aberkennung des subsidiären Schutzes**

Die Aberkennung des subsidiären Schutzes ist Schumacher und Peyrl (2007:226) zufolge im § 9 AsylG 2005 geregelt. Laut § 9 Abs.1 Z1-3 kann der subsidiäre Schutz aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erlangung des Schutzes nicht oder nicht mehr bestehen, wenn der Lebensmittelpunkt in einem anderen Staat ist, oder die schutzberechtigte Person die Staatsbürgerschaft eines anderen sicheren Staates erlangt hat und die Menschenrechte nach Artikel 2 und 3 der EMRK nicht verletzt werden. Der Schutz darf nur aberkannt werden, wenn in jenem Staat, von welchem die Staatsbürgerschaft verliehen wurde: „...für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.“ (§ 9 Abs.1 Z3 AsylG 2005, Stand 15.6.2009) Laut Huber, Öllinger, Steiner-Pauls (2004:122f) kann innerhalb einer zweiwöchigen Frist ab Zustellung des Bescheids Berufung beim Bundesasylamt eingelegt werden. Darin sollte begründet werden, warum eine Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht möglich oder zulässig ist. Der Status des/der subsidiär Schutzberechtigten kann gemäß Schumacher und Peyrl (2007:226) selbst noch

nach mehreren Jahren aberkannt werden, da subsidiär Schutzberechtigte keine Aufenthaltsverfestigung erlangen. Zu beachten ist aber „..., dass bei nachhaltiger Integration oder familiärer Bindung eine Ausweisung nicht zulässig ist.“ (Schumacher/Peyrl 2007:226). In solchen Fällen kann eine humanitäre Aufenthaltsgenehmigung beantragt werden. Laut § 8 Abs.7 AsylG 2005 ist einer Person der Status des subsidiären Schutzes abzuerkennen, wenn der Status der/des Asylberechtigten zuerkannt wird. Daraus ist zu schließen, dass es also möglich ist, dass jemand subsidiär schutzberechtigt ist, sich gleichzeitig aber noch im Asylverfahren befindet und Asyl laut § 7 AsylG 2005 verliehen wird. Laut § 12 Abs.1 AsylG 2005 (Stand 16.6.2009) darf ein Fremder bis zur Erlassung einer rechtskräftigen Entscheidung, bis zur Einstellung des Verfahrens und bis zu dem Zeitpunkt an dem keine Fortsetzung des Verfahrens mehr zulässig ist, nicht abgeschoben werden. Dieser Aussage nach dürften Personen, welchen der Status des/der subsidiär Schutzberechtigten verliehen wurde, auch nicht abgeschoben werden, wenn ihnen § 8 AsylG 2005, also subsidiärer Schutz, aberkannt wird, sie sich aber noch im Verfahren für die Gewährung von Asyl befinden. Vogel et al. (2006:82) schreiben, dass im Gegensatz zu Asylberechtigten bei subsidiär Schutzberechtigten die Aberkennung des Status und somit die Abschiebung nicht möglich ist, solange im Herkunftsstaat Verletzungen der Menschenrechte oder die Todesstrafe drohen, selbst wenn eine strafbare Handlung in Österreich begangen wurde.

### **3. Integration**

Laut Muttonen (2008:52) sind alle Umstände, welche ihren Beitrag dazu leisten, dass Einwanderer anerkannte Mitglieder der Gesellschaft werden, als Teil des Integrationsprozesses zu betrachten.

Da sich die vorliegende Arbeit mit Integration beschäftigt, ist es also unumgänglich, eine Definition dieses Begriffes in Bezug auf die Zielgruppe der Diplomarbeit mit Hilfe der Aussagen verschiedener AutorInnen anzustellen. Es wird dabei besonderes Augenmerk auf die Integration in Zusammenhang mit Migration beziehungsweise Einwanderung gelegt.

„Integration` stammt von dem lateinischen Wort `integratio` ab, was so viel bedeutet wie Wiederherstellung eines Ganzen, Wiederherstellung einer Einheit, Eingliederung in ein größeres Ganzes.“ (Muttonen 2008:20)

Muttonen (2008:52) schreibt, dass der Integrationsbegriff mit Einwanderung und Niederlassung von Fremden verbunden ist und Anstrengungen seitens der Aufnahmegesellschaft und der Fremden selbst erfordert. „Die Integration von Zuwanderern in die Gesellschaft eines Immigrationslandes wird in der wissenschaftlichen Forschung und auch in der Politik als Grundvoraussetzung für ein konfliktfreies Miteinander-Leben verstanden. Der daraus resultierende Anspruch richtet sich sowohl an die Zuwanderer selbst als auch an die Mehrheitsgesellschaft.“ (Muttonen 2008:52)

Schirl (2006:o.S.) erwähnt in diesem Zusammenhang, dass die Begriffe Assimilation und Integration die wissenschaftliche Diskussion um die Eingliederung von Einwanderern in die Mehrheitsgesellschaft dominieren.

Laut Muttonen (2008:20) existieren viele unterschiedliche Definitionen von Integration. „Eine allgemein akzeptierte Auslegung des Begriffs existiert nicht und mit Integration wird in unterschiedlichen Zusammenhängen Unterschiedliches gemeint.“ (ebd.)

Meyer (2001:12) schreibt, dass der Begriff Integration sehr umstritten ist und es unterschiedliche Auslegungen dafür gibt, obwohl er in fast allen politischen Bereichen verwendet wird.

Auch Heinz Fronek (Powerpointfolien o.S.:2009) ist der Ansicht, dass die Bedeutung von Integration in Bezug auf Migration unterschiedlich ist und davon abhängt, wer Integration definiert und welches Interesse dahinter steckt. Fronek (ebd.) hebt dabei die Politik, Behörden, Non Governmental Organisations (NGOs), MigrantInnen und die Wissenschaft besonders hervor. Heinz Fronek (Seminar Mitschrift o.S.:2009) erwähnt außerdem, dass nach seinen Recherchen auf kaum einer Websites der NGOs eine Definition für Integration angegeben ist, der Begriff `Integration` oft leer im Raum steht und in den Einrichtungen nicht darüber diskutiert wird.

Muttonen (2008:22) schreibt, dass `Integration` in der Sozialwissenschaft, in der Politik und im Alltag unterschiedlich verwendet wird. Zusätzlich erwähnt die Autorin (ebd.), dass die Wissenschaft einen sicheren Rechtsstatus, einen sicheren Aufenthaltsstatus und

Gleichbehandlung als wichtige Faktoren für Integration sieht, andere sehen die Einbürgerung oder den Daueraufenthalt als Belohnung für eine erfolgreiche und abgeschlossene Integration. (vgl. Muttonen 2008:22)

Die Bedeutung des Aufenthaltsstatus in Bezug auf den Erfolg von Integration spielt eine wesentliche Rolle in der vorliegenden Arbeit, da, wie bereits erwähnt, (siehe Punkt 2) der subsidiäre Schutz keinen sicheren Aufenthaltstitel im Sinne des gesicherten Bleiberechts darstellt.

Fassmann, Stacher und Strasser (12f:o.S. zit. in: Muttonen 2008:40f) schreiben, dass Integration einen Prozess des Lernens, der Anpassung und Adaptierung mit einschließt und zwar unabhängig davon, wie weit der Lernprozess gehen soll und wen er betrifft.

Fassmann, Stracher und Strasser (ebd.) geben in ihrer Definition keine Auskunft über die Anteile der Integrationsleistungen von Aufnahmegesellschaft und Aufzunehmenden. Die AutorInnen hätten meines Erachtens eine eindeutigere Position in Bezug auf „Lernen“ und „Anpassung“ einnehmen müssen, nicht nur die Begriffe an sich (egal wer, wie und was) erwähnen sollen, sondern mehr in die Tiefe gehen müssen. Wie in weiterer Folge und auch im Punkt „Assimilation“ zu lesen ist, wird häufig den Einwanderern mehr „Lernen“ und „Anpassung“ abverlangt, als der Aufnahmegesellschaft.

Klaus J. Bade (2001:7) ist der Meinung, dass Integration keine einseitige Anpassungsleistung bedeutet, sondern als ein `gesellschaftliches Unternehmen` angesehen werden soll, bei welchem sich sowohl die Einwanderer als auch die Aufnahmegesellschaft verändern. Den Einwanderern wird hierbei aber die größere Anpassungsleistung abverlangt. „Es geht darum, Integration... als eine beide Seiten einbeziehende gesellschaftspolitische Aufgabe im weitesten Sinne zu verstehen.“ (ebd.)

Mit dem Begriff Integration ist das Zusammenführen der zugewanderten Bevölkerung mit der Mehrheitsbevölkerung gemeint. Probleme treten mit der unterschiedlichen Auffassung vom Ausmaß der Eingliederung auf. (vgl. Fassmann/Stacher/Strasser 12f:o.S. zit. in: Muttonen 2008:40) „Während einige der Ansicht sind, Eingliederung kann nur perfekte Anpassung bedeuten, sind andere der Auffassung, dass es die Aufgabe einer pluralistischen Gesellschaft ist, kulturelle Freiräume zu erhalten.“ (ebd.)

Integration bedeutet also den AutorInnen zufolge, dass sich sowohl die aufzunehmende Gruppe, als auch die Aufnahmegesellschaft auf die jeweils andere Gruppe einstellen muss. Die Eingliederung der Aufzunehmenden ist dabei das Ziel. Offen bleibt aber, wie man das Wort „Eingliederung“ bewertet und wie sie erfolgen soll, beziehungsweise kann. Keiner/keine der herangezogenen AutorInnen gibt Auskunft über das Ausmaß der Integrationsleistungen, welche beide Gruppen für eine gelingende Integration erbringen sollten. Integration basiert meines Erachtens auf gegenseitiger Akzeptanz, denn ohne diese kann Integration nicht gelingen. „Integration kann nur gelingen, wenn sie auf einem Geben und Nehmen beider Seiten aufbaut.“ (Meyer 2001:13) Auch Oberndörfer (2001:11) schreibt, dass eine Voraussetzung für Integration unter anderem ist, dass die Aufnahmegesellschaft die Zuwanderer akzeptiert.

Heckmann (1997:21 zit. in: Röhrig 2001:114) bezeichnet Integration als einen gegenseitigen Prozess, bei dem kulturelle Vielfalt bereichernd erlebt wird und Religion und Sprache befürwortet werden. Als Ziele von Integration werden der gleichberechtigte Zugang zu Bildungseinrichtungen und Arbeitsmarkt und die gesellschaftliche Teilhabe verstanden. Die Aufnahmegesellschaft soll die Bedingungen dafür schaffen, da Integration die Akzeptanz seitens der Mehrheitsgesellschaft gegenüber Menschen anderer Kulturen, deren Religion und Sprache voraussetzt. Der Autor nennt dies ein `integrationsbejahendes Klima`. Heckmann bezeichnet in seinem Zitat die kulturelle Vielfalt als bereichernd. Es ist wohl das Interesse an fremden Kulturen als eine Basis für den Integrationsprozess anzusehen, denn ohne das Interesse füreinander, zwischen der Aufnahmegesellschaft und den Aufzunehmenden, kann Integration nur schwer gelingen. Heckmann betonte leider die Verantwortung der Aufnahmegesellschaft für einen gelingenden Integrationsprozess mehr, als die gemeinsame Verantwortung.

Pözl (1995:62) spricht im Zusammenhang mit Integration von einem langen Prozess, welcher sich zwischen der Mehrheit und ethnisch-kulturellen Minderheiten abspielt und sich durch eine nach und nach identitätsbestimmende Anpassung auszeichnet. Als Ziel des Integrationsprozesses sieht Pözl (1995:63f) eine befriedigende Lebenssituation in allen Bereichen. Aus den Erfahrungen, welche im Rahmen des Forschungspraktikums bei der Deserteurs- und Flüchtlingsberatung und des Forschungsprozesses gesammelt wurden, ist zu diesem Punkt zu erwähnen, dass eine

„befriedigende Lebenssituation“ sehr subjektiv ist und das Leben im Aufnahmeland von den Einwanderern, auch unter gleichen Bedingungen, sehr unterschiedlich wahrgenommen und erlebt wird. Es bleibt also offen, was als eine „befriedigende Lebenssituation“ bezeichnet werden kann.

Die AutorInnen Cinar, Davy und Waldrauch (1999:45) schreiben, dass der Integrationsbegriff ein breites Assoziationsfeld aufweist, welches von der kulturellen Assimilation, worauf in der vorliegenden Arbeit noch später eingegangen wird, bis zur Anerkennung von Einwanderern als ´ethnische Minderheiten` reicht. Auch Pfützenreuter (200:50) bezeichnet Integration als mühsamen Prozess: „Wir betrachten Integration als einen sehr komplexen und sehr langwierigen und niemals geradlinigen Prozess“.

Zusammenfassend kann man also sagen, dass Integration ein komplexer, langwieriger Prozess ist, welcher sich zwischen verschiedenen Gruppen von Menschen, Gesellschaften, Kulturen, Religionen usw. abspielt, bei welchem alle Gruppen gleichermaßen bemüht und beteiligt sein müssen. Zudem ist Integration ein Begriff, der vielen verschiedenen Auslegungen und Definitionen unterliegt und in nahezu allen Lebensbereichen vorkommt.

In Bezug auf die Arbeit wird basierend auf der Literaturrecherche folgender Definitionsversuch für „Integration“ angestellt: Integration ist ein Prozess zwischen Einwanderern und Einwanderinnen, der die gegenseitige Akzeptanz und die vollständige Eingliederung in alle Lebensbereiche der Einwanderer und Einwanderinnen in die Mehrheitsgesellschaft zum Ziel hat. Für das Gelingen von Integration tragen beide Gruppen gleichermaßen Verantwortung.

Einige AutorInnen, besonders Bauböck, Volf und Meyer (siehe oben) sehen Integration als einen wechselseitigen Prozess zwischen den Aufzunehmenden und der Aufnahmegesellschaft. Die Bemühungen zur Integration sollen demnach also nicht nur an den Aufzunehmenden liegen.

Schirl (2006:10) schreibt, dass Integration auf 3 Ebenen stattfinden kann:

1. Auf ökonomischer Ebene: hier ist von Integration in den Arbeitsmarkt die Rede, was aber auch gleichzeitig die soziale Sicherung miteinschließt.

2. Auf politisch-rechtlicher Ebene: damit ist der Integrationsprozess in Form von politischer Mitbestimmung und Zugang zu Rechten und Pflichten gemeint. Diese Ebene ist eng mit politischen Traditionen und rechtlichen Rahmenbedingungen verbunden.
3. Auf sozialer Ebene: Diese Ebene bezieht sich auf die informellen Beziehungsnetze in der Nachbarschaft und in Freundschaften. „Die Akteure orientieren sich an gemeinsamen kulturellen/ethnischen Werten, teilen aber auch kulturelle Fertigkeiten wie z.B. Sprache. Auf dieser Ebene soll das Verhältnis der Einheimischen zu den Zugewanderten dargestellt werden, wie es sich in der Entwicklung von Einstellungen, Vorurteilen und Kontakten manifestiert.“ (Schirl 2006:10)

Die nachstehenden Ausführungen werden sich auf alle drei Ebene der Integration beziehen, es ist aber zu erwähnen, dass die zweite Ebene nur in Form von rechtlichen Rahmenbedingungen behandelt wird, da subsidiär Schutzberechtigte meist die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erhalten und somit nicht wahlberechtigt sind. Folglich wird nun eine kurze Definition von Assimilation angestellt, die Grundvoraussetzungen für das Gelingen von Integration angeführt und Faktoren wie Arbeit, Sprache, Wohnen und deren Einfluss auf den Integrationsprozess in Hinblick auf die gesellschaftliche Teilhabe näher beleuchtet.

### **3.1. Assimilation**

Die Begriffe Assimilation und Integration sind eng miteinander verbunden, daher soll im Zusammenhang mit Integration auch auf die Assimilation näher eingegangen werden.

Yinger (1981:249, zit. in: Schirl 2006:13) definiert Assimilation folgendermaßen: „Assimilation ist ein Prozess der Entgrenzung, der sich ereignen kann, wenn Mitglieder von 2 oder mehr Gesellschaften oder kleineren kulturellen Gruppen aufeinander treffen. Wenn man sie als abgeschlossenen Prozess betrachtet, ist sie die Vermischung von zuvor unterscheidbaren soziokulturellen Gruppen zu einer einzigen. Wenn wir Assimilation jedoch als Variable ansehen, was meiner Ansicht nach unser Verständnis vertieft, stellen wir fest, dass Assimilation von den bescheidensten Anfängen von

Interaktion und kulturellem Austausch bis hin zur gründlichen Verschmelzung der Gruppen reichen kann.“

Muttonen (2008:43) spricht in Verbindung mit Assimilation von einer „einseitigen Form der Angleichung“, welche bedeutet, dass sich Menschen ihrer Umgebung vollständig anpassen und kulturelle Unterschiede verschwinden lassen sollen. Auch Bauböck und Volf (2001:14) sprechen von einer „einseitigen Form der Angleichung“, bei welcher Menschen anderen ähnlich werden sollen. Die Autoren bezeichnen Assimilation als „Einbahnstraße“, weil ausschließlich die Aufnahmegesellschaft die zu erfüllenden „Standards“ vorgibt. Daher liegt es an der dominanten Gruppe, wie die Kriterien sind und inwieweit die Grenze zu den unerwünschten Einwanderern aufrecht erhalten wird. „So wird zum Beispiel von ihnen erwartet, dass sie genügend Deutsch lernen, um sich in Österreich verständigen zu können, nicht aber umgekehrt von Österreichern, dass sie serbische oder türkische Sprachkurse belegen.“ (Volf/Bauböck 2001:14). Gabriel (2001:192) schreibt, dass bei Assimilation Menschen zwar ohne Diskriminierung empfangen werden, aber erwartet wird, dass sie auf die eigene Kultur verzichten und die Werte und das Verhaltensmodell der Aufnahmegesellschaft annehmen.

Allen AutorInnen zufolge ist Assimilation ein einseitiger Prozess der Angleichung, bei welchem die dominante Gruppe, also in diesem Fall die Aufnahmegesellschaft, die Spielregeln vorgibt.

Muttonen (2008:43) bezeichnet Assimilation als Teil der Integration, weil diese von Anpassung auf Seiten der Zuwanderer als auch der Aufnahmegesellschaft geprägt ist. Die Autorin (ebd.) schreibt, dass Assimilation nicht immer negativ gesehen wird. Sie bezeichnet Assimilation als einen „natürlichen Teil der Integration“, welcher aber nicht als Voraussetzung für Integration gesehen werden darf. „Assimilation ist ein natürlicher Teil der Integration, sollte aber nicht als Bedingung für Integration verstanden werden, sondern vielmehr als individuelle Option oder als ungesteuerter sozialer Prozess, der über mehrere Generationen verläuft.“ (Muttonen 2008:43). Auch Schirl (2006:13) schreibt, dass Assimilation ein möglicher Weg der Eingliederung von Zuwanderern ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Assimilation den AutorInnen zufolge die Anpassung der Aufzunehmenden an die Aufnahmegesellschaft bedeutet. Muttonen (2008:43) und Schirl (2006:13) bringen einen neuen Aspekt ein, welcher sich von den

Ansichten der anderen AutorInnen unterscheidet. Muttonen bezeichnet Assimilation als Teil der Integration und bezieht die Anpassung auf beide Gruppen des Integrationsprozesses gleichermaßen. Bauböck und Volf (2001:14) wie auch Gabriel (2001:192) sehen in Assimilation nur die von der Aufnahmegesellschaft erwartete Anpassungsleistung der Aufzunehmenden. Alleine durch die Tatsache, dass die Sprache der Mehrheitsgesellschaft und deren Wohnkultur von den Einwanderern übernommen werden muss beziehungsweise sollte, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können, kann angenommen werden, dass mehr Anpassungsleistung von den Einwanderern abverlangt wird. Daher kann Assimilation auch unter diesem Aspekt betrachtet werden.

### **3.2. Voraussetzungen für eine gelingende Integration**

Passoth (1993:62) versteht unter „Integration von Ausländern“ das Bemühen von Seiten der Fremden und der Aufnahmegesellschaft, eine Form des Zusammenlebens zu finden, welche für beide Seiten bereichernd ist. Integration in dieser Form setzt voraus, dass sich die AusländerInnen bereits im Land der Aufnahmegesellschaft befinden und einen gesicherten Aufenthaltsstatus, auch wenn dieser befristet ist, haben. (ebd.) „Erst wenn diese Bedingungen erfüllt sind, können die mühevollen und oft Jahre beanspruchenden Schritte der Integration erfolgen.“ (Passoth 1993:62) Auch Muttonen (2008:23) bezeichnet die Aufenthaltssicherheit als Grundvoraussetzung von Integration. Denn nur, wer sich sicher sein kann, dass er/sie bleiben darf, wird genügend Motivation aufbringen, um eine neue Sprache zu lernen, sich um eine gute Wohnsituation zu bemühen und sich eine gute Berufsausbildung zu sichern. Bauböck und Volf (2001:101) geben sogar an, dass Integration erst durch die Sicherheit des Aufenthaltsstatus in regelmäßige Bahnen gelenkt wird, da Flüchtlinge in den vorherigen Etappen wie Aufnahme, Asylverfahren, Zuerkennung eines Status viel mehr als andere von Behördenentscheidungen abhängig sind.

Den Aussagen der AutorInnen zufolge, ist es also für das Gelingen von Integration wesentlich, dass die zu integrierenden Personen einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben. Integration geschieht jedoch meines Erachtens nicht nur, weil angenommen wird, dass jemand für immer im Aufnahmeland bleibt, sondern um die Zeit der Flüchtlinge im Aufnahmeland, egal wie lange diese andauert, möglichst akzeptabel für

die Aufnahmegesellschaft und die Flüchtlinge zu gestalten. Im Falle der Verleihung eines Daueraufenthaltes, würde die Eingliederung in die Gesellschaft durch eine bereits erfolgte Integration erleichtert werden. Bauböck und Volf (2001:100) schreiben, dass jeder Asylwerber/jede Asylwerberin potenzieller Flüchtling ist und somit Anspruch auf Asyl haben kann. Ein allgemeiner Umgang mit AsylwerberInnen und ihrer Betreuung sollte sich daher nicht an einer möglichen Abschiebung, sondern am Bleiberecht jedes/jeder Einzelnen orientieren. Nach Ansicht der Autoren bedeutet dies, dass Integration auch bei einem nicht gesicherten Aufenthalt von Personen stattfinden sollte. „Die Aufnahmephase, das heißt die Zeit vor und während des Asylverfahrens oder des temporären Aufenthaltes, sollte als Bestandteil des Integrationsprozesses betrachtet werden.“ (Bauböck/Volf 2001:119) Für die vorliegende Arbeit ist dies insofern relevant, da auch subsidiär Schutzberechtigte keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben. Passoth (s.o.) ist der einzige der AutorInnen, der erwähnt hat, dass auch befristete Aufenthaltstitel im Hinblick auf die Integration als gesicherte Aufenthaltstitel angesehen werden können. Immerhin ist es möglich, wie im ersten Kapitel erwähnt wird, dass subsidiär Schutzberechtigte Asyl erhalten und einen Daueraufenthalt gewährt bekommen.

Für eine gelingende Integration von AusländerInnen in Österreich sind laut Muttonen (2008:15) jedoch auch rechtliche Bestimmungen ausschlaggebend. „In den letzten 15 Jahren ist eine ganze Reihe von Gesetzesnovellen, die sich mit dem Fremdenrecht auseinandersetzen, in Kraft getreten, wobei das Fremdenrechtspaket aus dem Jahre 2005 den vorläufigen Schlusspunkt darstellt.“ (Muttonen 2008:15) Cinar, Davy und Waldrauch (1999:53) schreiben, dass die nationalen Rechtsvorschriften eines Staates für den Verlauf des rechtlichen Integrationsprozesses mit verantwortlich sind. „Bei der Mehrheit und den Minderheiten in der Gesellschaft müssen politischer Wille und Bereitschaft zur gegenseitigen Integration als Basis vorhanden sein, um Anpassungsschwierigkeiten überwinden zu können.“ (Pölzl 1995:64) Der Autor (ebd.) gibt weiters an, dass die aufzunehmenden Personen der Aufnahmegesellschaft gegenüber in jeder Hinsicht unterlegen sind und sich Signale der Akzeptanz erwarten. „Einwanderer wollen akzeptiert und willkommen sein, denn wer nur geduldet wird, kann sich nicht wohl fühlen und sieht sich in der Folge nicht als Teil der Gesellschaft und somit auch nicht verantwortlich für diese.“ (Unabhängige Kommission „Zuwanderung“ 2001:200 zit. in: Muttonen 2008:21)

Bauböck und Volf (2001:13f) schreiben, dass Integration die zwei Grundbedeutungen Aufnahme und Zusammenhalt hat und diese miteinander verknüpft werden müssen. Mit Integration von Einwanderern sind den Autoren (ebd.) zufolge alle Umstände gemeint, die dazu beitragen, dass diese Personen `anerkannte Mitglieder der Aufnahmegesellschaft` werden. Konkret gehört zu diesen Umständen die Kenntnis der Sprache, der sozialen Regeln und Gesetze des Einwanderungslandes und Toleranz und Anerkennung kultureller Unterschiede seitens der Aufnahmegesellschaft, welche durch Immigration entstehen. Meyer (2001:14) fügt dem hinzu, dass für eine gelingende Integration wichtig ist, dass das Leistungsvermögen der zu Integrierenden nicht überfordert werden darf und dass es ein Gleichgewicht zwischen individuellen Erwartungen und staatlichen sowie gesellschaftlichen Angeboten gibt. Dies soll verhindern, dass Integration als Almosen angesehen wird.

Nach Meyer (2001:19) ist für eine gelingende Integration wichtig, dass die betroffenen Personen ökonomisch mithalten können, uneingeschränkter Zugang zu Bildungseinrichtungen haben, sich auf dem Arbeitsmarkt einbringen können und die Möglichkeit zur selbständigen Erwerbstätigkeit haben. Bei der kulturellen und sozialen Integration gehe es außerdem um die Offenheit von kulturellen Einrichtungen, wie Vereinen der Mehrheitsgesellschaft und den Einwanderern, da man einander nur kennenlernen und voneinander lernen kann, wenn man Bereitschaft zum Zuhören zeigt. Dies sei jedoch nur möglich, wenn man die Sprache der Mehrheitsgesellschaft beherrscht. (vgl. Meyer 2001:19) „Nur einer Gemeinschaft, die Teilhabemöglichkeiten einräumt, kann man sich zugehörig fühlen. Zugehörigkeit ist indes beides, ein menschliches Grundbedürfnis und der Klebstoff, der zusammen mit den zweckgerichteten Handlungsverflechtungen Gesellschaft und Gemeinschaft zusammenhält.“ (Burton (Hg.) 1990:o.S., zit. in: Müller 2001:279). Integration beschreibt laut Muttonen (2008:22) ein gesellschaftliches und kein individuelles Verhalten und darum richtet sich die Forderung nach Integration auch an die Gesellschaft und nicht an das Individuum. Oberndörfer (2001:12) ist folgender Ansicht: „Zusammenfassend ist festzuhalten: Forderungen nach Integration müssen sich auf die staatsbürgerliche, soziale und kulturelle Gleichberechtigung der Zuwanderer und ihre Akzeptanz als gleichberechtigte Bürger durch die Aufnahmegesellschaft beziehen.“

### **3.3. Faktoren der Integration und ihre Bedeutung**

Heinz Fronck (Powerpointfolien o.S.:2009) führt als wesentliche Faktoren der „Integrationswürdigkeit“ von AsylwerberInnen folgende Punkte an: „Zeit des Aufenthalts (Bleiberechtdiskussion), Verfahrensstand, familiäre Beziehungen zu ÖsterreicherInnen, Arbeitsmarktintegration, Sprachkenntnisse, berufliche Qualifikationen, Verwurzelung in der Gemeinde, tatsächliche Abschiebbarkeit und Unbescholtenheit.“ Muttonen (2008:26) schreibt, dass die Arbeitsmarktsituation, die Situation im Bildungssystem und die Wohnsituation ausschlaggebend für das Gelingen von Integration sind. Die deutsche unabhängige Kommission Zuwanderung (2001:200 zit. in: Muttonen2008:21) sieht in der Integration einen gesellschaftlichen Prozess, in den alle in einer Gesellschaft lebenden einbezogen sind. „Dabei ist der Integrationswille jedes Einzelnen ausschlaggebend, sowohl auf Seiten der Einheimischen als auch auf Seiten der Zugewanderten. Besonders der gleichberechtigte Zugang zu allen Positionen am Arbeitsmarkt wie auch zum Bildungssystem, aber auch die Möglichkeit, Staatsbürger des Landes zu werden und sich am politischen Leben zu beteiligen, sind notwendige Faktoren der Integration.“ (ebd.) Muttonen (2008:21) schreibt weiter, dass die soziale Akzeptanz der Mehrheitsbevölkerung dabei eine wichtige Rolle spielt.

Wie bereits erwähnt, wird sich die vorliegende Arbeit lediglich mit den Faktoren Arbeit, Sprache, Wohnen und Kontaktaufnahme auseinandersetzen und auf die politische Partizipation kein besonderes Augenmerk legen, da diese eng mit der Staatsbürgerschaft verknüpft ist und diese für subsidiär Schutzberechtigte nur schwer zu bekommen ist (siehe Punkt 2.4. weiter oben). Folglich werden nun die Faktoren Sprache (Punkt 3.2.1), Arbeit beziehungsweise Bildung (Punkt 3.2.2) und Wohnen (Punkt 3.2.3) und ihre Auswirkung auf die Integration näher beleuchtet.

#### **3.3.1 Sprache**

*„Jede neue Sprache ist wie ein offenes Fenster, das einen neuen Ausblick auf die Welt eröffnet und die Lebensauffassung weitet.“ (Frank Harris 1856-1931)*

Seif (2001:48) bezeichnet den Spracherwerb als die wichtigste Voraussetzung für eine gelingende Integration. Auch Muttonen (2008:37) schreibt, dass das Beherrschen der Sprache der Aufnahmegesellschaft eine Schlüsselqualifikation für eine gelingende Integration darstellt. „Gesellschaftliche Integration und Partizipation von Zuwanderern

sind zwingend an die Beschäftigung mit der Sprache der Mehrheit gebunden. Denn sich verständigen können und sich verstehen, dazu gehört eine gemeinsame Sprache. Diese Feststellung erscheint trivial. Ähnlich trivial und nachvollziehbar ist die Feststellung, daß [!] erfolgreiches Lernen nur da geschieht, wo seine Sinnhaftigkeit erfahrbar wird.“ (Nagel 2001:91) Heinz Fronek (o.J.: 102) vom Projekt EPIMA schreibt, dass das Beherrschen der Sprache des Aufnahmelandes zu einem Großteil Qualität und Quantität der Kontakte zu Einheimischen bestimmt. Meyer (2001:18) gibt in diesem Zusammenhang an, dass Zuwanderer mit dem Erlernen der Sprache der Aufnahmegesellschaft beginnen, die Fremdheitsbarriere zu überwinden und dies notwendig ist, wenn man in einem Land wohnen und beruflich vorankommen möchte.

Der Erwerb der Sprache des Aufnahmelandes bildet also den AutorInnen zufolge eine wesentliche Voraussetzung für die Eingliederung in ein fremdes Land. Sprache dient nicht nur der Kontaktaufnahme und der Akzeptanz seitens der Aufnahmegesellschaft, sondern ist auch wesentlich für das berufliche Vorankommen in einem Land. Wie nachstehend zu lesen ist, sollte sich auch die Aufnahmegesellschaft dafür verantwortlich fühlen, den Spracherwerb für Einwanderer zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern und die Verantwortung nicht nur bei den Aufzunehmenden liegen. (vgl. auch Muttonen 2008:37) „Als Erwachsener eine neue Sprache zu erlernen ist meist mit erheblichen Anstrengungen verbunden. Hier hat auch die Aufnahmegesellschaft einiges dazu beizutragen, dass der Spracherwerb gelingen kann.“ (Muttonen 2008:37) Ideal wären nach Ansicht der Autorin (ebd.) Gratis Sprachkurse am Arbeitsplatz und in der Nachbarschaft. Bauböck und Volf (2001:187) schreiben von einer Barriere zwischen MigrantInnen und Aufnahmegesellschaft, wenn nicht dieselbe Sprache gesprochen wird, da die Kenntnis der Sprache der Mehrheitsgesellschaft die Verständigungsmöglichkeit schafft und auch Voraussetzung für eine Teilnahme am öffentlichen Leben ist. Zudem werden AusländerInnen mehr akzeptiert, wenn sie die Sprache der einheimischen Bevölkerung beherrschen.

„Die mangelnde Sprachbeherrschung stellt hingegen einen wesentlichen Grund dafür dar, keinen oder nur wenig Kontakt zu ÖsterreicherInnen zu suchen.“ (Fronek o.A.:102)

Das Erproben der Sprache und des kulturellen Wissens ist laut Heinz Fronek (o.J.:129) eine nötige Voraussetzung für die gelingende gesellschaftliche Teilhabe. Pöschl (2003:197 zit. in: Muttonen 2008:37) erwähnt außerdem, dass Sprache nicht nur

ermöglicht, sich im Alltag besser zurechtzufinden, sondern auch Identität schafft. Eine gemeinsame Sprache verbindet jene, die sie beherrschen und schließt diejenigen aus, die sie nicht verstehen und lässt sie als fremd erscheinen. „Eine gemeinsame Sprache erleichtert das gegenseitige Verstehen und somit auch das Verständnis füreinander.“ (Pöschl 2003:197, zit. in: Muttonen 2008:37) Es ist noch zu erwähnen, dass laut Muttonen (2008:54) Sprache alleine nicht ausschlaggebend für die Integration ist und Sprachkurse alleine nicht die Integration von Ausländern garantieren. Um eine Sprache lernen zu können, ist ein nach Bildung eingeteiltes und leistbares Angebot an Kursen notwendig.

Abschließend sollte man laut Berndt (2001:o.S. zit. in: Oberndörfer 2001:24) jedoch folgendes beachten: „Sprachkenntnisse von Zuwanderern durch Lernzwang (z.B. durch Sprachprüfungen bei Einbürgerungen oder durch den Entzug von Privilegien wie etwa der Sozialhilfe, wie in den Niederlanden) sind rechtlich fragwürdig und wenig erfolgsversprechend.“

### **3.3.2 Arbeit**

*„Arbeit gibt uns mehr als den Lebenserhalt, die gibt uns das Leben.“ (Henry Ford 1863-1947)*

Subsidiär Schutzberechtigte erleben oft vor Anerkennung ihres Aufenthaltsstatus Monate oder gar Jahre der Untätigkeit, da sie keinen, oder nur einen sehr beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt hatten. Während des Praktikums bei der Deserteurs- und Flüchtlingsberatung habe ich die Erfahrung gemacht, dass subsidiär schutzberechtigte Personen, wenn sie dann endlich aus rechtlicher Sicht arbeiten dürfen, aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Dadurch müssen sie nicht nur untätig sein, sondern verlieren auch ein Stück ihres Lebensinhaltes und ihrer Identität. Kaum jemand, der Arbeit hat, kann sich vorstellen, wie es ist, nicht arbeiten zu können oder zu dürfen. Voltaire (1694-1778) trifft die Bedeutung von Arbeit sehr schön, indem er sagt: „Die Arbeit hält 3 große Übel fern: die Langeweile, das Laster und die Not.“ Arbeit dient also nicht nur der Bestreitung des Lebensunterhaltes, sondern schafft auch Beschäftigung, eine Tagesstruktur und trägt zur Identitätsbildung bei. Im folgenden Abschnitt wird auf die Bedeutung von Arbeit für die Integration näher eingegangen. Auch Agathe Schwarzinger vom Projekt EPIMA

(o.S.:209) schreibt, dass nach Jahoda (1986:o.S.) Arbeit mehr bedeutet als nur den Lebensunterhalt finanzieren zu können.

Friedel und Brändle (16:0.J.) schreiben, dass Erwerbstätigkeit ein zentrales Element ist, um individuelle und familiäre Teilhabe, Verwirklichungschancen und gesellschaftliche Integration gewährleisten zu können. Muttonen (2008:30) erwähnt zu Beginn, dass eine Arbeitsmarktintegration die Herstellung gleicher Chancen voraussetzt und dazu Grundvoraussetzungen wie die Zulassung zum Arbeitsmarkt gegeben sein müssen. Wie im zweiten Kapitel (Punkt 2.3) zu lesen ist, haben subsidiär Schutzberechtigte Zugang zum Arbeitsmarkt und erfüllen somit schon einmal die Grundvoraussetzung, um am Erwerbsleben teilnehmen zu können.

„Die Arbeitsmarktintegration spielt eine wesentliche Rolle im Integrationsprozess, wenn nicht sogar die Hauptrolle. Denn in unserer Gesellschaft bildet die Arbeit die Lebensgrundlage und deshalb ist ein Arbeitsmarktzugang für die Integration unumgänglich. Um überhaupt arbeiten zu können, muss man zuerst zum Arbeitsmarkt zugelassen werden.“(Muttonen 2008:53). Bauböck und Volf (2001:67) geben an, dass Integration und Arbeit in einer Gesellschaft, in der Arbeit im Mittelpunkt des Lebens steht, voneinander abhängig sind. „Integration in den Arbeitsmarkt und am Arbeitsmarkt sind wesentliche Bestandteile des gesamten Integrationsprozesses, doch kann dieser auch nur dann gelingen, wenn er von Maßnahmen zur Eingliederung der Einwanderer in das gesellschaftliche, kulturelle und politische Leben des neuen Heimatlandes begleitet wird.“ (Europa- Konferenz in Kopenhagen 2002:o.S., zit. in: Muttonen 2008:29)

Wie bereits im Punkt 3 erwähnt, weist Heckmann (1997:21 zit. in: Röhrig 2001:114) darauf hin, dass ein gleichberechtigter Zugang zu Bildungseinrichtungen und Arbeitsmarktzugang als Ziel von Integration verstanden werden sollen. Die Aufnahmegesellschaft soll die Bedingungen dafür schaffen. Den Ergebnissen der Forschung zufolge hat die lange Wartezeit im Asylverfahren bis zur Verleihung eines Status oft die Auswirkung, dass subsidiär Schutzberechtigte, aber auch anerkannte Flüchtlinge, trotz Arbeitserlaubnis nur schwer vermittelbar sind, da sie schon zu lange keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen konnten. Die Erlaubnis, bereits im laufenden Asylverfahren einer Erwerbstätigkeit, abgesehen von Ernte-, Saisonarbeit etc., nachgehen zu dürfen, wäre meines Erachtens eine der von Heckmann erwähnten

„Bedingungen“, welche die Aufnahmegesellschaft schaffen sollte. Grimm (2009:o.S.) schreibt in einem Artikel der Onlinepresse, dass die aktuelle Debatte über die Vereinheitlichung des Asylgesetzes, beziehungsweise die Reformierung des Asylgesetzes eine Arbeitserlaubnis für AsylwerberInnen einschließen würde, welche sich bereits 6 Monate, unabhängig ihres Status, im Aufnahmeland befinden.

Bauböck und Volf (2001:112) sind der Ansicht, dass die Eingliederung in den Arbeitsprozess und somit die Entwicklung einer wirtschaftlichen Basis für Flüchtlinge eine Grundvoraussetzung ist, um sich in einem neuen Land eine Existenz aufbauen zu können. Oft haben Flüchtlinge am Arbeitsmarkt jedoch Orientierungsschwierigkeiten. Bauböck und Volf (2001:204) geben auch an, dass ein traditionell niedrigeres Bildungs- und Ausbildungsniveau im Vergleich zur Aufnahmegesellschaft den gesellschaftlichen Aufstieg von Zuwanderern hemmt. Friedel und Brändle erwähnen ebenfalls: „Es zeigt sich insgesamt, dass Personen/Familien mit geringeren Einkommen/geringerer Bildung weniger teilhaben (egal ob politisch, kulturell etc.) als mit höheren Einkommen/höherer Bildung.“ Nach Bauböck und Volf (2001:204) sei dabei jedoch zu beachten, dass Flüchtlinge im Allgemeinen ein höheres Bildungsniveau als `GastarbeiterInnen` aufweisen. Schwarzinger vom Projekt EPIMA (o.S.:217) schreibt, dass Arbeit die oft schlechte finanzielle Situation von Flüchtlingen entschärft und somit mehr Möglichkeiten bestehen, am kulturellem Leben des Aufnahmelandes teilzunehmen und dadurch das Gefühl der sozialen Isolation gemindert wird. Bauböck und Volf (2001:207) erwähnen jedoch, dass ein Großteil der ausländischen Bevölkerung in Österreich in schlechter bezahlten Jobs tätig ist. Dies hat enorme Auswirkungen auf die Einkommensverhältnisse und somit auch auf die soziale Lage im Aufnahmeland.

„Unser aller Status in der Gesellschaft wird entscheidend durch unsere Stellung im Erwerbsleben bestimmt und durch die Möglichkeiten, die uns diese eröffnet - oder auch nicht. Neben dem Ansehen einer bestimmten Tätigkeit sind es die damit verbundenen Einkünfte, die uns im Vergleich zu anderen definieren und die das entscheidende Kriterium für den Grad der Selbstbestimmung darstellen.“ (Fröschner, o.S.:8)

Auch Friedel und Brändle (24:o.J.) schreiben, dass Geld bei einer immer mehr werdenden Ökonomisierung auch für die gesellschaftliche Teilhabe immer wichtiger wird. Die Autoren geben sogar an, dass jemand, der kein Geld verdienen kann/darf, nicht an der Gesellschaft teilhaben kann. Schwarzinger (o.S.:209) vom Projekt EPIMA

schreibt, dass Arbeit auch die psychische Gesundheit fördert und stabilisiert. Arbeit verleihe zum Beispiel eine Zeitstruktur und fordere regelmäßige Aktivität. Durch Arbeit können die sozialen Kontakte außerhalb der Familie erweitert werden, die Arbeit verleiht einem einen sozialen Status und trägt zur Bildung einer persönlichen Identität bei. (ebd.)

Zusammenfassend kann man sagen, dass Arbeit zwar hilft, den Lebensunterhalt zu bestreiten und die Kontaktaufnahme zur einheimischen Bevölkerung erleichtert, jedoch durch schlechter bezahlte Jobs der Einwanderer die Kluft zwischen Einheimischen und Zugewanderten oft sehr groß bleibt und die Lebensstandards weit auseinander klaffen. Es ist zu erkennen, dass Arbeit ein komplexer gesellschaftlicher Prozess mit ebenso komplexen Auswirkungen ist.

Esser (2006:414) schreibt, dass aus zahlreichen Studien hervorgeht, dass ein Zusammenhang zwischen Sprache und Arbeitsmarkterfolg besteht.

### **3.3.3 Wohnen**

Bauböck und Volf (2001:111) schreiben, dass im Wohnen soziales Prestige zum Ausdruck kommt und die Stellung von Personen innerhalb einer Gesellschaft erheblich beeinflusst. Die Autoren (ebd.) geben außerdem an, dass weitere Schritte in Richtung Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft von einer menschenwürdigen Unterbringung, in der die Privatsphäre und das Familienleben respektiert werden, abhängen. Die Lebensumstände prägen die Gesundheit und die Fähigkeit, sich in einem neuen Land zurechtzufinden, enorm. Die Wohnqualität bezieht sich laut Bauböck und Volf (2001:247) nicht nur auf die eigene Wohnung sondern auch auf das Umfeld, also die Infrastruktur, die Arbeitsmöglichkeiten, Nachbarschaftsbeziehungen und das kulturelle Umfeld.

Das Wohnumfeld und die Wohnsituation haben nach diesen Aussagen einen enormen Einfluss auf die Eingliederung in eine Gesellschaft und die Stellung innerhalb einer Gesellschaft. Wie in weiterer Folge zu lesen sein wird, erwähnten einige der befragten KlientInnen, dass sie Kontakte mit NachbarInnen schließen konnten.

„Faktum ist, dass zu einem Großteil Einwanderer in benachteiligten Stadtteilen leben müssen. Diese Tatsache ergibt sich aus dem Umstand, dass Einwanderer oft nur niedrige Positionen am Arbeitsmarkt erreichen, dadurch geringere Einkommen

aufweisen und sich somit in - zumeist noch überteuerten - Wohnungen schlechterer Bezirke niederlassen.“ (Muttonen 2008:44) Wie in der Forschung zu lesen sein wird, wurde dies von Seiten der befragten ExpertInnen bestätigt, jedoch nicht von den KlientInnen.

## **4. Empirische Forschung**

Nachstehend wird der Forschungsprozess von der Erhebung bis zur Auswertung dargelegt.

### **4.1 Forschungsinteresse**

Im folgenden Teil der empirischen Forschung stehen die Möglichkeiten und Grenzen, beziehungsweise Hindernisse zur Integration in Bezug auf Spracherwerb, Wohnen, Arbeit und Kontaktaufnahme zur österreichischen Bevölkerung von subsidiär Schutzberechtigten in Wien und Niederösterreich im Mittelpunkt des Interesses. Die Situation von subsidiär Schutzberechtigten in den genannten Bundesländern macht ebenfalls einen großen Teil des Forschungsinteresses aus. Der Fokus wird auf Unterschiede zwischen den Aussagen der ExpertInnen und der KlientInnen einerseits und den Unterschieden zwischen den beiden Bundesländern in Bezug auf Integrationsmöglichkeiten andererseits gelegt. Im Forschungsprozess wurden auch Verbesserungsvorschläge zur Integration und zur Situation von subsidiär Schutzberechtigten in Wien und Niederösterreich von ExpertInnen und KlientInnen gesammelt.

Folgende Forschungsfragen wurden als Basis der Erhebung formuliert:

- Wie schätzen ExpertInnen und KlientInnen die Situation von subsidiär Schutzberechtigten in Wien und Niederösterreich ein?
- Wo liegen die Chancen und Grenzen der Integration von subsidiär Schutzberechtigten in Wien und Niederösterreich?
- Was müsste sich der Meinung von ExpertInnen und KlientInnen zufolge ändern, um die Situation und die Integration von subsidiär Schutzberechtigten zu verbessern?

## **4.2 Erhebungsmethode**

„Die Entwicklung eines Leitfadens setzt gute Kenntnisse des Objektbereiches voraus, denn der Leitfaden bezieht sich in der Regel auf als relevant ermittelte Themenkomplexe.“ (Marotzki 2003:114)

Nach intensiver Literaturrecherche, Gesprächen mit MitarbeiterInnen meiner Praxisstelle und meiner Diplomarbeitsbetreuerin und dem Besuch eines Seminars zum Thema „Integrationsmaßnahmen für AsylwerberInnen, subsidiär Schutzberechtigten und anerkannten Flüchtlingen“ in der Asylkoordination Wien, entschloss ich mich dazu, sowohl ExpertInnen verschiedenster Einrichtungen, welche mit subsidiär Schutzberechtigten in Wien und Niederösterreich arbeiten, als auch die betroffenen Personen selbst, mit Hilfe von Leitfäden zu befragen.

Laut Marotzki (2003:114) sorgen „Leitfaden gestützte Interviews“ für eine Strukturierung der befragten Personen und dem/der InterviewerIn selbst. Der Leitfaden soll dem Autor (ebd.) zufolge dafür sorgen, dass bestimmte Themen angesprochen werden, jedoch müssen die Fragen auch offen genug formuliert werden, um narrative Prozesse möglich zu machen. Ich entschloss mich dazu, Leitfäden für die Interviews zu entwickeln, um eine Vergleichbarkeit der Aussagen der Befragten herstellen zu können. „Der Vorteil eines Leitfadens gegenüber einem offenen narrativen Interview besteht also darin, sicherzustellen, dass die interessanten Aspekte auch angesprochen werden und insofern eine Vergleichbarkeit mit anderen Interviews, denen der gleiche Leitfaden zu Grunde lag, möglich ist.“ (Marotzki 2003:114) Die Interviews wurden durch thematisch passende Zwischenfragen aufgelockert und vertieft, denn Marotzki (ebd) erwähnt, dass der Leitfaden im Wesentlichen nur eine Orientierungshilfe darstellen soll.

## **4.3 ExpertInnen-Definition und Begründung des verwendeten Begriffes**

Bogner und Menz (2005:40f) sprechen von drei unterschiedlichen Definitionen des Expertenbegriffes:

- Der volunteristische Expertenbegriff, welcher besagt, dass jeder Mensch über besondere Informationen und Fähigkeiten verfügt.

- Die konstruktivistische Definition, welche noch näher beleuchtet werden wird und
- die wissenssoziologische Fokussierung, welche vom Experten/der Expertin als WissenschaftlerIn ausgeht.

Bei der konstruktivistischen Definition geht man in der Forschung davon aus, dass der Experte/die Expertin über ein „relevantes Wissen über einen bestimmten Sachverhalt“ (Bogner/Menz 2005:40) verfügt. Das „Experte-Sein“ wird den jeweiligen Personen vom Forscher/der Forscherin zugeschrieben. ExpertInnen sind in der Regel laut Bogner und Menz (ebd.) nicht immer in leitenden Positionen zu suchen, sondern auch in den unteren Rängen einer Organisation.

Bogner und Menz (2005:41) zufolge sind ExpertInnen in der Regel Personen, welche in „prestigeträchtigen“ Positionen tätig sind oder Fachliteratur verfasst haben.

Die von mir ausgewählten Personen sind dieser Definition zufolge keine „ExpertInnen“ im engeren Sinn, verfügen jedoch meiner Meinung nach über spezifisches Fachwissen zum Forschungsinteresse. Da sie mit der Zielgruppe der vorliegenden Arbeit intensiven beruflichen Kontakt haben und dadurch über spezifisches Wissen über die Zielgruppe und deren Situation in Österreich verfügen, können Sie als ExperInnen angesehen werden.

#### **4.4 Vorgehensweise**

Im Zeitraum von Mitte Februar 2009 bis Anfang April 2009 wurden ExpertInnen von verschiedenen Einrichtungen der Flüchtlingshilfe, welche auch Integrationshilfe für subsidiär Schutzberechtigte anbieten, befragt. Das erste Interview fand am 13.2.09, das letzte am 1.4.09 statt. Von den insgesamt 6 befragten ExpertInnen sind 2 in Niederösterreich und 4 in Wien tätig. Die Interviews fanden jeweils in den Büroräumen der Befragten statt und umfassten Fragen zur allgemeinen Situation von subsidiär Schutzberechtigten in Wien und Niederösterreich mit einer Schwerpunktsetzung auf Wohnen, Arbeit, Sprache und Kontaktaufnahme zur österreichischen Bevölkerung. Um genauer auf die Zielgruppe meiner Arbeit einzugehen, wurden auch spezielle Fragen zum Aufenthaltstitel „subsidiär schutzberechtigt“ gestellt. Nach der Auswertung der ExpertInnen-Interviews wurden auf den Ergebnissen der ersten Forschung aufbauend,

vertiefende, einfach formulierte Fragen für die Interviews mit den KlientInnen entworfen. Die Interviews mit den KlientInnen erfolgten im Zeitraum von Ende April 09 bis Ende Mai 09. Es wurden 4 KlientInnen aus Niederösterreich und 5 aus Wien, jeweils in den Räumen der betreuenden Einrichtung in deutscher Sprache geführt. Die Tatsache, dass mehr KlientInnen als ExpertInnen interviewt wurden, gründet darauf, dass die KlientInnen sich teilweise wegen sprachlicher Defizite nur sehr eingeschränkt ausdrücken konnten und die einzelnen Interviews daher weniger ergiebig waren als jene der ExpertInnen. Alle Interviews wurden nach vorheriger Vereinbarung mit den befragten Personen auf Tonband aufgezeichnet und anonymisiert.

#### **4.5 Auswahl der befragten Personen**

Die ExpertInnen wurden so ausgewählt, dass möglichst viele Einrichtungen in Wien und Niederösterreich abgedeckt wurden. Es wurde außerdem darauf geachtet, dass die befragten Personen schon seit längerer Zeit im Flüchtlingsbereich tätig sind und mit subsidiär schutzberechtigten Personen in Wien oder Niederösterreich arbeiten.

Bei den KlientInnen wurde darauf geachtet, dass jede Gruppe von subsidiär Schutzberechtigten vertreten ist und die Personen bereits über 18 Jahre alt sind. Es wurden sowohl alleinerziehende Mütter, allein stehende Männer, als auch Elternteile von Familien befragt. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, dass die befragten KlientInnen sich auf Deutsch ausdrücken können, um die Kommunikation zu erleichtern. Die Herkunftsländer der KlientInnen wurden bei der Auswahl nicht berücksichtigt. Es ergab sich jedoch, dass die 9 befragten KlientInnen aus folgenden 6 Herkunftsstaaten nach Österreich gekommen sind: Ukraine, Tschetschenien, Armenien, Iran, Irak und Afghanistan. Alle befragten KlientInnen sind seit mindestens einem halben Jahr subsidiär schutzberechtigt.

#### **4.6 Schwierigkeiten im Forschungsprozess**

Da die Lebenssituation von subsidiär Schutzberechtigten trotz vieler Gemeinsamkeiten sehr individuell ist, gestaltete sich der Vergleich zwischen den Aussagen der ExpertInnen und jenen der KlientInnen teilweise als schwierig, da die Antworten der KlientInnen sehr verschieden waren.

Die unterschiedliche Beherrschung und das Verständnis der deutschen Sprache der KlientInnen machte es teilweise unmöglich, exakt nach dem vorbereiteten Leitfaden vorzugehen. Es nahm viel Zeit in Anspruch, um die gestellten Fragen verständlich zu machen, obwohl die Fragen im Vorfeld so einfach wie möglich formuliert wurden. Manche KlientInnen, wenn auch nur zwei von neun der befragten Personen, konnten wenige Fragen des Leitfadens auf Grund von Sprachschwierigkeiten nicht beantworten. Es wurde bewusst kein Dolmetscher/keine Dolmetscherin herangezogen, um die Anonymität zu gewährleisten und um eine vertrauenswürdige Atmosphäre zu schaffen, da die KlientInnen bereits im Asylverfahren bei fremdenpolizeilichen Befragungen etc. mit Dolmetscher/Dolmetscherin befragt bzw. verhört wurden.

#### **4.7 Darstellung der Datenauswertung**

Zu Beginn des Auswertungsprozesses wurden die Interviews transkribiert. Aus den Ergebnissen der ExpertInnen-Interviews wurden Kategorien gebildet und anschließend mit den Aussagen der KlientInnen verglichen beziehungsweise ergänzt, um herauszufinden, ob beide Gruppen der Befragung die Situation ähnlich einschätzen, oder ob sich in einigen Punkten Diskrepanzen ergeben.

Die Kategorienbildung erfolgte nach dem Verfahren „Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung“ von Kelle und Kluge (1999:11). Durch Kategorienbildung wurden ähnliche Aussagen der befragten KlientInnen zusammengefasst und unterschiedliche getrennt. Durch die Anordnung in Kategorien werden Zusammenhänge und Unterschiede ersichtlich und man gewinnt einen Überblick über das Datenmaterial. Kelle und Kluge (1999) erlauben einen großen Freiraum des Forschers/ der Forscherin in der Gestaltung und Bildung der Kategorien.

Es wurden Kategorienamen auf Basis der Auswertungen und Zusammenfassungen entworfen. Anschließend wurde versucht, interpretative Erklärungen für Unterschiede in den Antworten auf die Fragen, besonders zwischen ExpertInnen und KlientInnen, zu finden und zu vermerken.

## **5. Die Forschungsergebnisse**

In den nachstehenden Punkten werden die Ergebnisse der Forschung dargelegt. Es erfolgt ein Vergleich zwischen den Aussagen der ExpertInnen, KlientInnen und der Literatur rund um die Integrationsangebote, beziehungsweise Chancen und Schwierigkeiten zur Integration von subsidiär Schutzberechtigten. Im letzten Punkt der Auswertung werden Änderungsvorschläge von Seiten der beiden befragten Gruppen bearbeitet.

### **5.1 Schwierigkeiten und Vorteile in Bezug auf §8 subsidiären Schutz**

Die Situation von subsidiär Schutzberechtigten wurde im Vergleich zu Asylberechtigten und AsylwerberInnen im laufenden Verfahren von einer befragten Expertin im mittleren Bereich angesiedelt: „...ich glaube, subsidiär Schutzberechtigte haben halt grundsätzlich mehr Rechte als AsylwerberInnen, aber wiederum viel weniger Rechte als anerkannte Flüchtlinge, also sie stehen halt irgendwo in der Mitte.“ (ExpertInneninterview 4, 12.3.09, Z 12-15) Eine weitere Expertin schätzte die Situation von subsidiär Schutzberechtigten generell als eine sehr schwierige ein. (vgl. ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 18-19)

Als Vorteil des subsidiären Schutzes wird der sofortige freie Arbeitsmarktzugang ab Erlangung des Status „subsidiärer Schutz“ von den ExpertInnen angegeben: „..., sie unterliegen nicht mehr dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, brauchen nur mehr, unter Anführungszeichen, sich selber auf die Jobsuche begeben, brauchen aber auch keine Beschäftigungsbewilligung mehr, das ist sicherlich einmal ein großer Vorteil.“ (ExpertInneninterview 2 vom 11.3.2009, Z 27-31) Von einem befragten Experten aus Wien (Interview 3, 11.3.09, Z 14-20) wurde angegeben, dass die Situation in Wien im Vergleich zu Niederösterreich in Bezug auf Arbeit noch gut ist, da in Wien mehr Arbeitsplätze vorhanden sind. Die befragten KlientInnen sahen ebenfalls den freien Arbeitsmarktzugang als einen Vorteil an und schätzten diesen auch. „..., 2008 wir haben bekommen, es ist viel besser, weil wir haben jetzt die Möglichkeit arbeiten zu gehen und da ist gute Zukunft kann man sagen, hoffentlich, das ist das wichtigste.“ (KlientInneninterview 3, 23.4.09, Z 8-10) Laut Angaben der KlientInnen können sich Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche ergeben, da einige ArbeitgeberInnen die vorläufig

für ein Jahr beschränkte Arbeitserlaubnis als zu kurz erachten. Anerkannte AsylwerberInnen, oder österreichische StaatsbürgerInnen werden demnach am Arbeitsmarkt bevorzugt. „Sie akzeptieren nicht, dass Karte gilt nur 1 oder 2 Jahre und sie glauben nach diese Jahre wir müssen gehen und sie müssen neue Arbeiter finden. Ein Jahr ist zu kurz. Arbeitgeber wollen Leute, die länger dort arbeiten. Sie zahlen uns auch weniger. Geht Österreicher fragen, sagen Arbeitgeber kriegst du 9 Euro, wenn ich mit meine Karte gehe, kriege ich 6 Euro.“ (KlientInneninterview 5, 11.5.09, Z 102-107)

Es wurden des Weiteren noch verschiedenste Schwierigkeiten der KlientInnen in Bezug auf ihren Aufenthaltstitel angegeben. So erwähnte ein Klient beispielsweise, dass er keinen Handyvertrag abschließen darf, weil es keinen Vertrag für nur 1 Jahr gibt. Einige KlientInnen meinten auch, dass die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels und das Asylverfahren bis zur Verleihung des subsidiären Schutzes zu lange dauern. Bauböck und Volf (2001:103) bestätigen dies: „Die ordentlichen Verfahren zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dauern oft sehr lange: in der ersten Instanz oft über sechs Monate und bis zu eineinhalb Jahre bei Ausschöpfung von Rechtsmitteln. Einzelne Verfahren können sich sogar bis zu fünf Jahre hinziehen.“

Als schwierig wird die Reisefreiheit von KlientInnen und ExpertInnen gleichermaßen eingeschätzt, da subsidiär Schutzberechtigte, im Gegensatz zu Asylberechtigten, Österreich nur in Ausnahmefällen verlassen dürfen. Ein Student aus dem Irak äußerte sich dazu folgendermaßen: „Ich habe meine Mutter für 7 Jahre nicht gesehen und das tut mir sehr weh. Zweitens möchte ich auch gerne ein Auslandssemester in Spanien machen und das kann ich auch nicht, ich habe viele Angebote bekommen von Leuten, aber ich kann das nicht machen, weil ich keinen Pass habe. Auch in der Freizeit mit den Freunden es ist sehr peinlich, wenn ich sage, leider ich kann nicht mit euch reisen, weil ich keinen Pass habe.“ (KlientInneninterview 6, 13.5.09, Z 101-106) Angelika Hrubesch vom Projekt EPIMA unterstreicht den Druck, welcher durch die eingeschränkte Reisefreiheit für Flüchtlinge noch zusätzlich entstehen kann: „Flüchtlinge haben oft ihre Nächsten verloren oder lange keinen Kontakt zu ihnen gehabt bzw. leben in der Ungewissheit, ob sie sie je wiedersehen werden.“ (o.J:66)

## 5.2 Unsicherheitsfaktoren

Wie bereits in Punkt 3.2. erwähnt, spielt der Verfahrensstand, beziehungsweise der Aufenthaltstitel einer Person eine wesentliche Rolle im Integrationsprozess. Die Tatsache, dass der subsidiäre Schutz ein zeitlich begrenzter Aufenthaltstitel ist, wurde von den ExpertInnen als mögliches Integrationshindernis angegeben. Die ExpertInnen schätzen den begrenzten Aufenthaltstitel vor allem in Bezug auf Arbeit als problematisch ein, da viele ArbeitgeberInnen bei Ablauf der Berechtigungskarte denken, dass sich die Person nun illegal in Österreich befindet und die Arbeitsberechtigung somit ungültig ist. „...die Arbeitgeber drohen bei einer abgelaufenen Karte gleich mit Kündigung, weil sie denken, dass man dann illegal in Österreich ist...“ (ExpertInneninterview 6, 1.4.09, Z 43-45) Die Aussagen der KlientInnen bestätigen dies. Einige der KlientInnen erwähnten, dass ArbeitgeberInnen nicht lange auf die Verlängerung des Aufenthaltstitels warten wollen und mit Kündigung reagieren.

Auch im Zusammenhang mit der Kontaktaufnahme zur österreichischen Bevölkerung stellt der unsichere Aufenthaltsstatus von subsidiär Schutzberechtigten ein Hindernis dar. „Erfahrungsgemäß zeigt sich halt, dass es oft nicht so einfach ist, weil die Personen ja sowieso schon in einer prekären Übergangssituation sind, wo ja auch der Ausgang nicht 100 prozentig sicher ist...“ (ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 54-57) Die befragte Person erwähnte dies im Zusammenhang mit der Kontaktaufnahme. Gemeint könnte damit gewesen sein, dass subsidiär Schutzberechtigte weniger Motivation haben, Kontakt aufzubauen, weil sie ohnehin nicht wissen, ob sie für längere Zeit in Österreich bleiben dürfen.

Generell setzt die Tatsache des unsicheren Aufenthaltsstatus die befragten KlientInnen unter Druck. „Ich habe § 8, ich habe Wohnung, ich habe Arbeit, ich habe Freunde, ich habe Frau und Kinder mit § 8 und auf einmal wegen der politischen Situation in Iran, wegen Regierungswechsel und § 8 kann für mich gefährlich werden. Alles was ich aufgebaut habe, ich muss alles da lassen und dann gehen und das ist der Nachteil von § 8.“ (KlientInneninterview 4, 23.4.09, Z 137-141)

„Die Leute, die Asyl haben, sind ja mit Flüchtlingsstatus da, die können hier in jedem Fall bleiben, aber für uns das ist immer 50:50 unsicher. Wie schaut meine Zukunft aus?“

Ich kann mir kein Bild von meiner richtigen Zukunft machen, weil ich habe keine Sicherheit in meiner Zukunft. In 5 Jahren, 10 Jahren weiß ich nicht. Das macht mir schon Angst und unsicher und das ist nur der Nachteil.“ (KlientInneninterview 4, 23.4.09, Z 146-150)

„Natürlich, natürlich. Das schafft mich eigentlich, dass ich jedes Jahr denke, ja vielleicht nächstes Jahr ich muss wieder zurück. Ich denke jetzt schon, ob ich in 2010 noch Verlängerung bekomme oder nicht.“ (KlientInneninterview 6, 13.5.09, Z 110-112)

Durch Bauböck und Volf (2001:109) wird dieser Druck auch in der Literatur erwähnt: „Das Prinzip des vorübergehenden Schutzes steht in einem starken Spannungsfeld von Repatriierung auf der einen und Integration auf der anderen Seite. Der temporäre Aufenthaltsstatus erzeugt für Flüchtlinge innerhalb des TP-Systems an sich bereits einen hohen Grad an Unsicherheit. Dieser Druck wird noch verstärkt durch die Prämisse der Rückkehr als endgültiges Ziel der Schutzgewährung.“ (Bauböck/Volf 2001:109)

### **5.3 Informationsdefizit in der Bevölkerung**

Aus einigen Interviews mit ExpertInnen ergibt sich, dass die Bevölkerung keine Informationen darüber hat, was subsidiärer Schutz bedeutet und wer die Menschen sind, welche mit diesem Status in Österreich leben. Es wird von den ExpertInnen erwähnt, dass der subsidiäre Schutz oft mit dem AsylwerberInnenstatus gleichgesetzt wird. „Die österreichische Bevölkerung ist einfach nicht genug aufgeklärt, um diese Unterscheidung zu treffen.“ (ExpertInneninterview 1, 13.2.09, Z 43-44) Die Tatsache, dass ein Großteil der Bevölkerung nichts über subsidiär Schutzberechtigte weiß, erschwert die Kontaktaufnahme laut den Forschungsergebnissen enorm. „...ich glaube, dass die österreichische Bevölkerung viel mehr über das Flüchtlingswesen allgemein aufgeklärt werden müsste. (...). Flüchtlinge und Migranten haben zwar viele Gemeinsamkeiten und gemeinsame Schwierigkeiten und Probleme, aber es gibt dennoch Unterschiede, also da gehört sicher noch mehr Aufklärungsarbeit geleistet.“ (ExpertInneninterview 6, 1.4.09, Z 59-74) Der Forschung zufolge müssten Projekte wie „connecting people“ (Tandemprojekt zwischen ÖsterreicherInnen und Flüchtlingen) mehr gefördert werden. In der Literatur wird dies durch Pfützenreuter (2001:54) bestärkt: „Ansonsten sind Begegnungen mit „Fremden“ die effektivsten Verfahren, um

Fremdheit abzubauen, Fehlinformationen zu korrigieren und Vorurteile mindestens in Frage zu stellen.“

Die KlientInnen teilten hinsichtlich der Aufgeklärtheit der Bevölkerung unterschiedliche Meinungen. Während einige angaben, dass sie es persönlich noch nicht erlebt hätten, dass jemand nicht wusste, was subsidiärer Schutz bedeutet, gaben andere an, dieses Problem sehr wohl zu kennen. Insgesamt waren sich aber alle befragten KlientInnen darüber einig, dass Unaufgeklärtheit durchaus vorhanden ist. Ein Klient aus dem Iran äußerte sich folgendermaßen: „Viele, 70% der Österreicher oder Österreicherinnen wissen nicht was § 8 ist, diese Leute haben keine Ahnung. Das ist Asylgesetz und das ist eigene Verfahren und viele wissen nicht, wie das aussieht. Und die Flüchtlinge selber wissen auch oft nicht.“ (KlientInneninterview 4, 23.4.09, Z 127-129) Die unterschiedlichen Meinungen der KlientInnen könnten von der Anzahl der Kontakte zur österreichischen Bevölkerung abhängen. Einige der KlientInnen gaben an, keinen Kontakt zu ÖsterreicherInnen zu haben und können daher auch nicht wissen, wie aufgeklärt die Bevölkerung über subsidiären Schutz ist.

Von einer Expertin wird zusätzlich angemerkt, dass ÖsterreicherInnen oft falsch über die Sozialleistungen für Flüchtlinge informiert sind und angenommen wird, dass sie mehr Leistungen als ÖsterreicherInnen erhalten. „Was die sozialen Ansprüche von Flüchtlingen betrifft, gibt es ja immer Gerüchte die kursieren oder auch im Internet in irgendwelchen Foren steht, ja die Flüchtlinge kriegen so und so viel usw. ...dadurch entstehen eben die ärgsten Fantasien, sie kriegen mehr als jeder Österreicher oder so was...“ (ExpertInneninterview 6, 1.4.09, Z 89-93) Pfützenreuter (2001:53) ist ähnlicher Meinung: „Diffuse Ängste lassen sich über den Weg der Information gut bekämpfen.“ Lebhart und Münz (1999:21) sind der Ansicht, dass Diskriminierung von AusländerInnen auch durch die Unterstellung, dass sie eine Belastung für den Staat darstellen, entstehen kann. Vergleicht man dies jedoch mit den angeführten Sozialleistungen im Punkt 2.1. „Soziale Rechte von subsidiär Schutzberechtigten“, so ist klar zu erkennen, dass subsidiär Schutzberechtigte weniger Leistungen als österreichische StaatsbürgerInnen, oder Personen, welche ihnen gleichgestellt sind, erhalten.

Die ExpertInnen erachten eine Aufklärung der Bevölkerung durch diverse Medien und Gemeinwesenarbeit als sinnvoll, da dadurch vielleicht mehr Verständnis für subsidiär

Schutzberechtigte aufgebracht werden würde und die Bevölkerung eventuell mehr auf diese Gruppe zugehen könnte. „Es erfordert auf jeden Fall einer breiten Information auch von Seiten der Medien finde ich,...“ (ExpertInneninterview 1, 13.02.09, Z 56-58)

„Es muss mehr Gemeinwesenarbeit geben und mehr Öffentlichkeitsarbeit, damit ÖsterreicherInnen überhaupt wissen, was sich im Flüchtlingswesen abspielt und wie wichtig es ist, dass diese Menschen Kontakt zu ÖsterreicherInnen finden.“(ExpertInneninterview 6, 1.4.09, Z 120-123)

### **5.3.1 Behörden und ArbeitgeberInnen**

Wie bereits erwähnt, ist der unsichere aufenthaltsrechtliche Status von subsidiär Schutzberechtigten auch hinderlich in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Behörden und ArbeitgeberInnen. „Also, auch wenn man mit Behörden zu tun hat, es dauert einfach sehr lange, bis man ihnen den Unterschied beigebracht hat.“ (ExpertInneninterview 1, 13.2.09, Z 44-46) Vier von sechs der befragten ExpertInnen erwähnten, schon erlebt zu haben, dass es Schwierigkeiten auf Grund der Unaufgeklärtheit der ArbeitgeberInnen gab. Die übrigen zwei Personen gaben an, dass sie dies noch nicht in der Praxis erlebt hätten, sich jedoch vorstellen können, dass es Probleme geben könnte. Zu erwähnen ist, dass eine der zwei Personen, welche es in der Praxis noch nicht erlebt haben, den Bewerbungen der KlientInnen eine Notiz beifügt. „Wir schreiben, wenn wir Bewerbungen mit den KlientInnen schreiben, grundsätzlich `uneingeschränkte Arbeitsbewilligung` zum Status dazu, damit das jeder weiß.“ (ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 197-199) Die Expertin könnte möglicherweise die Vermutung der Unwissenheit der ArbeitgeberInnen gehabt haben und durch Vorsorge, sprich dem Beilegen einer Bestätigung des freien Arbeitsmarktzuganges, Problemen mit dem Arbeitgeber/ der Arbeitgeberin entgegengewirkt haben.

Lediglich eine interviewte Person gibt im Zusammenhang mit Arbeit an: „ Ich glaube nicht unbedingt, dass es die mangelnde Aufgeklärtheit der UnternehmerInnen ist, weil wenn jemand Gefallen findet an jemandem, sprich die Person auch einstellen würde, dann kann man sich das ja anschauen und dann denk ich einmal, ist das jetzt nicht unbedingt das Hauptausschlusskriterium.“ (ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 416-420) Die befragte Person betont aber gleichzeitig, dass die Unaufgeklärtheit natürlich Schwierigkeiten in Bezug auf Arbeit bringen könnte. Alle ExpertInnen geben jedoch an,

dass die Aufklärung der ArbeitgeberInnen über die rechtliche Situation von subsidiär Schutzberechtigten Teil ihrer Arbeit ist. „..., das ist wirklich Teil unserer Arbeit, dass wir den Arbeitgebern erklären, dass jemand keine Beschäftigungsbewilligung braucht, weil er vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen ist.“ (ExpertInneninterview 3, 11.3.09, Z 107-109)

Die befragten KlientInnen teilten bezüglich ArbeitgeberInnen unterschiedliche Ansichten. Einige gaben an, noch keine Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche auf Grund der Unaufgeklärtheit der ArbeitgeberInnen gehabt zu haben, andere haben mit massiven Schwierigkeiten diesbezüglich gekämpft. „Arbeitgeber immer fragen, ich muss Arbeitsbewilligung bringen, aber ich kann ohne Arbeitserlaubnis arbeiten.“ (KlientInneninterview 2, 20.4.09, Z 53-54) Die unterschiedlichen Antworten der KlientInnen gründen darauf, dass einige noch nie auf Arbeitssuche waren oder ihren Job von Freunden vermittelt bekommen haben. Ein möglicher Grund könnte auch sein, dass manche KlientInnen von ihren BetreuerInnen/BeraterInnen oder vom AMS ein Informationsschreiben für den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin bekommen haben.

Als Schwierigkeit wurde von Seiten der ExpertInnen auch der hohe bürokratische Aufwand in Verbindung mit dem subsidiären Schutz und der Unaufgeklärtheit der ArbeitgeberInnen erwähnt. Hervorgehoben haben die befragten Personen, dass subsidiär Schutzberechtigte viele Nachweise gegenüber dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin erbringen müssen. „Also es ist halt alles mit viel Bürokratie verbunden, mit viel Nachweise erbringen, Bestätigungen für den Arbeitgeber bringen, also da die meisten Arbeitgeber auch gar nicht wissen, was ist subsidiärer Schutz,...“ (ExpertInneninterview 6, 1.4.09, Z 28-31)

#### **5.4 Kriterien der Kontaktaufnahme zur österreichischen Bevölkerung**

Wie in Punkt 3.2.1 erwähnt, ist die Beherrschung der Sprache des Aufnahmelandes ausschlaggebend für die Kontaktaufnahme zur Aufnahmegesellschaft. Sprache ist notwendig, um beruflich vorankommen zu können und Fremdheitsbarrieren zu überwinden.

Die empirische Auswertung zeigt, dass ExpertInnen den Spracherwerb zwar als wichtig in Bezug auf die Kontaktaufnahme empfinden, jedoch nicht als allein ausschlaggebend. Von den KlientInnen wurde die Beherrschung der deutschen Sprache als Kriterium angegeben. Ein Klient antwortete auf die Frage nach dem Grund der wenigen Kontakte zu ÖsterreicherInnen: „Keine Ahnung woran das liegt, ich hab keine Ahnung warum. Vielleicht ich kann nicht so gut Deutsch, kann sein, ja.“ (KlientInneninterview 9, 25.5.09, Z 51-52)

Als die wesentlichen Bereiche, in welchen Kontaktaufnahme passieren kann, wurden von den befragten ExpertInnen vorwiegend Arbeit, Kindergarten, Schule der Kinder und Freizeitaktivitäten wie Sport, Vereine etc. erwähnt. „... ein großer Teil der Integration ist Kontaktaufnahme mit Österreichern oder schon lange in Österreich lebenden Menschen. (...) Ein großer Teil läuft, glaube ich, nicht nur über Sprache sondern auch über Arbeit. Also Zugang zum Arbeitsmarkt ist meiner Meinung nach ein Meilenstein gewesen zu Integration und zum Fortkommen in Österreich.“ (ExpertInneninterview 3, 11.3.09, Z 27-32) Betont wurde dabei allerdings, dass auch die Art der Beschäftigung und die Sprachkenntnisse eine wesentliche Rolle spielen. Teilweise wurden auch das Wohnumfeld und der Wohnort als ausschlaggebend für die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme genannt: „:Naja, es ist wie bei all unseren Klienten natürlich schwierig, Kontakte aufzubauen, wenn man in irgendwelche Ghettos gedrängt wird,...“ (ExpertInneninterview 3, 11.3.09, Z 64-65) Nagel (2001:98) bestätigt, dass sich die „sozialräumliche Segregation“ negativ auf die gesellschaftliche Teilhabe auswirkt.

Die KlientInnen erwähnten im Wesentlichen die gleichen Orte, an denen Kontaktaufnahme passieren kann. Fast alle KlientInnen erwähnten, bereits österreichische FreundInnen zu haben. Einige KlientInnen führten allerdings Personen wie DeutschlehrerInnen, TherapeutInnen oder Vorgesetzte als ihre österreichischen FreundInnen an. „Ich hab schon ein, zwei Freunde, die Österreicher sind aber einer ist älter, er ist mein Therapeut...“ (KlientInneninterview 4, 23.4.09, Z 80-81) Offensichtlich liegt hier eine unterschiedliche Auffassung von „Freundschaft“ vor. Generell sind Freundschaften zu ÖsterreicherInnen unter den KlientInnen eher selten. Tendenziell zeigte sich, dass Mütter oder Familien mit Kindern leichter durch Institutionen wie Kindergärten oder Schulen und KlientInnen, welche beispielsweise in Österreich

studieren, mit ÖsterreicherInnen Bekanntschaften oder Freundschaften schließen können, als allein stehende Personen, welche nicht studieren oder eine Ausbildung absolvieren. „...und ja sie sind Freunde mit Familien, ja sie kommen zu uns zu Besuch mit ihren Kindern oder Kaffeetrinken.“ (KlientInneninterview 3, 23.4.09, Z 64-65) Ein subsidiär schutzberechtigter Student aus dem Iran erzählt, viele Kontakte durch sein Studium geknüpft zu haben.

Als weiteres Kriterium wurde von ExpertInnen und KlientInnen die Offenheit der subsidiär Schutzberechtigten gegenüber den ÖsterreicherInnen erwähnt. „Nein, ich glaube das ist mein Charakter, ich will nicht viele Kontakt. Vielleicht darum ich habe nicht viele Leute kennen.“(KlientInneninterview 1, 20.4.09, Z 73-74) In diesem Zusammenhang wurde betont, dass die Kontaktaufnahme, bedingt durch die unsichere Lage, den unsicheren aufenthaltsrechtlichen Status, schwierig sein kann. Generell ist laut den Forschungsergebnissen zwischen Stadt und Land, bezüglich der Chancen zur Kontaktaufnahme, zu unterscheiden. „Also in Österreich muss man natürlich auch wieder unterscheiden ob Land oder Stadt, weil da natürlich die städtische Anonymität, unter der auch die österreichische Bevölkerung leidet, ist. Also insgesamt hab ich nicht das Gefühl, dass ÖsterreicherInnen und Flüchtlinge untereinander sehr vernetzt sind, also eher, dass Flüchtlinge untereinander sehr vernetzt sind, also in den Communities, aber mit der österreichischen Bevölkerung nicht.“ (ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 53-59) Der Kontakt innerhalb der Communities wird von den ExpertInnen aber auch als wichtig empfunden, weil sich die Betroffenen austauschen und sich bei Schwierigkeiten gegenseitig unterstützen können. (vgl. Interview 5, 18.3.09, Z 140-143) Schirl (2006:6) sieht dies folgendermaßen: „Die Stadt hat unmittelbare Auswirkungen auf die ausländische Wohnbevölkerung, indem sie Chancen zur Integration, aber auch Gefahren für soziale Desintegration bieten kann.“

Als Hindernis für die Kontaktaufnahme wurde auch Rassismus genannt. Ein interviewter Experte aus Wien erzählte dazu : „...und einmal hat sich ein Mann so geäußert und der hat gesagt, das tut mir irrsinnig weh, letztes Mal bin ich auf der Straße beschimpft worden, wie gesagt, also ich zitiere den „du Tschutsch“ ja, also solche Sachen. Wenn man so negative Erfahrungen macht, egal ob jetzt im Berufsleben, privat oder im Wohnumfeld oder sonst wo, ah, dann kann das natürlich kränken und kränken kann natürlich zu unterschiedlichen Copingstrategien führen. Also das kann einerseits

zum Rückzug, zur Isolation führen, kann aber auch zu Aggression kommen, verschiedene Muster können auftreten.“ (ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 275-283) Die KlientInnen bestätigten dies teilweise. „Leider nicht, ich wollte, aber ich habe keine Freund und Freundin gefunden. Leute ist Angst vor Ausländer, viele Leute ist Ausländer auch nix gut.“ (KlientInneninterview 2, 20.4.09, Z 56-57) Kaspar Einem (1999:7) begründet die vom Klienten erwähnte Angst folgendermaßen: „In ihrer Begegnung mit dem Fremden erleben Menschen ambivalente Gefühle: einerseits Neugier und Interesse, andererseits Angst und Abwehr.“ Die KlientInnen erwähnten zusätzlich, dass negative Erfahrungen mit Ausländerfeindlichkeit dazu führen können, dass kein Kontakt zu ÖsterreicherInnen mehr gewünscht wird. Etwa die Hälfte der befragten KlientInnen gab an, dass sie es als sehr schwierig empfinden, Kontakte oder Freundschaften zu ÖsterreicherInnen aufzubauen. Als Grund dafür wurde nicht nur Rassismus genannt, sondern auch die Mentalität der ÖsterreicherInnen erwähnt: „Österreicherinnen sind insgesamt kalt, die österreichischen Leute sind kalt, das ist die Kultur von diesem Land. Kann man nichts tun, das ist so. Aber kann man irgendwie eine Lösung finden, kann man kennenlernen wie sie sind, wie sie reagieren.“ (KlientInneninterview 4, 23.4.09, Z 90-93)

Als eine Möglichkeit der Kontaktaufnahme wurde von den ExpertInnen die Vermischung von ÖsterreicherInnen und subsidiär Schutzberechtigten durch die Öffnung des Zuganges zu Gemeindewohnungen für subsidiär Schutzberechtigte genannt. In der Literatur wird dazu ergänzt: „Soziale und ethnische Durchmischung im Wohnbereich soll die Kontakthäufigkeit unterschiedlicher Gruppen erhöhen.“ (Kohlbacher 2000, Kohlbacher/Reeger 1999:o.S. zit. in: Bauböck/Volf 2001:256) Im Zuge der Forschung wurde in diesem Zusammenhang zusätzlich erwähnt, dass bessere finanzielle Möglichkeiten, zum Beispiel durch Arbeit, den Zugang zu Wohnungen besserer Qualität erleichtern würde und somit auch mehr Vermischung zwischen ÖsterreicherInnen und subsidiär Schutzberechtigten stattfinden könnte.

## **5.5 Finanzielle Situation als Integrationshindernis**

Laut Nagel (2001:98) beeinflussen eine schlechte materielle und soziale Situation die Integration und die gesellschaftliche Teilhabe negativ. Von den ExpertInnen wird die

finanzielle Situation von subsidiär Schutzberechtigten als Schwierigkeit in Bezug auf die Kontaktaufnahme erachtet. „Es wird halt dort schwierig, wenn Personen einfach von ihrer Kompetenz, ihren persönlichen sozialen Kompetenzen, aber natürlich auch teilweise von ihren finanziellen Ressourcen sehr abhängig dahingehend sind, dass sie sich wenig leisten können und die Personen unter sehr prekären Umständen leben, wenig Geld haben, grade das Notwendigste, in ihrer Freizeit nicht ausgehen können, irgendwie isoliert sind,...“ (ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 256-261)

Aus den KlientInneninterviews geht hervor, dass die finanzielle Situation ein Hindernis für die Ausbildung beziehungsweise Fortbildung darstellt. Ein Mann aus dem Iran erklärte: „Ich habe zwei Jahre hier studiert in einem Privatcollege, das war amerikanische College in Wien und ich hab dort in Englisch studiert. Ich hab dort zwei Jahre studiert, dann habe ich aufgehört, weil konnte ich nicht mehr leisten.“ (KlientInneninterview 4, 23.4.09, Z 59-61) Wie im Kapitel 5.4 erwähnt, stellen Bildungseinrichtungen einen wesentlichen Bereich dar, in dem Kontaktaufnahme zur einheimischen Bevölkerung passieren kann. Durch die finanzielle Situation wird die Kontaktaufnahme über Bildung für subsidiär Schutzberechtigte nahezu unmöglich.

Die finanzielle Situation der KlientInnen wurde auch in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Deutschkursen angesprochen. Da subsidiär Schutzberechtigte oft in einer schlechten finanziellen Situation leben, ist es den ExpertInnen zufolge, für einige KlientInnen wichtiger, existenziell abgesichert zu sein, als Deutsch zu lernen. „Mein Eindruck ist, wenn jemand nicht den Druck hat zu arbeiten, dann versucht er einmal in erster Linie einen Deutschkurs zu machen und sich irgendwie fortzubilden.“ (ExpertInneninterview 3, 11.3.09, Z 48-50) Viele KlientInnen sind durch ihre schlechte finanzielle Lage gezwungen, die Arbeit den Deutschkursen vorzuziehen. Dies wurde durch die KlientInnen teilweise bestätigt. Ein Klient aus Armenien antwortete auf die Frage, ob er einen Deutschkurs besucht: „Hab ich besucht. Jetzt nicht, möchte auch nicht mehr. Ich möchte lieber Arbeit.“ (KlientInneninterview 8, 25.5.09, Z 11)

## **5.6 Angebot von Sprachkursen - Chancen und Hindernisse beim Spracherwerb**

Der Literatur in Punkt 3.2.1 zufolge sollte der Spracherwerb der Zuwanderer im Interesse der EinwanderInnen, aber auch der Aufnahmegesellschaft liegen. Spracherwerb kann nur gelingen, wenn für die EinwanderInnen vom Aufnahmeland auch die Möglichkeiten dazu geschaffen werden. (vgl. Muttonen 2008:37) Nach Ansicht der Autorin (ebd.) wären Gratissprachkurse am Arbeitsplatz und in der Nachbarschaft ideal. Bauböck und Volf (2001:187) schreiben, wie auch in Punkt 3.2.1 nachzulesen ist, dass eine Barriere zwischen EinwanderInnen und Aufnahmegesellschaft besteht, wenn unterschiedliche Sprachen gesprochen werden. Die Sprache des Aufnahmelandes zu beherrschen bedeutet für EinwanderInnen, dass ihnen mehr Akzeptanz entgegengebracht wird und die Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft besser funktionieren kann. (vgl. ebd.) Wie in der Literatur in Punkt 3.2.1 nachzulesen ist, kann die mangelnde Sprachbeherrschung auch dazu führen, dass EinwanderInnen wenig Kontakt zu Einheimischen suchen. (vgl. Fronck o.A.:102) Dies wurde nur teilweise von den KlientInnen bestätigt. Einige KlientInnen gaben an, erst durch österreichische Freunde gut Deutsch gelernt zu haben. „...aber ich habe ziemlich viele Freunde, Österreicher, und so lerne ich Deutsch.“ (KlientInneninterview 5, 11.5.09, Z 24-25) Dass keine Freunde durch Sprachbarrieren gefunden wurden, wurde von Seiten der KlientInnen nicht erwähnt. Die unterschiedlichen Meinungen der KlientInnen in Bezug auf Sprache könnten in den bereits genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, wie Wohnumgebung, Möglichkeiten zur Bildung und Arbeit gründen. In Punkt 5.4. ist zu lesen, dass einige KlientInnen die mangelnde Sprachbeherrschung als möglichen Grund für eine scheiternde Kontaktaufnahme zu ÖsterreicherInnen angaben.

In Niederösterreich wurde das Angebot von Gratissprachkursen im Industrie- und Waldviertel von den ExpertInnen als ausreichend, angemessen differenziert (Kurse verschiedener Niveaus) und gut, im Westen von Niederösterreich als gut, aber etwas zu wenig, empfunden. Allgemein wurde darauf hingewiesen, dass die Sprachkurse in Niederösterreich gut von den KlientInnen genutzt werden. Alle interviewten KlientInnen aus Niederösterreich wiesen darauf hin, bereits einen oder mehrere Deutschkurse besucht zu haben und auch aktuell einen zu absolvieren. Allgemein

erwähnten sowohl die befragten KlientInnen aus dem Industrie- und Waldviertel, als auch jene aus dem Westen Niederösterreichs, mit ihren Deutschkursen zufrieden zu sein und keine Schwierigkeiten gehabt zu haben einen zu finden. Die zwei befragten KlientInnen aus dem Westen von Niederösterreich vertraten die Meinung, zu wenig im Kurs zu lernen, beziehungsweise sich unterfordert oder von anderen KursteilnehmerInnen aufgehalten zu fühlen. „Naja, es gibt im Kurs Leute mit sprachlich schwachen Kenntnissen und mit mehr Kenntnissen, ja. Das ist auch schwer, weil manchmal es gibt Leute die kann man nicht verstehen und dann muss man wiederholen und ja mit langsame Schritttempo machen...“ (KlientInneninterview 3, 23.4.09, Z 44-46) Möglicherweise ist das Angebot im Westen von Niederösterreich weniger differenziert als jenes im Industrie- und Waldviertel. Das Angebot reicht laut den KlientInnen in beiden erwähnten Regionen Niederösterreichs aus.

In Wien gehen die Meinungen der ExpertInnen teilweise auseinander. Während einige der Ansicht sind, das Angebot an Sprachkursen wäre ausreichend, aber zu wenig differenziert, sind andere der Meinung, dass zu wenig Sprachkurse für die Zielgruppe angeboten werden. Eine Befragte gab an, dass immer wieder sehr gute Projekte für bestimmte Gruppen, wie zum Beispiel Kurse mit Kinderbetreuung, in Wien angeboten werden. Die unterschiedlichen Auffassungen über das Angebot von Sprachkursen in Wien könnten damit zusammenhängen, dass die befragten ExpertInnen sich unterschiedlich, beziehungsweise manche nicht ausreichend, über das Angebot informiert haben. Ein weiterer möglicher Grund könnte die unterschiedliche Anzahl der KlientInnen, die einen Sprachkurs besuchen wollen, sein. Weniger KlientInnen könnten möglicherweise schneller an Kurse vermittelt werden als sehr viele. Somit wird auch das Angebot als ausreichend empfunden.

Die befragten KlientInnen aus Wien besuchen nur teilweise Deutschkurse. Vier von fünf besuchen aktuell keinen. Die Gründe dafür stellen sich als sehr unterschiedlich dar. Während ein Klient auf Grund von schwerer Krankheit keinen Deutschkurs besuchen kann, gibt ein anderer an, lieber arbeiten zu gehen. Eine weitere Klientin erwähnt, auf Grund von Krankheit ihrer Kinder lieber von zu Hause aus Deutsch zu lernen. Zwei der befragten KlientInnen aus Wien erwähnten, keinen Deutschkurs mehr zu besuchen, weil er ihrer Meinung nach nicht geholfen hat, um besser Deutsch zu lernen. „Früher habe ich gemacht eine Deutschkurs, aber hat mir gar nicht geholfen,...“

(KlientInneninterview 5, 11.5.09, Z 23-24) Die Aussagen der KlientInnen könnten möglicherweise durch folgende Aussagen der ExpertInnen untermauert werden:

Ein Problem, welches in Zusammenhang mit den Deutschkursen vor allem von den ExpertInnen aus Wien erwähnt wurde ist, dass KlientInnen oft falsch eingestuft werden, um eigene geförderte Kurse einzelner Einrichtungen zu füllen. „Also wir erleben es immer wieder, dass Leute einfach völlig verkehrt eingestuft werden und dann ihre Zeit absitzen, weil es auch immer wieder so Vermittlungszwänge gibt, also man schaut, dass man immer zuerst die Kurse der eigenen Häuser füllt...“

(ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 78-81) Der Spracherwerb wird laut einer Befragten häufig zu wenig wichtig genommen und als „erster Schritt“ abgetan. (vgl. ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 85-89) Die Bedarfserhebung sollte laut einer Expertin genauer durchgeführt werden. Eine Befragte gab an, dass die Vernetzung unter den Organisationen, welche Deutschkurse anbieten, besser funktionieren sollte, um über differenzierte, speziellere Kursangebote Bescheid zu wissen und um diese für deren Weiterbestand zu füllen. (vgl. ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 103-109)

Als ein Hindernis für den Spracherwerb wurde in Niederösterreich von den ExpertInnen die schlechte Verkehrsanbindung mancher Unterkünfte von KlientInnen, welche im Industrie- und Waldviertel leben, genannt. „Nur für subsidiär Schutzberechtigte, die wie gesagt in isolierten Pensionen wohnen, wo die Anfahrtszeit einfach unüberwindbar wäre, zum Beispiel, dass die Verbindung mit den Öffis nicht zurückgehen würde am Abend in die Pension, da ist das einfach nicht möglich.“ (ExpertInneninterview 1, 13.2.09, Z 87-90) Wie auch in Punkt 5.9. genauer nachzulesen ist, spielt die Tatsache, dass sich subsidiär Schutzberechtigte oft in einem schlechten psychischen und physischen Zustand befinden auch eine Rolle in Bezug auf den Spracherwerb und könnte ein Grund dafür sein, dass einige Sprachkursangebote nicht in Anspruch nehmen. Ein Klient aus Wien bestätigte dies: „Ich möchte schon Deutschkurs besuchen, aber ich nehme starke Medikamente, ich bin krank, deshalb habe ich bekommen diese §8. Ich kann nicht gut konzentrieren, es ist unmöglich eine Deutschkurs zu machen.“ (KlientInneninterview 5, 11.5.09, Z 25-28) Als weiterer Faktor wurde die finanzielle Situation der KlientInnen angesprochen. Wie bereits in Punkt 5.5 „Finanzielle Situation als Integrationshindernis“ erwähnt, leben subsidiär Schutzberechtigte oft in einer schlechten finanziellen Situation. Die ExpertInnen erwähnten daher, dass es für manche

KlientInnen wichtiger ist, existenziell abgesichert zu sein, als Deutsch zu lernen. Dies wurde nur von einem befragten Klienten bestätigt. Ansonsten wurde der Spracherwerb von den KlientInnen eher als Chance, um später Arbeit zu finden, eingeschätzt. Nach Aussagen der ExpertInnen spielt auch der Wunsch einiger KlientInnen, ihre Familien aus dem Heimatland nachzuholen, oder dort durch Geldsendungen zu versorgen, eine Rolle. „Sie wollen Geld verdienen, um die Familie entweder dort wo sie noch ist zu ernähren oder herzubringen,...“ (ExpertInneninterview 3, 11.3.09, Z 61-63) Von den befragten KlientInnen wurde diesbezüglich nichts erwähnt.

Eine weitere Rolle für die Nutzung der Sprachkurse spielt der Zeitfaktor. Oft ist es nach Aussagen der ExpertInnen für die KlientInnen schwierig, Arbeit und Sprachkurse oder Familie, beziehungsweise Kinderbetreuung und Sprachkurse, zeitlich zu vereinbaren: „...bei Personen, die schon arbeiten und in der Selbsterhaltung auf sich selber angewiesen sind, für die ist es dann möglicherweise ein Problem, zusätzlich noch einen Sprachkurs zu machen ...“ (ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 223-226) „... und dann ist es auch eine Zeitfrage, ja, ob der dann am Abend überhaupt noch so aufnahmefähig ist, nachdem er den ganzen Tag auf der Baustelle war, sich da hinsetzen zu können. Ich denke zum Beispiel an Familien, Frauen mit Kindern, ja oder auch Väter teilweise, wenn die am Arbeitsmarkt tätig sind ob sie dann noch zusätzlich die Kraft und, ja also beides eigentlich, Kraft und Interesse aufbringen, um einen Kurs zu machen ...“ (ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 227-233)

Als möglicher Grund, warum die Deutschkurse von Seiten der subsidiär Schutzberechtigten gut genutzt werden, wurde nicht nur die Motivation angegeben, sondern auch „Zwang“ als möglicher Faktor genannt. Oberndörfer (2001:24) vertritt die Ansicht, dass Lernzwang rechtlich fragwürdig und kaum Erfolg versprechend ist. Die Forschung ergab, dass subsidiär Schutzberechtigte teilweise Deutschkurse des AMS besuchen müssen, um besser am Arbeitsmarkt vermittelbar zu sein. Auch die Tatsache, dass subsidiär Schutzberechtigte Integrationsnachweise erbringen müssen, um beispielsweise die Sozialhilfe weiter zu erhalten, wurde als Grund für die gute Nutzung der Deutschkurse erwähnt. Als „Anreiz“ für den Deutschkursbesuch von subsidiär Schutzberechtigten wurde von einem Befragten erwähnt, dass teilweise die Deckung des Lebensunterhaltes (DLU) bezahlt wird, damit subsidiär Schutzberechtigte einen Deutschkurs besuchen können. (vgl. ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 141-157) Es

wurde aber auch betont, dass es ein Angebot an freiwilligen, kostenlosen Deutschkursen gibt, welches gut von den KlientInnen genützt wird. „Diese Leute nehmen meines Wissens nach schon sehr wohl an, dass sie diese Kurse besuchen, weil es liegt ja auch an ihnen, dass sie letztendes ihren Spracherwerb dementsprechend erhöhen können.“ (ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 173-176)

Alle befragten KlientInnen gaben an, dass der Spracherwerb für sie zwar schwierig, aber sehr wichtig ist, um Kontakte knüpfen zu können, Gespräche mit ÄrztInnen, LehrerInnen, KindergärtnerInnen etc. führen zu können, um Arbeit zu finden und sich im Land wohl zu fühlen. „Und die Sprache spielt eine wichtige Rolle, weil ohne die Sprache kann ich nicht Leute kennen lernen oder kommunizieren,...“ (KlientInneninterview 4, 23.4.09, Z 37-38)

### **5.7 Chancen und Risiken in Bezug auf Arbeit**

Die befragten ExpertInnen betonten in Zusammenhang mit Arbeit sofort den freien Arbeitsmarktzugang ab jenem Datum, an dem der Status des subsidiären Schutzes verliehen wurde. Die Forschung ergab, dass subsidiär Schutzberechtigte seit dem sofortigen freien Arbeitsmarktzugang regelmäßig Integrationsmaßnahmen nachweisen müssen. „...wenn die Person in Grundversorgung ist, nach wie vor Grundversorgung über die Landesregierung bezieht und parallel dazu freier Zugang zum Arbeitsmarkt besteht, muss diese Person regelmäßig nachweisen können, dass Integration stattgefunden hat, oder dass Integrationsmaßnahmen gesetzt werden.“ (ExpertInneninterview 1, 13.2.09, Z 120-124) Den ExpertInnen zufolge versuchen die meisten subsidiär Schutzberechtigten sich sofort nach Anerkennung des Status in den Arbeitsmarkt zu integrieren und einer unselbständigen Beschäftigung nachzugehen. Die Literatur bestätigt, genauso wie die ExpertInnen, dass die finanzielle Situation dazu führt, dass die meisten ZuwanderInnen die Arbeitssuche dem Spracherwerb vorziehen. Schwarzinger vom Projekt EPIMA (o.S.:217) schreibt, wie im Punkt 3.2.2 genauer nachzulesen ist, dass durch Arbeit die oft schlechte finanzielle Situation von Flüchtlingen entschärft wird.

Alle befragten KlientInnen wiesen darauf hin, momentan keine Arbeit zu haben. Als Gründe wurden meist Kündigungen vorhergehender Beschäftigungsverhältnisse, wegen

häufigen Fehlens durch Krankheit der Kinder oder, vor allem in Niederösterreich, durch die fehlende Möglichkeit, zeitgerecht am Arbeitsplatz anzukommen. Die Tatsache, dass die meisten befragten KlientInnen aktuell einen Deutschkurs besuchen, aber in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, könnte darin begründet sein, dass bei der Forschung ausschließlich KlientInnen mit Deutschkenntnissen befragt wurden und jene KlientInnen, welche eine Arbeit dem Deutschkurs vorziehen oder die Möglichkeiten dazu haben arbeiten zu gehen, durch die Forschung nicht erreicht wurden. Es ist also an diesem Punkt nicht möglich, eine vergleichbare Darstellung der Sicht der KlientInnen zu tätigen.

Allgemein wird es von den befragten ExpertInnen als sinnvoller erachtet, dass die KlientInnen zuerst Sprachkurse besuchen: „...also wir haben die Erfahrung gemacht, dass, wenn eine Person überstürzt Arbeit sucht und die Deutschkenntnisse nicht ausreichen, dann verlieren diese Leute die Arbeit schnell wieder und das ist ja nicht der Sinn dahinter. Wir wollen, dass sie einen gefestigten Arbeitsplatz finden, wo auch Kommunikation stattfinden kann,...“ (ExpertInneninterview 1, 13.2.09, Z 101-105) Oberndörfer (2001:25) unterstreicht die Aussagen der ExpertInnen, wenn er sagt, dass die Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch Sprachkurse erhöht werden: „Kenntnisse der deutschen Sprache sind ein entscheidender Schlüssel zur Integration, insbesondere zur Integration in die Berufs- und Arbeitswelt. Ebenso sind deutsche Sprachkenntnisse eine wichtige Voraussetzung für eine bessere Akzeptanz der Zuwanderinnen und Zuwanderer...“ (Sprachverband Deutsch für ausländische Arbeitnehmer 1998:291 zit. in: Oberndörfer 2001:41)

Wie in Punkt 3.2.2 zu lesen ist, bildet Arbeit für Flüchtlinge die Grundvoraussetzung für den Aufbau einer Existenz im Aufnahmeland und für die Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft. (vgl. Bauböck und Volf 2001:112) Die Tatsache, dass Zuwanderer meist ein niedrigeres Bildungsniveau als die Mehrheit der Aufnahmegesellschaft haben, hemmt der Literatur zufolge den Aufstieg innerhalb der Aufnahmegesellschaft. Flüchtlinge sind in Österreich meist in schlecht bezahlten Jobs tätig. (vgl. Punkt 3.2.2) Die Forschung ergibt, dass subsidiär Schutzberechtigte meist in Bereichen tätig sind, die wenig bis gar keine Qualifikationen erfordern. Es wird jedoch zusätzlich erwähnt, dass immer auch die Ausbildung, die aus dem Herkunftsland mitgebracht wird, eine Rolle spielt. Dies wird durch die Aussage eines Klienten

bestätigt: „Ich bin Motorradmechaniker, aber ich hab keine Ausbildung, ich hab so von jemanden privat gelernt, deswegen kann ich nicht in meinem Beruf arbeiten.“ (KlientInneninterview 9, 25.9.09, Z 37-38)

Von den ExpertInnen wurde erwähnt, dass das Herkunftsland ausschlaggebend für den Erfolg der Arbeitsmarktintegration ist. „Wenn halt Leute noch nicht so lange in Österreich sind oder auch aus, unter Anführungszeichen, exotischeren Ländern kommen als die MigrantInnen, die bei uns schon lange vertreten sind, wie aus Ex-Jugoslawien oder aus der Türkei, ist es so, dass diese Leute dann eher genommen werden, als wenn sich eine Tschetschenin oder ein Afghane für eine Arbeit bewirbt.“ (ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 407-412) In der Literatur ist Ähnliches nachzulesen. Wie in Punkt 3.2.2 ausgeführt wird, weisen Flüchtlinge im Allgemeinen ein höheres Bildungsniveau als `Gastarbeiter` auf. Subsidiär Schutzberechtigte nehmen auch oft Jobs an, welche unter ihren Qualifikationen liegen. „Ich würde sagen, viele müssen sich natürlich auch unter ihrem Wert verkaufen, um einen Job zu bekommen,...“ (ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 390-392) Von den KlientInnen wurden Jobs in den Bereichen Reinigungsarbeit, Lagerarbeit, Flyer verteilen und Arbeiten im Gastronomiebereich, wie Teller waschen, Kellnern und Ähnliches angegeben. Als Arbeitsbereiche von Flüchtlingen bzw. Einwanderern werden von den ExpertInnen Tourismus, Baubranche, Gastronomie, Schichtarbeit und Hilfsarbeiten genannt. Den Aussagen einiger ExpertInnen entsprechend kommt es manchmal vor, dass subsidiär Schutzberechtigte im NGO - Bereich, in der Betreuung von KlientInnen, zum Beispiel als DolmetscherInnen, tätig sind. Die ExpertInnen geben an, dass ihrer Erfahrung nach subsidiär Schutzberechtigte häufig über Bekannte Arbeit finden. „Über offizielle Bewerbungen kriegen die wenigsten eine Arbeit, glaube ich. Da läuft sehr viel auch wieder über die Communities und über die informellen Wege.“ (ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 204-206) Die Aussagen der ExpertInnen wurden von den KlientInnen bestätigt. Es wurde erwähnt, dass sie über Freunde Arbeit gefunden haben: „...Arbeit in Baden, Joghurt Lager oder wie sagen. Ich gefunden nicht Arbeit, aber Kollege hat gefragt und schon habe ich bekommen diese Information.“ (KlientInneninterview 2, 20.4.09, Z 44-45) „Schwarz gearbeitet viel, aber nicht angemeldet, mit Papiere nein. War schwer Arbeit zu finden, durch Freunde gefunden.“ (KlientInneninterview 8, 25.5.09, Z 14-15)

Wie auch später in Punkt 5.9. angeführt wird, wurden die physische und psychische Gesundheit von den ExpertInnen als weiteres Kriterium für einen erfolgreichen Arbeitsmarkteinstieg von subsidiär Schutzberechtigten angegeben. Einige KlientInnen gaben an, auf Grund ihrer Krankheiten, oder der Krankheiten ihrer Kinder nicht arbeiten gehen zu können. „Habe Tochter kleine, aber zu klein, wiegt nur 500 Gramm und jetzt muss ich immer gehen Krankenhaus, andere Tochter hat Tumor, ein Auge heraußen, hat nur ein Auge und sieht gut nicht. Zu viele Termine mit Tochter und Diagnostiken.“ (KlientInneninterview 7, 21.5.09, Z 19-22)

Als Schwierigkeit in Bezug auf Arbeit wurde erneut die Unaufgeklärtheit der ArbeitgeberInnen betont. Häufig wird auf subsidiär Schutzberechtigte mit Skepsis reagiert und eine Bestätigung über den freien Arbeitsmarktzugang verlangt. „Also ich würd einmal sagen, dass es nicht so einfach ist bei Personen mit dem Aufenthaltstitel, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit zu finden, weil es schon einmal allein für manche Arbeitgeber verwirrend ist oder auch verwirrend sein kann, wenn sie diesen Bescheid in Händen halten und noch nie etwas damit zu tun gehabt haben.“ (ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 361-365) Es wird betont, dass sehr viel von der Bereitschaft der ArbeitgeberInnen abhängt, sich mit den Rechten der subsidiär Schutzberechtigten auseinanderzusetzen. Die ExpertInnen gaben an, dass ihre Arbeit auch Aufklärungsgespräche mit den ArbeitgeberInnen beinhaltet. Auch einige der KlientInnen erwähnten, bereits erlebt zu haben, dass Arbeitgeber nicht wussten, was subsidiärer Schutz bedeutet und welche Rechte man damit hat. Ein Klient gab auch an, dass sein Arbeitgeber immer nach seiner Arbeitsbewilligung fragte, obwohl der Klient mit seinem Aufenthaltstitel keine benötigt.

Eine weitere Schwierigkeit stellt die Tatsache des beschränkten Aufenthaltsrechts dar, besonders wenn es um die Verlängerung des subsidiären Schutzes geht. „...und Wochen bevor, oder Monate bevor diese Karte überhaupt ausläuft, verlangt der Arbeitgeber eine Verlängerung und da hat es von meiner Seite schon etliche Informationsgespräche gegeben, dass ich den Arbeitgeber zurückgerufen hab und gesagt hab, die Karte ist bis zu diesem Datum gültig. Die Karte wurde ausgestellt vom BMI, vom Innenministerium und man kann davon ausgehen, dass die Berechtigung schon verlängert wird aber nicht vorher, vor Ablauf der Gültigkeit. Das ist einfach ein Informationsdefizit glaub ich...“ (ExpertInneninterview 1, 18.2.09, Z 138-145) Auch

von Seiten der KlientInnen wird erwähnt, dass die ArbeitgeberInnen bei Wartezeiten auf die Verlängerung des Aufenthaltsstatus oft mit Kündigung reagieren. Es wird auch betont, dass es Schwierigkeiten in Bezug auf die Einstellung auf Grund der befristeten Aufenthaltsberechtigung geben kann: „...wenn jemand zum Beispiel den Aufenthaltstitel bekommen hat und er hat sechs, sieben Monate keine Arbeit, weil er halt zum Beispiel einen Deutschkurs gemacht hat oder andere Qualifizierungsmaßnahmen, kommt er zu einem Arbeitgeber und es steht drauf `Arbeitsberechtigung noch drei, vier Monate` dann sagen sehr viele Arbeitgeber, also das interessiert mich nicht, weil ich weiß nicht, ob sie mir in danach noch zur Verfügung stehen.“ (ExpertInneninterview 3, 11.3.09, Z 126-131) Wie bereits in Punkt 5.1. „Schwierigkeiten und Vorteile in Bezug auf § 8“ erwähnt, gaben auch die KlientInnen an, Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche auf Grund der Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigung auf meist nur ein Jahr zu haben. Dabei wird auch erwähnt, dass die Verlängerung des Aufenthaltsstatus oft lange dauert und dies bei den ArbeitgeberInnen Skepsis in Bezug auf die tatsächliche Verlängerung auslöst.

In Zusammenhang mit Arbeitssuche wurde auch von einigen ExpertInnen die gegenwärtige Wirtschaftskrise angesprochen: „...also das wirkt sich natürlich auch auf die MitarbeiterInnen oder Arbeitssuchenden aus und noch dazu auf eine, letztendes in einer gewissen Form marginalisierte Personengruppe, die ja auf Grund des Gesetzes eben nur gewisse Spielräume hat und es schwerer ist etwas zu finden.“ (ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 386-389) In der Literatur wird dies ähnlich gesehen: „In Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur sind Migranten, da sie zum Wachsen des Wohlstandes beitragen können, willkommen. In Phasen wirtschaftlicher Rezession sind sie als Konkurrenten bei der Verteilung des knapper werdenden Wohlstandes unerwünscht. Mit dem Umschlag der Wirtschaftslage gelten sie überwiegend nur noch als Konkurrenten bei Arbeit, Wohnen, Sozialhilfe, im Bildungsbereich und in der Freizeit. (Pölzl 1995:60) Ein Klient bestätigt die Schwierigkeiten auf Grund der Wirtschaftskrise: „...aber mit Wirtschaft mit die Situation, also mit Wirtschaftskrise ich fühle mich auch ein bisschen unsicher, ob ich eine Arbeitsplatz bekomme.“ (KlientInneninterview 4, 23.4.09, Z 11-13)

Von den KlientInnen wurde der Wohnort als mögliches Hindernis für die Aufnahme einer Beschäftigung erwähnt. Als Schwierigkeiten diesbezüglich wurden im ländlichen

Raum von Niederösterreich die fehlenden Möglichkeiten, zum Arbeitsplatz zu kommen und die wenigen Arbeitsplätze von den KlientInnen herausgestrichen. „Erste, ich glaube, wo ich wohne, das ist nicht so große Stadt und ich habe keine Arbeit. Und in diese Stadt gibt's Fabriken (...) Probleme ich habe keine Führerschein, ich habe keine Auto, aber das muss, weil ich will etwas finden, etwas Gutes finden...“ (KlientInneninterview 1, 20.4.09, Z 49-45) Die Klientin erwähnte auch, dass sie als alleinerziehende Mutter nicht die Möglichkeit hat, in einer Fabrik Nachtschichten zu machen und daher nicht in ihrer Stadt arbeiten kann. Eine Kinderbetreuung kann sie sich laut eigenen Aussagen nicht leisten. Ein weiterer Klient erzählte: „Ich hab ein Problem mit Führerschein. Früher ich habe in Pension gewohnt, ich habe daneben keine U-Bahn und ein Bus fährt pro Tag zweimal und ich konnte nicht fahren von Pension nach Arbeit. Aber ich hab gefunden ein Kollege mit Auto und mit Kollege fahren nach Arbeit ungefähr 2 Monat, dann Kollege war krank, kann nicht weiter arbeiten und ich auch ohne Möglichkeit.“ (KlientInneninterview 2, 20.4.09, Z 38-42) Weiters gaben einige der befragten KlientInnen an, auf Grund von Krankheit oder Kinderbetreuung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Mit Ausnahme eines Klienten, der der Ansicht war, dass man Arbeit finden kann, wenn man will und nicht wählerisch ist, gaben alle KlientInnen an, die Arbeitssuche als schwierig zu empfinden. Ein Klient wies darauf hin, nicht arbeiten zu gehen, da er sonst aus dem Grundversorgungsheim weg müsste und auch keine Leistungen mehr aus der Grundversorgung beziehen könnte. Da er Student sei, würde dies Schwierigkeiten für ihn mit sich bringen. (vgl. KlientInneninterview 6, 13.5.09)

Als Hindernis für die Arbeitsmarktintegration wurde auch die, unter Umständen jahrelange, erzwungene Untätigkeit während des Asylverfahrens genannt: „Wobei man immer beachten muss, dass die Leute davor oft jahrelang ausgeschlossen sind, was den Zugang zum Arbeitsmarkt betrifft und das sicher nicht förderlich ist.“ (ExpertInneninterview 3, 11.3.09, Z 92-94) Bauböck und Volf (2001:112) sind mit den ExpertInnen einer Meinung: „Fehlender Zugang zum Arbeitsmarkt und Berufsausbildung während des Asylverfahrens erschweren das Finden eines Arbeitsplatzes zusätzlich.“ Heinz Fronck vom Projekt EPIMA (o.J.:207) erwähnt ebenfalls, dass die lange erzwungene Untätigkeit dazu führen kann, dass Flüchtlinge nach der Anerkennung als solche kaum mehr vermittelbar sind.

## 5.8 Rassismus als Integrationshindernis

Vier der befragten KlientInnen gaben an, schon einmal Erfahrungen mit Rassismus, beziehungsweise Ausländerfeindlichkeit am AMS, auf der Straße oder in der U-Bahn gemacht zu haben. Wie auch in Punkt 5.4 erwähnt, spielt Rassismus eine Rolle im Hinblick auf die Kontaktaufnahme. Rassismus wurde als Hindernis für die Kontaktaufnahme zur österreichischen Bevölkerung von subsidiär Schutzberechtigten angegeben. Den Forschungsergebnissen zufolge können rassistische Äußerungen von ÖsterreicherInnen gegenüber Menschen aus anderen Ländern dazu führen, dass kein Kontakt mehr von Seiten der Flüchtlinge gewünscht wird, beziehungsweise dies Angst vor der Kontaktaufnahme auslöst. Ein Klient äußerte sich folgendermaßen dazu: „Ich gehe zum Zielpunkt und draußen stehen eine lange Bursche und 2 Mädels und ich wollte eini in Zielpunkt und sie haben gesagt „du Tschutsch“, aber ich weiß das wenn ich wohne viele Jahre in Wien, dass sie mit Tschutsch Ausländer meinen. Das hat mir weh getan.“ (KlientInneninterview 4, 23.4.09, Z 102-105) Ein anderer Klient meinte: „...Leute sind auf Asylwerber sehr distanziert, sagt man und sehr vorsichtig und die meinen, wir sind alle Diebe und alle stehlen,...“ (KlientInneninterview 5, 11.5.09, Z 67-58) In der Literatur wurde noch zusätzlich erwähnt, dass Rassismus und Vorurteile negative Auswirkungen auf den Spracherwerb von AusländerInnen haben können. (vgl. Tubergen 2004a:104f zit. in: Esser 2006:135)

Auch in Bezug auf Wohnen wurde Rassismus als Hindernis erwähnt. Es wurde eine Benachteiligung ausländischer Menschen in Wohnungsinseraten und bei der Wohnungsvergabe beobachtet. „Man braucht sich ja nur die Anzeigen am Wohnungsmarkt anschauen, obwohl es heute eigentlich gesetzlich nicht mehr erlaubt ist, steht in jeder dritten Anzeige drinnen, nur für Inländer, keine Ausländer und wenn du wo anrufst, um nach einer Wohnung zu fragen und einen Akzent hast, dann hast du von vornherein schon einmal schlechtere Karten.“ (ExpertInneninterview 4, 12.3.09, Z 127-132) Bauböck und Volf (2001:251) bestätigen die Aussage der Expertin: „Wohnungsanzeigen sind mit dem Vermerk „Nur Inländer“ versehen, private Vermieter weigern sich, in bestimmten Miethäusern Wohnungen an Ausländer oder Angehörige ethnischer Minderheiten zu vergeben.“ Von Seiten der KlientInnen wurde diesbezüglich nichts erwähnt.

## **5.9 Auswirkungen des psychischen und physischen Zustands von subsidiär Schutzberechtigten auf die Integration**

Der psychische und physische Zustand der KlientInnen beeinflusst laut Forschung und Literatur die Integration erheblich. „Lebensqualität, persönliche Entwicklung und nicht zuletzt die Fähigkeit, sich in neuer Umgebung zu orientieren, hängen vom physischen und psychischen Wohlergehen der Menschen ab.“ (Bauböck/Volf 2001:114) Dies wird in den Forschungsergebnissen weitgehend bestätigt.

Nach den Aussagen der ExpertInnen, leiden subsidiär Schutzberechtigte häufig unter psychischen und physischen Beschwerden. Der psychische und physische Zustand ist maßgeblich für das Gelingen von Integration. Als Gründe für den schlechten psychischen Zustand der KlientInnen wurden nicht nur die Zustände im Heimatland erwähnt, sondern auch die Wartezeit während des Asylverfahrens in Österreich: „Ich denk, dass es auch problematisch ist, dass viele Leute vorher schon jahrelang hier im Asylverfahren waren und ein Asylverfahren nicht lustig ist und viele Leute daher schon psychische Probleme davongetragen haben. Also nicht nur von den Problemen, die sie in ihrem Heimatland haben, sondern auch von der Situation hier.“ (ExpertInneninterview 4, 12.3.09, Z 91-95) Dies wird in der Literatur durch Bauböck und Volf (2001:114) bestätigt: „Fluchtgründe, Umstände und Erfahrungen während der Flucht, längere Aufenthalte in Lagern oder Regionen mit schlechter Gesundheitsversorgung, aber auch die allgemeine Lebenssituation im Herkunftsland haben unmittelbare Auswirkungen auf die gesundheitliche Situation der Flüchtenden.“

Der gesundheitliche Zustand in jeglicher Hinsicht wird von den ExpertInnen als wichtig hinsichtlich des Erlernens der Sprache des Aufnahmelandes gesehen: „...die Leute müssen erst einmal die Sprache lernen, aber wie, mit den ganzen Voraussetzungen, die sie haben, mit Lernhemmungen aller Art, mit psychischen Belastungen. Die Leute können ja manchmal einfach in der Situation, in der sie sich befinden, nicht lernen.“ (ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 88-92) Die Situation, dass Flüchtlinge die Sprache des Aufnahmelandes lernen müssen, aber auf Grund ihres gesundheitlichen Zustandes nicht können, setzt die Betroffenen laut Forschung enorm unter Druck. Wie bereits in Punkt 5.6 „Angebot von Sprachkursen“ und in Punkt 5.7 „Chancen und Risiken in Bezug auf Arbeit“ erwähnt, gaben einige KlientInnen an, auf Grund ihrer eigenen Krankheit oder der Krankheiten ihrer Kinder keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und

keinen Sprachkurs besuchen zu können. Es stellte sich heraus, dass auch die Arbeitssituation vom gesundheitlichen Zustand der Betroffenen abhängt. Wegen Krankheiten verschiedenster Art ist die Arbeitsaufnahme für einige schwer bis unmöglich: „Also ich habe ein paar so Grenzfälle, die wirklich nicht arbeitsfähig sind.... Also da ist es natürlich dramatisch, die werden auch keine Arbeit finden, solange sie nicht in einem gesundheitlichen oder therapeutischen Setting drinnen sind, so dass sich die gesundheitliche Situation so stabilisiert, dass sie Arbeit finden.“ (ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 177-182)

Auch die Wohnsituation ist laut Forschung vom psychischen und physischen Zustand der KlientInnen abhängig. Es wurde beobachtet, dass Menschen, welche sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befinden, nach der Anerkennung des subsidiären Schutzes vermehrt in Grundversorgungsheimen wohnen bleiben. Dies wurde durch zwei der befragten KlientInnen bestätigt.

Den ExpertInnen zufolge, können soziale Kontakte auf Grund von gesundheitlichen Problemen oft nicht, oder nur erschwert geknüpft werden: „Ich werde wahrscheinlich mit der Nachbarin oder dem Nachbarn nicht reden, wenn ich verschlossen bin, wenn ich an meine Krankheiten, an meine Probleme denke...“ (ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 273-275)

Zusammenfassend hat die Forschung ergeben, dass ein schlechter physischer und psychischer Zustand subsidiär Schutzberechtigte an einer Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft in allen Lebensbereichen hindert. Die Integration wird somit selbst bei vorhandener Motivation seitens der KlientInnen fast unmöglich.

## **5.10 Ursachen der Wohnsituation von Flüchtlingen und ihre Auswirkung auf die Integration**

Während alle befragten KlientInnen aus Niederösterreich bereits in privaten Wohnungen leben, gaben drei der befragten KlientInnen aus Wien an, noch in Grundversorgungsheimen untergebracht zu sein. Dies könnte an den persönlichen Lebensumständen der Personen liegen. Zwei davon erklärten, entweder selbst krank zu sein, oder kranke Kinder zu haben und daher auf Grund von Arbeitslosigkeit nicht

genug Geld für eine private Wohnung aufbringen zu können. Subsidiär Schutzberechtigte sind laut Aussagen einiger ExpertInnen häufig auch nach Anerkennung des subsidiären Schutzes noch in Grundversorgungsheimen untergebracht. Als möglicher Grund dafür, wurde in Niederösterreich und in Wien die Tatsache angegeben, dass es für subsidiär Schutzberechtigte kaum die Möglichkeit gibt, eine Wohnung über Institutionen oder Hilfsorganisationen zu erhalten. Eine Expertin aus Wien äußerte sich folgendermaßen dazu: „Das Problem ist halt, dass sie keinen Zugang zu Gemeindewohnungen haben,... die kriegen auch keine Startwohnung von IF, auch nicht wenn sie arbeiten, die kriegen bei INTO keine Wohnung, sie bekommen auch die Integrationshilfe der Stadt Wien nicht.“(ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z246-252) Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es laut Informationen von Frau Bednar vom Österreichischen Integrations Fond (ÖIF) (E-Mail vom 10.8.09) seit 2.6.09 auch für subsidiär Schutzberechtigte möglich ist, eine Startwohnung zu erhalten. Zum Zeitpunkt des Interviews war dies noch nicht der Fall. Tendenziell sind alle subsidiär Schutzberechtigten nach Meinung der ExpertInnen bemüht, eine eigene Unterkunft zu finden und aus den Grundversorgungsheimen auszuziehen. Jedoch gibt es hierbei einige Hindernisse, welche in der Folge näher erklärt werden. „Die wollen natürlich relativ schnell eine eigene Wohnung haben, abgesehen natürlich vom Status, den sie bekommen, ist das Hauptziel, eine eigene Wohnung zu haben.“ (ExpertInneninterview 6, 1.4.09, Z 320-322) Eine Erklärung einer Expertin lautet: „Das hängt erstens damit zusammen, dass man mit dem, was man an Geld zur Verfügung hat, schwer eine Wohnung bekommt, als Nicht-Österreicher sowieso schwer eine Wohnung bekommt und der Zugang zum Angebot der Sozial- und Gemeindewohnungen praktisch null ist.“ (ExpertInneninterview 3, 11.3.09, Z 185-189)

Die Wohnsituation wurde sowohl in den Grundversorgungsheimen, den so genannten „Flüchtlingspensionen“, als auch am privaten Wohnungsmarkt als prekär bezeichnet. Während die Betroffenen in den Grundversorgungsheimen oft auf engstem Raum zusammenleben müssen, nicht arbeiten dürfen, da sie ansonsten die Grundversorgungsleistungen verlieren würden und somit am Limit leben, werden die Privatwohnungen oft als „Substandard - Wohnungen“ mit WC am Gang, sehr klein und teilweise mit Schimmel an den Wänden etc. beschrieben: „Ja, die Wohnungen von den meisten sind natürlich sehr eng, die können sich ja nicht viel leisten,...“

(ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 485-487) „Die Leute sind halt teilweise wirklich angewiesen auf Wohnungen, die in einem furchtbaren Zustand sind, für die sie einen Haufen an Geld bezahlen, die in einem schäbigen Zustand sind, teilweise von Schimmel befallen.“ (ExpertInneninterview 4, 12.3.09, Z 125- 128)

Alle befragten KlientInnen, sowohl jene, welche in Grundversorgungsheimen leben, als auch jene, die privat wohnen, gaben hingegen an, mit ihrer Wohnsituation zufrieden zu sein und schöne Wohnungen zu haben. An diesem Punkt könnten zwei Vermutungen angestellt werden: Erstens die KlientInnen empfinden ihre Wohnungen als gut, weil sie im Gegensatz zu den befragten ExpertInnen ähnliche oder sogar schlechtere Wohnzustände aus ihren Heimatländern gewöhnt sind. Zweitens könnten die KlientInnen froh sein, überhaupt in Wohnungen oder Grundversorgungsheimen und nicht mehr in Erstauffanglagern wie z. B. Traiskirchen untergebracht zu sein. Ein Klient bestätigte dies teilweise: „Wohnung ist sehr gut, ich habe 2 Zimmer und eine Küche, wir sind 5 Personen, 3 Kind und meine Frau. Früher in Pension ich gewohnt in ein Zimmer, war sehr schwierig. Kochen dort, schlafen dort alles war in einem Zimmer.,“ (KlientInneninterview 2, 20.4.09, Z 16-18) Eine weitere Vermutung ist, dass die KlientInnen gegenüber der Interviewerin nicht unzufrieden wirken wollten, beziehungsweise, dass sie ihre Wohnsituation mit anderen KlientInnen, die in schlechteren Wohnverhältnissen leben, vergleichen und ihre Wohnungen daher als gut empfinden. Ein Klient, der mit seiner Familie in einer kleinen Wohnung eines Grundversorgungsheimes in Wien untergebracht ist, äußerte sich folgendermaßen dazu: „Aber ich habe gehört von viele Leute es ist absolut unmöglich, die wohnen in so schlimme Häuser, die sind nicht schön. Also seit ich bin gekommen hierher, ich höre diese Geschichte ständig und darum ich bin sehr zufrieden.“ (KlientInneninterview 5, 11.5.09, Z 18-21) Ein anderer Klient meinte Ähnliches: „...und das ist heute für mich das Beste, wo man finden kann, andere wohnen wirklich in schlimmere Unterkunft und manche Leute wohnen irgendwo auf einem Berg in Tirol oder so. Ich bin in der Mitte der Hauptstadt.“ (KlientInneninterview 6, 13.5.09, Z 14-16)

Alle KlientInnen gaben an, die Suche nach Privatwohnungen als sehr schwierig zu empfinden. Als Hauptgrund dafür wurde die finanzielle Situation angesprochen. Vor allem in Wien sei es schwierig, da fast alle Wohnungen von Immobilienfirmen vermittelt werden und sich die KlientInnen laut eigenen Angaben Provision und

Kaution nicht leisten können: „...mir geht auch ein bisschen schwierig, weil ich habe nicht so viel Geld und ich habe viele Privatwohnungen gesehen von Immobilien, aber das ist sehr teuer. Da muss man Kaution und Provision zahlen, das ist sehr teuer.“ (KlientInneninterview 1, 20.4.09, Z 20-23) Laut ExpertInnen kommt es durch die schlechte finanzielle Lage einerseits und dem großen Wunsch nach einer eigenen Wohnung andererseits häufig zu Überschuldungen seitens der KlientInnen, weil sie sich in ihrer Verzweiflung Geld von Bekannten oder Verwandten für die aufzubringende Kaution und Provision ausborgen: „...also wir haben auch Familien gehabt, die dann in ihrem verzweifelten Zustand irgendeine teure Wohnung nehmen, für die sie halt Geld ausgeborgt haben und die dann auch komplett überschuldet waren...“(ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 261-264)

Auch die Art der Beschäftigung spielt laut ExpertInnen eine Rolle. „Es ist auch die Frage, welcher Beschäftigung sie nachgehen, aber ich würde halt auch einmal meinen, ich kenn jetzt persönlich niemanden, der über so viel Geld verfügt, dass man sagen kann, ja er lebt in einer relativ guten und sicheren Situation. Ich kenn niemanden der sagt, ok, ich hab jetzt ein große Wohnung die ich mir leisten kann,...“(ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 490-494) Gemäß der Literatur in Punkt 3.2.2 leben Flüchtlinge häufig in Bezirken schlechterer Wohnqualität auf Grund der finanziellen Situation, bedingt durch die meist schlechtbezahlten Positionen am Arbeitsmarkt. (vgl. Muttonen 2008:44) Die schlechtere Lage der Wohnungen von subsidiär Schutzberechtigten wurde von den interviewten Personen im Rahmen der Forschung nicht explizit angesprochen.

Alle KlientInnen gaben an, zu wenig Geld zu haben. Die Finanzierung der privaten Wohnungen wird von einigen als sehr schwierig bezeichnet. Die Wohnsituation hängt stark mit der finanziellen Situation der Betroffenen und den oft zu hohen Mietpreisen zusammen. „Wenn sie dann aber mit Mieten konfrontiert sind, die ihnen sämtliches Einkommen auffressen, dann geht das halt doch nicht.“ (ExpertInneninterview 3, 11.3.09, Z 198-200) Vor allem für Familien hängt die Wohnsituation enorm von der meist schlechten, finanziellen Situation ab: „Also, was diese ganzen Jungen betrifft, die flüchten oft in Not-WGs zusammen, wo sie halt zu fünft oder so irgendwo privat wohnen, Grundversorgungsheimen, also vor allem die Familien, die wissen halt einfach nicht, wie sie da heraus kommen, weil sie eben einfach die finanziellen Mittel für die

Mieten der Wohnungen am privaten Wohnungsmarkt nicht haben.“ (ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 240-245) Es wurde zusätzlich noch erwähnt, dass es für subsidiär Schutzberechtigte schwierig ist, eine Wohnung am privaten Wohnungsmarkt zu mieten, weil sie während ihrer Zeit im Grundversorgungsheim keine Möglichkeit hatten, sich Geld zu ersparen. „Das Problem bei subsidiär Schutzberechtigten ist eigentlich bei allen, die den Status bekommen haben, dass sie vorher in Pensionen untergebracht sind, wo sie 40 Euro Taschengeld im Monat bekommen - pro Person - und sich natürlich in der Zeit nichts ansparen können...“ (ExpertInneninterview 6, 1.4.09, Z 290-294) Laut Boos-Nünning (2000:19ff, zit. in: Nagel 2001:98) leben Ausländer „...häufig konzentriert in Wohnregionen mit unterdurchschnittlicher Bausubstanz oder in unattraktiven Wohnlagen mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Sozialwohnungen, in der Nachbarschaft sogenannter Problemfamilien, zu denen sie wie selbstverständlich auch gezählt werden.“ Die KlientInnen äußerten sich dazu nicht.

## **5.11 Familien oder Alleinstehende**

Aus den Interviews ergibt sich, dass es einen Unterschied zwischen Familien und Alleinstehenden bezüglich der Möglichkeiten zur Integration gibt. So werden beispielsweise private Wohnungen, welche von Organisationen an KlientInnen vermittelt werden, bevorzugt an Familien mit Kindern vergeben. Auch in organisierten Unterkünften, wie Flüchtlingspensionen, werden Familien mit Kindern begünstigt. „... für eine Familie wird das wahrscheinlich eine kleine Garconniere sein, oder ein kleineres Zimmer, wenn sie Glück haben ist eine Dusche drinnen, eine Küche und sie können sich selbst was kochen,... Wenn es eine Einzelperson ist, kann das sehr wohl sein, dass sie mit mehreren Personen in einem 8er Zimmer untergebracht ist und gemeinsame `Gangtoiletten`, also einen gemeinsamen sanitären Bereich hat.“(ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 456-462) Anders stellt sich die Situation für Familien auf dem privaten Wohnungsmarkt dar. Die Chancen für Familien, am privaten Wohnungsmarkt eine passende Wohnung zu finden, stellen sich laut ExpertInnen auf Grund der finanziellen Situation schlechter dar, als jene von alleinstehenden Personen. Familien bleiben daher oft länger in den Grundversorgungsheimen: „...also vor allem

die Familien, die wissen halt einfach nicht, wie sie da herauskommen, weil sie eben einfach die finanziellen Mittel für die Mieten der Wohnungen am privaten Wohnungsmarkt nicht haben.“ (ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 245-248) „Ich kenne einen Familienvater, der keine Familienbeihilfe bekommt, sondern nur die Sozialhilfe, wie soll der überhaupt einmal eine Finanzierung für den privaten Wohnungsmarkt zustande bringen, geschweige denn für eine Wohnung mit so vielen Zimmern wie sie bräuchten...“ (ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 256-260) Auf Grund der Aussagen der interviewten KlientInnen konnte bezüglich des Unterschieds der Wohnsituation von Familien und Alleinstehenden kein Unterschied eruiert werden. Von vier befragten Personen mit Familien gaben drei an, in einer Privatwohnung zu leben, darunter eine Mutter mit Kind. Von vier befragten, alleinstehenden KlientInnen wohnen drei in einer Privatwohnung.

Den Aussagen der ExpertInnen entsprechend, gibt es auch in Bezug auf den Spracherwerb einen wesentlichen Unterschied zwischen Familien und alleinstehenden Personen. Für Familienväter ist es eine größere Herausforderung, neben der Arbeit Deutsch zu lernen, da sie meist keine andere Möglichkeit haben, als Vollzeit beschäftigt zu sein, um ihre Familie zu ernähren. Alleinstehende Personen könnten sich eine Zeit lang alleine durch den Bezug der Sozialhilfe finanzieren und vor der Arbeitsaufnahme Deutschkurse besuchen: „...Familienväter müssen arbeiten gehen. Also ein Alleinstehender kann sich zum Beispiel einen Deutschkurs oder so leisten, weil das Einkommen der Grundversorgung und der Sozialhilfe ja nur für eine Person ist. Ein Familienvater hat keine Wahl.“ (ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 163-166) Auch für Mütter von kleinen Kindern erweist sich der Deutschkursbesuch als eine Herausforderung, da oft die Kinderbetreuung fehlt: „Sie können nicht genutzt werden, wenn die Kinderbetreuung fehlt. ...wenn ein städtischer Kindergartenplatz fehlt, ist es fast überhaupt nicht möglich.“ (ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 121-122) Diese Aussagen wurden von den KlientInnen teilweise bestätigt. Eine Klientin gab an, keinen Deutschkurs besuchen zu können, da sie alleinerziehende Mutter ist und ihre Kinder oft krank sind.

Auch in puncto Ausbildung werden die Chancen für alleinstehende Personen besser gesehen, als beispielsweise jene von Familienvätern: „...von den alleinstehenden Männern versuchen viele, ...eine Ausbildung zu machen, ... um nicht ganz in diesem

Niedrig- Lohn- Bereich zu bleiben, ...die haben ja auch noch Zeit, die haben ja auch noch keine Verantwortlichkeiten für Familie. Bei Familienvätern geht das nicht. Die haben keine Chance, rein existenziell.“ (ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 231-240)

## **5.12 Vorschläge zur Verbesserung der Situation bzw. zur Erleichterung der Integration von subsidiär Schutzberechtigten**

Eine Erleichterung für subsidiär Schutzberechtigte wäre nach Ansicht der ExpertInnen und der KlientInnen, die Aufenthaltsfristen zu verlängern, um nicht jedes Jahr aufs Neue um Verlängerung ansuchen zu müssen, sondern zum Beispiel erst jedes dritte oder fünfte Jahr: „Ich stell mir das wirklich schwierig vor, wenn ich in einem Land lebe und dieses Land ist mein Zuhause und ich das als meine Heimat annehmen soll und muss quasi, weil ich in meiner eigenen Heimat, aus welchen Gründen auch immer, nicht leben kann und jedes Jahr aufs Neue darum zittern muss, ob mir das jetzt verlängert wird oder nicht.“ (ExpertInneninterview 4, 12.3.09, Z 170-175) Auch von Seiten der KlientInnen wurde erwähnt, dass sie sich wünschen würden, ihren Aufenthaltstitel für eine längere Zeitspanne verliehen zu bekommen, da sie in einer ständigen Unsicherheit leben müssen. (vgl. auch Punkt 5.2. „Unsicherheitsfaktoren“) Ein Klient gab an, durch die kurze Zeitspanne bis zur Verlängerung in seinem Studium enorm unter Druck gesetzt worden zu sein: „Jetzt zum Beispiel besuche ich 16 Vorlesungen, das heißt 32 Stunden pro Woche um nur schnell zu fertig zu werden und abzuschließen, weil ich weiß nie, ob ich nächstes Jahr noch Diplomarbeit schreiben kann oder nicht, aber schaff ich nicht bis 2010 Diplomarbeit zu schreiben. Ja, mal schauen.“ (KlientInneninterview 6, 13.5.09, Z 114-117) „Dagegen kann man nichts machen, es ist Recht, aber es wäre besser, wenn es wäre gleich länger,...“ (KlientInneninterview 5, 11.5.09, Z 92-93)

Einige der befragten ExpertInnen sind der Ansicht, dass subsidiär Schutzberechtigte die gleichen Rechte erhalten sollten, wie asylberechtigte Personen, da beispielsweise der Zugang zu kostenlosen Deutschkursen, Zugang zu Arbeit und Wohnungen etc. dadurch erleichtert werden würde: „Also von den gesetzlichen Regelungen her bin ich einmal grundsätzlich dafür, dass man die subsidiär Schutzberechtigten völlig gleichstellt mit anerkannten Flüchtlingen.“ (ExpertInneninterview 3, 11.3.09, Z 205-207) „Es gibt überhaupt keinen Grund, dass sie schlechter gestellt sind. Das hat auch die

Asylkoordination gemeinsam mit anderen kleineren Organisationen schon öffentlich gesagt. Das ist ganz klar gegen die EU-Richtlinie, was da passiert, ganz einfach.“ (ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 283-286) „Man gibt ihnen manchmal ein bisschen was vom Asylberechtigten, manchmal ein bisschen was vom Topf der MigrantInnen und manchmal halt gar nichts von beiden und das kann nicht sein.“ (ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 294-296)

Ein Teil der ExpertInnen ist der Meinung, dass Integrationsmaßnahmen schon während des laufenden Asylverfahrens in Österreich begonnen werden sollten und nicht erst nach Verleihung eines Aufenthaltstitels: „...man müsste schon früher ansetzen, nämlich was kann man anders machen, wenn die Leute im Asylverfahren sind. Es ist halt meistens so, dass die Leute jahrelang im Asylverfahren sind und dann bekommen sie subsidiären Schutz und wenn jemand schon 5 Jahre lang da ist oder 3 Jahre lang da ist, kein Wort Deutsch spricht, niemanden hier kennt, nur Frustrationserlebnisse hat, dann ist es schwierig von heute auf morgen zu sagen, so und jetzt integrier dich und jetzt sei glücklich, dass du da bist und jetzt fang an, österreichische Freunde zu haben.“ (ExpertInneninterview 4, 12.3.09, Z 158-165) Es wurde erwähnt, dass sowohl die österreichische Bevölkerung, als auch Behörden und öffentliche Einrichtungen, wie etwa das Personal in Schulen, darüber aufgeklärt werden müsste, was subsidiärer Schutz ist und warum Menschen in Österreich subsidiären Schutz erhalten. Wünschenswert wäre, wenn dadurch das Verständnis der Bevölkerung für subsidiär Schutzberechtigte, aber auch alle anderen AsylwerberInnen, verstärkt werden könnte. Generell müsste mehr Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden und die Medien könnten einen großen Teil dazu beitragen. Nach Meinung der ExpertInnen sollte mehr Geld für Aufklärungsarbeit über den Asylbereich und das Fremdenwesen investiert werden: „Es ist einfach wichtig, dass Vorurteile abgebaut werden können. Das geht halt nur dann, wenn man auch was investiert. Zeit investiert, Kosten investiert und wenn es jemanden gibt, der dafür Verantwortung trägt...“ (ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 571-573) Für bestehende Projekte von diversen Organisationen, welche Öffentlichkeitsarbeit leisten, müsste mehr Werbung in Medien, wie Radio, Fernsehen und Zeitungen gemacht werden.

Fördernd für das Wohlergehen von subsidiär Schutzberechtigten in Österreich wäre eine Gesetzesänderung hinsichtlich Fremdenpässe: „Und sehr oft wird gefragt, wie schaut’s aus mit dem Fremdenpass, Reisepass, weil er auch oft benötigt wird, um eben Bekannte

oder Familienangehörige aus anderen Staaten zu besuchen. Das wird leider Gottes zu 99% verweigert von der Fremdenpolizei. Da wär es natürlich auch schön, wenn da einmal eine Gesetzesänderung käme. (ExpertInneninterview 1, 13.2.09, Z 249-254) Auch von Seiten der KlientInnen wurde der starke Wunsch nach der Verleihung von Fremdenpässen angesprochen: „Ja. Zum Beispiel in Belgien wohnen meine zwei Schwestern und ich habe nicht gesehen mehr 3 Jahre. So lange nicht gesehen, ich wollte sehen, sie haben auch Kinder, aber keine Möglichkeit. Ich bin nur in Österreich, aber nach Belgien, von Österreich weggehen kann ich nicht.“ (KlientInneninterview 2, 20.4.09, Z 79-82)

Um die Kontaktaufnahme für subsidiär Schutzberechtigte zur österreichischen Bevölkerung zu erleichtern, müsste laut ExpertInnen eine bessere Durchmischung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen stattfinden: „Es wäre sicherlich auch interessant, gemeinwesenorientierte Projekte zu machen, weil das ist ja auch immer wichtig im sozialen Raum. Das zielt ja auch darauf ab, Personen unterschiedlicher Kulturen, oder eben auch diese Bevölkerungsgruppe mit der autochthonen österreichischen Bevölkerung zusammenzubringen,...“ (ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 551-556) Aus finanziellen Gründen würden auch subsidiär Schutzberechtigte eine Öffnung des Zuganges zu Gemeindewohnungen für sie sehr begrüßen, da auch anerkannten AsylwerberInnen dieser Zugang gewährt wird.

In Bezug auf Arbeit sollte es mehr Projekte für subsidiär schutzberechtigte Personen geben, um den Arbeitsmarkteinstieg zu erleichtern.

Der Zugang zur Staatsbürgerschaft sollte nach Ansicht einer Expertin erleichtert werden: „Sie können erst nach 15 Jahren die Staatsbürgerschaft beantragen, ich mein, was soll denn das sein. Warum? Ich meine, wenn's gut geht sind sie ja eh schon bis sie den Status kriegen um die 7 Jahre da, oder? Und dann müssen sie noch 15 Jahre warten, bis sie die Staatsbürgerschaft beantragen können. Das ist aber eigentlich ihre einzige Chance, eine Perspektive zu bekommen.“ (ExpertInneninterview 5, 18.3.09, Z 300-305) Auch von Seiten der KlientInnen ist der Wunsch nach einem schnelleren Zugang zur Staatsbürgerschaft vorhanden, da diese oftmals als letzte Chance für den Erhalt eines Daueraufenthalts gesehen wird.

Die Erbringung von Integrationsnachweisen für subsidiär Schutzberechtigte sollte mehr differenziert werden, da diese oft aus humanitären Gründen, wie psychischen oder physischen Erkrankungen einen Aufenthaltsstatus in Österreich erhalten haben: „Ich kann einfach nicht von Leuten, die hilfsbedürftig sind, und das sind subsidiär Schutzberechtigte und alle, die Grundversorgungsleistungen bekommen. Das steht so auch im Gesetz und zwar hilfsbedürftig, weil sie sich nicht selbst erhalten können und nicht selbst arbeiten können auf Grund von gesundheitlichen und psychischen Problemen. Da kann ich dann nicht einfach so strenge Nachweise verlangen.“ (ExpertInneninterview 6, 1.4.09, Z 377-382)

Die KlientInnen erwähnten noch den Wunsch nach einer Beschleunigung, beziehungsweise Erleichterung des Familienverfahrens: „Es dauert zu lange, diese Familienzusammenführung, oder wie heißt. Es dauert zu lange, entschuldige aber das ist meine persönliche Meinung. Warum kriege ich und meine Familie nicht? Aber ok.“ (KlientInneninterview 5, 11.5.09, Z 48-51)

Abschließend ist folgendes Zitat eines Experten zu erwähnen: „...das Asylverfahren selber und die Zuerkennung einer Befristung, da wird man nicht viel ändern können, dann muss man versuchen, die anderen Rahmenbedingungen zu verbessern mit einer Menge von Ideen.“ (ExpertInneninterview 2, 11.3.09, Z 588-591)

## **6. Resümee**

Die Diplomarbeit trägt den Titel „Integration und Situation von subsidiär Schutzberechtigten in Wien und Niederösterreich“ und beschäftigt sich daher speziell mit der Situation von subsidiär Schutzberechtigten in diesen beiden Bundesländern.

Subsidiär schutzberechtigte Personen haben eine begrenzte Aufenthaltsgenehmigung in Österreich. In rechtlicher Hinsicht sind sie teilweise anerkannten Flüchtlingen und teilweise AsylwerberInnen gleichgestellt. Sie haben mehr Rechte und einen besseren Zugang zu Sozialleistungen wie AsylwerberInnen, jedoch weniger als anerkannte Flüchtlinge. Die Sozialhilfe stellt neben der Grundversorgungsleistung die einzige gesicherte staatliche Sozialleistung für subsidiär Schutzberechtigte dar und selbst diese ist noch an Voraussetzungen gebunden. Die Sozialleistungen sind zum Teil von der

Großzügigkeit der einzelnen Bundesländer abhängig. Flüchtlinge und in weiterer Folge subsidiär Schutzberechtigte haben jedoch keinen Einfluss darauf, in welchem Bundesland sie nach ihrer Ankunft in Österreich aufgenommen werden.

In der Literatur existiert keine einheitliche Definition für den Begriff „Integration“. Integration findet in nahezu allen Lebensbereichen statt und wird in Bezug auf die Arbeit wie folgt definiert: Integration bedeutet die Eingliederung der eingewanderten Personen in die Mehrheitsgesellschaft mit dem Ziel der gegenseitigen Akzeptanz und der Teilnahme der Einwanderer am gesellschaftlichem Leben der Aufnahmegesellschaft. Im Gegensatz zum Begriff „Assimilation“, bei dem nur von den Einwanderern Anpassungsleistungen erwartet werden, verlangt Integration beiden Seiten Bemühungen und Verantwortung ab. In der Arbeit werden als wichtige Bereiche der Integration vor allem Spracherwerb, Arbeit, Wohnen und Kontaktaufnahme zur Aufnahmegesellschaft angesehen und untersucht.

Basierend auf den Forschungsfragen bezüglich Situation, Möglichkeiten und Grenzen der Integration von subsidiär Schutzberechtigten in Wien und Niederösterreich, wurden Leitfragen formuliert und Interviews mit ExpertInnen und KlientInnen geführt. Die Ergebnisse wurden in Kategorien zusammengefasst und sowohl die Unterschiede zwischen den Bundesländern, als auch zwischen den Aussagen der ExpertInnen und der KlientInnen herausgearbeitet.

Eines der wichtigsten Ergebnisse der Forschung ist wohl, dass die Situation von subsidiär Schutzberechtigten in Österreich sehr individuell ist, jedoch große Ähnlichkeiten aufweist. Generell wird die Situation in Wien und Niederösterreich als sehr schwierig bewertet. Die Tatsache, dass der subsidiäre Schutz nur eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung darstellt, setzt die KlientInnen nicht nur unter Druck, sondern löst auch Zukunftsängste aus und bringt vor allem in puncto Arbeitsmarkt Integrationsschwierigkeiten mit sich. Die ArbeitgeberInnen bevorzugen laut KlientInnen und ExpertInnen ArbeitnehmerInnen, deren Verbleib in der Arbeitsstelle längerfristig gewährt ist. Wenn Aufenthaltserlaubnisse ablaufen, werden die KlientInnen oft mit sofortigen Kündigungen konfrontiert, obwohl eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung unmittelbar bevorsteht. Weitere Schwierigkeiten in Bezug auf Arbeitsaufnahme bringt die oft isolierte Wohnsituation im ländlichen Raum von

Niederösterreich durch die schlechte Verkehrsanbindung zum Arbeitsplatz und das geringe Angebot an Arbeitsplätzen mit sich. Die Arbeitssuche wird somit in Niederösterreich im Allgemeinen schwieriger als in Wien bewertet. Von den ExpertInnen wurde auch die lange erzwungene Untätigkeit während des Asylverfahrens als Hindernis für den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt genannt.

Ein enormes Integrationshindernis stellt laut Forschung die mangelnde Information der ArbeitgeberInnen, der Behörden und der österreichischen Bevölkerung über subsidiären Schutz und das Asylwesen im Allgemeinen dar. Der bürokratische Aufwand, der freie Arbeitsmarktzugang als Integrationschance und die Kontaktaufnahme zur Aufnahmegesellschaft werden dadurch erschwert. Projekte zur positiven Begegnung zwischen subsidiär Schutzberechtigten und der Aufnahmegesellschaft wirken laut Literatur und Forschung Vorurteilen gegenüber Flüchtlingen entgegen und sollten gefördert werden.

Auch die meist schlechte finanzielle Situation von subsidiär Schutzberechtigten wurde als Integrationshindernis beurteilt. Nicht nur die Kontaktaufnahme zur Bevölkerung, durch die nicht vorhandene Möglichkeit, diverse Freizeitaktivitäten aus Kostengründen in Anspruch zu nehmen, sondern auch der Zugang zu Bildung, adäquaten Wohnungen und Sprachkursen wird dadurch negativ beeinflusst. Oft wird die Aufnahme einer Arbeit, welche häufig weniger Qualifikationen abverlangt als die KlientInnen besitzen, von den KlientInnen dem Sprachkurs vorgezogen. Häufig wird der finanziellen Absicherung, vor allem von Familienvätern, Priorität verliehen. Sprachkurse können jedoch nicht nur aus zeitlichen Gründen (durch die Nichtvereinbarkeit von Job und Sprachkurs), sondern auch wegen der Kinderbetreuung bei Alleinerzieherinnen oder wiederum wegen schlechter Verkehrsanbindungen, speziell in Niederösterreich, nicht aufgesucht werden. Dennoch wird der Spracherwerb von den befragten KlientInnen als sehr wichtig eingeschätzt.

Das Angebot an Sprachkursen wurde in Niederösterreich von den ExpertInnen generell als ausreichend bewertet und wird von den KlientInnen gut angenommen. Im Westen Niederösterreichs sei das Angebot jedoch weniger differenziert als jenes im Wald- und Industrieviertel. In Wien schienen sich die ExpertInnen über das Angebot an Sprachkursen nicht einig zu sein. Es kann daher vermutet werden, dass die ExpertInnen

in Wien eventuell zu wenig über das Angebot an Sprachkursen informiert sind. Generell ließ sich jedoch auf Grund der Aussagen von ExpertInnen und KlientInnen feststellen, dass das Sprachkursangebot in Wien zu wenig differenziert ist. Oft ist es den Einrichtungen nicht möglich, die KlientInnen an Sprachkurse weiterzuvermitteln, die ihrem Sprachniveau entsprechen. Es wurde erwähnt, dass der Spracherwerb häufig von den betreuenden Einrichtungen zu wenig wichtig genommen wird.

Die Wohnsituation der KlientInnen, das heißt ob die KlientInnen in Privatwohnungen oder Grundversorgungseinrichtungen untergebracht sind, ist häufig auf die persönlichen Lebensumstände wie Krankheiten, Familie oder alleinstehende Person oder die finanzielle Situation zurückzuführen. Anhand der Forschung ließ sich jedoch feststellen, dass die KlientInnen in Niederösterreich vorwiegend in privaten Wohnungen leben, während jene KlientInnen aus Wien meist noch in Grundversorgungsheimen untergebracht sind. Die Ursachen dafür stellen sich folgendermaßen dar: KlientInnen aus Wien haben im Gegensatz zu KlientInnen aus Niederösterreich keinen Zugang zu Gemeindewohnungen. Zudem ist das Angebot an Wohnungen über Institutionen, verglichen mit der Anzahl an KlientInnen, in Wien niedriger als in Niederösterreich. Da in Wien die meisten Wohnungen über Immobilienfirmen mit hohen Kosten für Provision und Kautionsmittel vermittelt werden, haben die KlientInnen aus finanziellen Gründen oft keine Möglichkeit, private Wohnungen zu mieten, ohne sich durch das Ausleihen von Geld von Verwandten und Bekannten zu verschulden. Generell finden Familien schwerer adäquate Wohnungen als Alleinstehende. Zwar werden Wohnungen über diverse Organisationen, beziehungsweise Garconniers in Grundversorgungsheimen bevorzugt an Familien mit Kindern vergeben, jedoch haben Familien kaum die Möglichkeit, eine Wohnung über den privaten Wohnungsmarkt zu beziehen. Während die ExpertInnen die Wohnsituation der KlientInnen als äußerst prekär und häufig substandardmäßig bezeichneten, gaben die KlientInnen an, mit ihrer Wohnsituation in Grundversorgungsheimen und privaten Wohnungen zufrieden zu sein. Es wurde die These entwickelt, dass die KlientInnen gegenüber der Interviewerin nicht unzufrieden wirken wollten, schlechtere Wohnsituationen aus dem Herkunftsland gewöhnt sind oder ihre derzeitige Wohnsituation mit vorherigen Situationen, wie zum Beispiel in Auffanglagern, vergleichen.

## **7. Handlungsempfehlungen für die Sozialarbeit und die politischen Entscheidungsträger**

Auf die Frage, welche Änderungen für die Verbesserung der Situation von subsidiär Schutzberechtigten vorgenommen werden müssten, gaben die befragten Personen vorwiegend Änderungsvorschläge in rechtlicher Hinsicht an. Die Sozialarbeit hat jedoch wenig, bis gar keinen Einfluss auf rechtliche Rahmenbedingungen von subsidiär Schutzberechtigten. Als relevante Handlungsvorschläge zur Verbesserung der Situation von subsidiär Schutzberechtigten können, basierend auf den Forschungsergebnissen, für die Sozialarbeit daher folgende Punkte angeführt werden:

- Aufklärung von Behörden, ArbeitgeberInnen und Personal in Schulen, indem man den KlientInnen beispielsweise Infomaterial oder kurze schriftliche Auflistungen der Rechte von subsidiär Schutzberechtigten zur Verfügung stellt.
- Förderung von Projekten zur Annäherung von Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft.
- Stärkere Medienpräsenz der Sozialarbeit im Bereich Asyl- und Fremdenwesen.
- Aufklärung der KlientInnen über ihre Recht und Pflichten, um eine adäquate Selbstvertretung in der Öffentlichkeit gewährleisten zu können.
- Verstärkte Vernetzung und Zusammenarbeit der Organisationen, vor allem in puncto Sprachkurse.

Da, wie bereits erwähnt, von den befragten Personen vorwiegend Änderungen in rechtlicher Hinsicht für eine Verbesserung der Situation von subsidiär Schutzberechtigten angegeben wurden, werden in der Folge Änderungsvorschläge in rechtlicher beziehungsweise politischer Hinsicht gegeben. Die Änderungsvorschläge richten sich vorwiegend an die Zeit vor der Anerkennung des subsidiären Schutzes, da die Integrationsschritte laut den Forschungsergebnissen zur Erleichterung der späteren Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft bereits während des laufenden Verfahrens gesetzt werden sollten. Folgende Vorschläge könnten als förderlich für eine gelingende Integration angesehen werden:

- Die Dauer des Asylverfahrens sollte so kurz wie möglich gehalten werden, um die psychische Belastung und deren Auswirkungen auf die Integration gering zu halten.
- Bereits während des laufenden Asylverfahrens sollten mehrere Sprachkurse angeboten werden, um eine rasche Integration nach Anerkennung eines Aufenthaltstitels gewährleisten zu können.
- Beschäftigungsprojekte für AsylwerberInnen, um den beruflichen Einstieg zu erleichtern, beziehungsweise vorhandene Qualifikationen nicht verloren gehen zu lassen, sollten gefördert und finanziell unterstützt werden.
- Die Bedingungen, vor allem in Bezug auf geförderte Wohnungen für subsidiär Schutzberechtigte, sollten in den einzelnen Bundesländern vereinheitlicht werden.
- Die Frist für die Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft für subsidiär Schutzberechtigte sollte jener von anerkannten AsylwerberInnen gleichgestellt werden, da die Verleihung der Staatsbürgerschaft für subsidiär Schutzberechtigte ohnehin häufig die einzige Möglichkeit zur Erlangung eines gesicherten Aufenthaltstitels darstellt.

## 8. Literatur

**Bade, J. Klaus** (2001): Einleitung: Integration und Illegalität. In: **Bade, J. Klaus** (Hg.) (2001): Ratgeber für Migration e.V. (RfM). Integration und Illegalität in Deutschland. Institut für Migrationsforschung. Bad Iburg. 7-8.

**Baadte, Günter/Rauscher, Anton** (Hg.) (1995): Minderheiten, Migration und Menschenrechte. Graz, Wien, Köln.

**Bauböck, Rainer/Volf, Patrik** (2001). Wege zur Integration. Was man gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit tun kann. Klagenfurt.

**Brecht, Werner** (1995): Dimensionen und Ursachen des Weltflüchtlingsproblems. In: **Baadte, Günter/Rauscher, Anton** (Hg.) (1995): Minderheiten, Migration und Menschenrechte. Graz, Wien, Köln. 9-51.

**Bohnsack, Ralf/Marotzki, Winfried/ Meuser, Michael** (Hg..)(2003): Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung. Opladen.

**Brändle, Tobias/Friedel, Carina** (o.J.): „Gesellschaftliche Teilhabe“. Uni-Münster. 9.3.09.

[http://egora.unimuenster.de/soz/personen/bindata/hoffmeister\\_ss07\\_diktatur\\_teilhabe.pdf](http://egora.unimuenster.de/soz/personen/bindata/hoffmeister_ss07_diktatur_teilhabe.pdf)

**Einem, Caspar** (1999): Vorwort. In: **Fassmann, Heinz/Matuschek, Helga/Menasse, Elisabeth** (Hg.) (1999): Abgrenzen, Ausgrenzen. Aufnehmen. Empirische Befunde zu Fremdenfeindlichkeit und Integration. Klagenfurt. 7-8.

**Esser, Hartmut** (2006): Sprache und Integration. Die sozialen Bedingungen und Folgen des Spracherwerbs von Migranten. Frankfurt/New York.

**Fronek, Heinz** (o.J.): Ergebnisse der Evaluation vom ersten EPIMA Moduldurchgang. In: **EPIMA** (Hg.) (o.A.): Integration ohne Arbeit? Erfahrungen aus EPIMA- Einem Projekt für junge AsylwerberInnen. Wien. 96-170.

**Fronek**, Heinz (o.J.): AsylwerberInnen - der europäische Arbeitsmarkt und internationales Recht. In: **EPIMA** (Hg.) (o.A.): Integration ohne Arbeit? Erfahrungen aus EPIMA - Einem Projekt für junge AsylwerberInnen. Wien. 203-208.

**Fröschner**, Michael (o.J.): Geleitwort BMWA. In: **EPIMA** (Hg.) (o.A.): Integration ohne Arbeit? Erfahrungen aus EPIMA - Einem Projekt für junge AsylwerberInnen. Wien. 7-8.

**Gabriel**, Nicole (2001): Integrationsmodell Frankreich? In: **Büttner**, Christian/**Meyer**, Berthold (Hg.) (2001): Integration durch Partizipation. „Ausländische Mitbürger“ in demokratischen Gesellschaften. Frankfurt/New York. 187-195.

**Grimm**, Oliver (2009): Die EU, das Asyl und ihr Missbrauch. In: Die Onlinepresse, 11.5.09.

<http://diepresse.com/home/meinung/kommentare/leitartikel/478309/index.do?from=suche.intern.portal>

**Häußermann**, Hartmut (1999): Zuwanderer in der Stadt. In: **Fassmann**, Heinz/**Matuschek**, Helga/**Menasse**, Elisabeth (Hg.) (1999): Abgrenzen, Ausgrenzen. Aufnehmen. Empirische Befunde zu Fremdenfeindlichkeit und Integration. Klagenfurt. 145- 159.

**Hrubesch**, Angelika (o.J.): Spracherwerb bei Flüchtlingen- Curriculum Deutsch für AnfängerInnen. In: **EPIMA** (Hg.) (o.A.): Integration ohne Arbeit? Erfahrungen aus EPIMA - Einem Projekt für junge AsylwerberInnen. Wien. 66-83.

**Huber**, A./**Öllinger**, R./**Steiner-Pauls**, M. (2004): Asylrecht. Die relevanten Rechtsbereiche in der Asylberatung. Wien.

**Huber**, Andrea/**Windisch**, Johannes (2003): Stellungnahme von amnesty international Österreich (Kurzfassung) zur Regierungsvorlage AsylG - Novelle 2003. 14.8.09.

[http://www.amnesty.at/cont/downloads/stellungnahme\\_asyl/SN\\_Kurzfassung.pdf](http://www.amnesty.at/cont/downloads/stellungnahme_asyl/SN_Kurzfassung.pdf)

**Kelle**, Udo/**Kluge**, Susanne (1999): Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung. Opladen.

**Kilicgedik**, Mehmet (2001): Bielefeld: Politische Partizipation fängt auf der kommunalen Ebene an. In: **Büttner**, Christian/**Meyer**, Berthold (Hg.) (2001):

Integration durch Partizipation. „Ausländische Mitbürger“ in demokratischen Gesellschaften. Frankfurt/New York. 61-67.

**Kohlbacher, Josef/Reeger, Ursula** (1999): Wohnnachbarschaft und Ausländerfeindlichkeit. In: **Fassmann, Heinz/Matuschek, Helga/Menasse, Elisabeth** (Hg.) (1999): Abgrenzen, Ausgrenzen. Aufnehmen. Empirische Befunde zu Fremdenfeindlichkeit und Integration. Klagenfurt. 115-127.

**Lebhart, Gustav/Münz, Rainer** (1999): Die Österreicher und ihre „Fremden“. Meinungen und Einstellungen zu Migration, ausländischer Bevölkerung und Ausländerpolitik. In: **Fassmann, Heinz/Matuschek, Helga/Menasse, Elisabeth** (Hg.) (1999): Abgrenzen, Ausgrenzen, Aufnehmen. Empirische Befunde zu Fremdenfeindlichkeit und Integration. Klagenfurt. 15-31.

**Magistratsabteilung Wien MA 40: (2009):** Soziale Einrichtungen und Leistungen - Einkommensgrenzen und Richtsätze. 23.7.09.  
<http://www.wien.gv.at/ma40/sozial/richtsatz.htm#richtsatz>

**Manfrass, Klaus** (1995): Ausländerproblematik im deutsch-französischen Vergleich. In: **Baadte, Günter/Rauscher, Anton** (Hg.) (1995): Minderheiten, Migration und Menschenrechte. Graz, Wien, Köln.73-94.

**Marotzki, Winfried:** Leitfadeninterview. In: **Bohnsack, Ralf/Marotzki, Winfried/Meuser, Michael** (Hg.)(2003): Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung. Opladen. 14.

**Meyer, Berthold** (2001): Die gesellschaftliche Integration von Zuwanderern braucht politische Partizipation- Eine Einführung. In: **Büttner, Christian/Meyer, Berthold** (Hg.) (2001): Integration durch Partizipation. „Ausländische Mitbürger“ in demokratischen Gesellschaften. Frankfurt/New York. 9-30.

**Müller, Harald** (2001): Mehr Demokratie wagen - ein Friedensprogramm. In: **Büttner, Christian/Meyer, Berthold** (Hg.) (2001): Integration durch Partizipation. „Ausländische Mitbürger“ in demokratischen Gesellschaften. Frankfurt/New York. 273-282.

**Muttonen, Lena** (2008): Die Integration von Drittstaatenangehörigen in den österreichischen Arbeitsmarkt. Wien.

**Nagel, Helga** (2001): „Mama lernt Deutsch“. Sprache und Partizipation: Die Bedeutung der Zweitsprache im Integrationsprozess. In: **Büttner, Christian/Meyer, Berthold** (Hg.) (2001): Integration durch Partizipation. „Ausländische Mitbürger“ in demokratischen Gesellschaften. Frankfurt/New York. 89-105.

**Oberndörfer, Dieter** (2001): Integration der Ausländer in den demokratischen Verfassungsstaat: Ziele und Aufgaben. In: **Bade, J. Klaus** (Hg.) (2001): Ratgeber für Migration e.V. (RfM). Integration und Illegalität in Deutschland. Institut für Migrationsforschung. Bad Iburg. 11-29.

**Passoth, Jörg** (1993): „Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen. Kirchliche Hilfe für Asylwerber. In: **Benz, Wolfgang** (Hrg.) (1993): Integration ist machbar. Ausländer in Deutschland. München.

**Pfützenreuter, Wolf-Dieter** (2001): Zwischen Konfliktverwaltung und Bemühungen um politische Partizipation. Das Beispiel Berlin. In: **Büttner, Christian/Meyer, Berthold** (Hg.) (2001): Integration durch Partizipation. „Ausländische Mitbürger“ in demokratischen Gesellschaften. Frankfurt/New York. 50-60.

**Pölzl, Konrad** (1995): Einwanderung und Integration. Erfahrungen und Überlegungen aus dem Bereich des Deutschen Caritasverbandes. In: **Baadte, Günter/Rauscher, Anton** (Hg.) (1995): Minderheiten, Migration und Menschenrechte. Graz, Wien, Köln. 53-72.

**Röhrig, Werner** (2001): Teilhabe an Bildung und Mitwirkung an der Gestaltung von Bildungseinrichtungen. Kinder und Jugendliche zugewanderter Familien in hessischen Schulen. In: **Büttner, Christian/Meyer, Berthold** (Hg.) (2001): Integration durch Partizipation. „Ausländische Mitbürger“ in demokratischen Gesellschaften. Frankfurt/New York. 106- 131.

**Schwarzinger, Agathe** (o.J.): Psychische Auswirkungen der Beschäftigungslosigkeit bei AsylwerberInnen. In: **EPIMA** (Hg.) (o.A.): Integration ohne Arbeit? Erfahrungen aus EPIMA - Einem Projekt für junge AsylwerberInnen. Wien. 209-217.

**Schönwiese, Julia** (o.J.): Epima Modul 6 Graz: „Abari Kani“- Gelebte Innovation. In: **EPIMA** (Hg.) (o.A.): Integration ohne Arbeit? Erfahrungen aus EPIMA - Einem Projekt für junge AsylwerberInnen. Wien. 53-65.

**Schirl, Iris** (2006): Integrationsmaschine Großstadt. Eine Evaluierung multiethnischer Wohnprojekte in Wien. Diplomarbeit an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Wien. Wien.

**Schumacher, Sebastian/Peyrl, Johannes** (2007): Fremdenrecht. Asyl, Ausländerbeschäftigung, Einbürgerung, Einwanderung, Verwaltungsverfahren. 3. Auflage. Wien.

**Seif, Karl-Winfried** (2001): Integration und Partizipation auf Landesebene. In: **Büttner, Christian/Meyer, Berthold** (Hg.) (2001): Integration durch Partizipation. „Ausländische Mitbürger“ in demokratischen Gesellschaften. Frankfurt/New York. 44-49.

**Studentpoint- Universität Wien (2006)**: Erlass des Studienbeitrages aufgrund der Staatsangehörigkeit. 6.8.09. <http://studentpoint.univie.ac.at/index.php?id=601>)

**Thränhardt, Dietrich** (1999): Einwandererkulturen und soziales Kapital. In: **Fassmann, Heinz/Matuschek, Helga/Menasse, Elisabeth** (Hg.) (1999): Abgrenzen, Ausgrenzen. Aufnehmen. Empirische Befunde zu Fremdenfeindlichkeit und Integration. Klagenfurt.

**Vogl, Mathias/Taucher, Wolfgang/Bruckner, Rene/Marth, Thomas/Doskozil, Hans-Peter** (2006): Fremdenrecht. Kommentar. Graz.

**Von Freyberg, Thomas** (2001): Quellen ethnischer Diskriminierung am Arbeitsplatz und Möglichkeiten betrieblicher Antidiskriminierungspolitik. In: **Büttner, Christian/Meyer, Berthold** (Hg.) (2001): Integration durch Partizipation. „Ausländische Mitbürger“ in demokratischen Gesellschaften. Frankfurt/ New York. 140-149.

**ÖIF- Österreichischer Integrationsfond (o.A.)** : Startwohnungen. 9.8.09.

[http://www.integrationsfonds.at/betreuung/integrationszentren/integrationszentrum\\_wien/startwohnungen/](http://www.integrationsfonds.at/betreuung/integrationszentren/integrationszentrum_wien/startwohnungen/)

### **Gesetzestexte**

Asylgesetz 2005

Fremdenpolizeigesetz 2005

Konvention über die Rechtstellung von Flüchtlingen. Genfer Flüchtlingskonvention 1955

Niederösterreichisches Sozialhilfegesetz 2000

Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz 2007

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

Staatsbürgerschaftsnovelle 2005

Wiener Grundversorgungsgesetz 2004

### **Graue Literatur**

**Bendar, Barbara** (2009): E-Mail bezüglich Startwohnungen für subsidiär Schutzberechtigte, 10.8.09. Wien.

**Eigelsreiter, Peter** (Referatsleiter Sozialhilfe, Magistrat St.Pölten) (2009): E-Mail, 15.6.2009. St.Pölten.

**Fronek, Heinz** (2009): Seminarmitschrift von: „Integrationsmaßnahmen für AsylwerberInnen“, Seminar der Asylkoodrination, 6.3.2009. Wien.

**Fronek, Heinz** (2009): Powerpointfolien von: „Integrationsmaßnahmen für AsylwerberInnen“, Seminar der Asylkoodrination, 6.3.2009. Wien.

**Freischlager, Birgit** (2009): Transkription: ExpertInneninterview 1, 13.02.09. St. Pölten

**Freischlager, Birgit** (2009) Transkription ExpertInneninterview 2, 11.3.09. Wien.

**Freischlager, Birgit** (2009): Transkription: ExpertInneninterview 3, 11.3.09. Wien.

**Freischlager, Birgit** (2009): Transkription: ExpertInneninterview 4, 12.3.09. Wien.

**Freischlager, Birgit** (2009): Transkription: ExpertInneninterview 5, 18.3.09. Wien.

**Freischlager, Birgit** (2009): Transkription: ExpertInneninterview 6, 1.4.09. Wiener Neustadt.

**Freischlager, Birgit** (2009): Transkription: KlientInneninterview 1, 20.4.09. St. Pölten.

**Freischlager, Birgit** (2009): Transkription: KlientInneninterview 2, 20.4.09. St. Pölten.

**Freischlager, Birgit** (2009): Transkription: KlientInneninterview 3, 23.4.09. Wiener Neustadt.

**Freischlager, Birgit** (2009): Transkription: KlientInneninterview 4, 23.4.09. Wiener Neustadt.

**Freischlager, Birgit** (2009): Transkription: KlientInneninterview 5, 11.5.09. Wien.

**Freischlager, Birgit** (2009): Transkription: KlientInneninterview 6, 13.5.09. Wien.

**Freischlager, Birgit** (2009): Transkription: KlientInneninterview 7, 21.5.09. Wien.

**Freischlager, Birgit** (2009): Transkription: KlientInneninterview 8, 25.5.09. Wien.

**Freischlager, Birgit** (2009): Transkription: KlientInneninterview 9, 25.5.09. Wien.

**INTO-NÖ (2009):** E-Mail, 25.3.09.

**Oberlechner, Gerd/ Niedermayer, Marion** (2009): „Integrationsmaßnahmen für anerkannte Flüchtlinge“, Seminarmitschrift: Seminar der Asylkoordination, 5.3.2009. Wien.

**Oberlechner, Gerd/ Niedermayer, Marion** (2009): Powerpointfolien von: „Integrationsmaßnahmen für anerkannte Flüchtlinge“, Seminar der Asylkoordination, 5.3.2009. Wien.

**Schaidinger, Susanne:** (2009) Seminarmitschriften von: „Integrationsmaßnahmen für subsidiär Schutzberechtigte“, Seminar der Asylkoordination, 5.3.2009. Wien.

**Schaidinger Susanne** (2009): Powerpointfolien von: „Integrationsmaßnahmen für subsidiär Schutzberechtigte“, Seminar der Asylkoordination, 5.3.2009. Wien.

**Schaidinger, Susanne** (2009): E-Mail vom 19.6.09. Wien

**Abbildungsverzeichnis:**

**MA 40** (2009): Beispiele zu Geldaushilfen. 23.7.09.  
<http://www.wien.gv.at/ma40/sozial/richtsatz.htm#richtsatz>

## **Anhang**

### **Leitfaden** (für im Feld tätige Personen)

1. In welcher Weise haben Sie mit subsidiär Schutzberechtigten zu tun und wie schätzen Sie die allgemeine Situation im Bezug auf Arbeit, Wohnen und Sprache von subsidiär Schutzberechtigten in Wien/NÖ ein?
2. Von welchen Kriterien hängt ihrer Meinung nach die Kontaktaufnahme zur österreichischen Bevölkerung ab? Was kann ihrer Erfahrung nach dabei hinderlich bzw. förderlich im Bezug auf § 8 subsidiärer Schutz sein?
3. Wie schätzen Sie das Angebot von Sprachkursen für subsidiär Schutzberechtigte ein? Wie gut werden diese, falls vorhanden, von den betroffenen Personen genutzt und welche Gründe könnte es dafür geben, dass sie gut/schlecht genutzt werden?
4. Wo haben subsidiär Schutzberechtigte ihrer Meinung nach am ehesten die Gelegenheit, Kontakt zur Österreichischen Bevölkerung aufzunehmen? Welche Schwierigkeiten/Chancen können sich hierbei ergeben?
5. Inwiefern kann der Aufenthaltstitel der/des subsidiär Schutzberechtigten die Arbeitssuche beeinflussen? Wie schätzen Sie die Chance für subsidiär Schutzberechtigte ein, Arbeit zu finden?
6. Wie schätzen Sie die Wohnsituation von subsidiär Schutzberechtigten ein? Wie und wo sind sie ihrer Erfahrung nach untergebracht und womit hängt die Wohnsituation zusammen?
7. Was müsste ihrer Meinung nach gegebenenfalls geändert werden, um die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der österreichischen Bevölkerung beziehungsweise die Integration für subsidiär Schutzberechtigte zu erleichtern, falls Sie Bedarf dafür sehen?

## **Leitfaden (für KlientInnen)**

- 1.) Woher kommen Sie und wie lange sind Sie schon in Österreich? Wie fühlen Sie sich jetzt in Österreich und wie haben Sie sich bei Ihrer Ankunft gefühlt?
- 2.) Wie und wo wohnen Sie? Wie fühlen Sie sich in Ihrer Unterkunft und wie haben Sie diese gefunden?
- 3.) Besuchen Sie einen Deutschkurs in Österreich? Wenn ja, empfinden Sie den Deutschkurs für Sie als angemessen (in Bezug auf Lerntempo, Lerninhalte etc.) Wie haben Sie den Deutschkurs gefunden und denken Sie, dass ihr Deutschkurs für Sie passend ist? (In Bezug auf Lerntempo etc.)
- 4.) Arbeiten Sie in Österreich/haben Sie schon einmal Arbeit in Österreich gehabt? Wenn ja, wo und wie haben Sie den Job/die Anstellung gefunden? Wie haben Sie die Arbeitssuche empfunden?
- 5.) Wie verbringen Sie Ihre Freizeit?
- 6.) Gibt es Orte, an denen Sie die Möglichkeit haben, mit ÖsterreicherInnen Deutsch zu sprechen und sie kennenzulernen? Wenn ja, welche Orte sind das?
- 7.) Empfinden Sie es als schwierig, mit ÖsterreicherInnen in Kontakt zu treten/sie kennen zu lernen/ mit ihnen zu sprechen? Wenn ja, warum denken Sie, dass es schwer ist?
- 8.) Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten wegen Ihrem Aufenthaltstitel (§8) in Bezug auf Arbeit, Wohnen und Kontaktaufnahme?
- 9.) Haben Sie schon einmal erlebt, dass Menschen in Österreich nicht wussten, was Ihr Aufenthaltstitel bedeutet und welche Rechte Sie haben ( z.B. Arbeitgeber, Behörden etc.)? Wenn ja, welche Menschen waren das/wo sind Sie Ihnen begegnet?
- 10.) Würden Sie sich wünschen, dass in Österreich etwas geändert werden müsste, damit Ihnen das Leben hier erleichtert wird? Wenn ja, was wäre das?



## Eidesstattliche Erklärung

Ich, Birgit Freischlager, geboren am 24.07.1985 in Braunau am Inn,  
erkläre,

1. dass ich diese Diplomarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Wien, am 21.08.2009

Unterschrift